Das

Jagdpolizei-Gesetz

vom 7. März 1850

mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen
und Ministerial-Erlassen,

unter Benutzung amtlicher Quellen

herausgegeben
von

Oppermann,

Geh. Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerio für die
landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin, 1865.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Das

Jagdpolizei-Gesetz

vom 7. März 1850

mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen
und Ministerial-Erlassen,

unter Benutzung amtlicher Quellen

herausgegeben

von

Oppermann,

Geh. Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Ministerio für die
landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berlin 1865.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Vorwort.

Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, über das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850, dessen Entstehung, Zweck und Zusammenhang, ein, zugleich nach allen Richtungen hin interpretirendes Werk zu schreiben. Er hat es nur als zweckmäßig, ja als ein Bedürfniß erkannt, die von den Gerichtshöfen ergangenen Entscheidungen und die von den Verwaltungsbehörden zur Geltung gebrachten Grundsätze übersichtlich zusammenzustellen.

Die Möglichkeit dazu haben ihm amtliche Beziehungen und die Ermächtigung zur Benutzung amtlicher Quellen geboten.

Die Druckschrift wird darum keine amtliche Kundgebung, auf welche zu berufen wäre, sie wird dennoch aber allen denen, welche mit Verwaltung und Behandlung von Jagdpolizei-Sachen betraut sind, oder daran ein Interesse haben, einen nutzbaren Anhalt gewähren.

Wird darin nach Lösung oder Besprechung eines noch auftauchenden Zweifels vergeblich gesucht — wie sehr wahrscheinlich ist: so trägt daran die Schuld die

Vielgestaltigkeit der von dem Gesetze berührten Interessen und Verhältnisse, die eine allerdings schon vierzehnjährige Praxis doch noch nicht nach allen Richtungen hin mit amtlichen Entscheidungen und Verfügungen hat umfassen können.

Die äußere Einrichtung betreffend, so sind

mit den größten Typen die Gesetzes-Paragraphen,
mit den mittlern die Erläuterungen des Verfassers,
mit den kleinsten die im Wortlaute beigebrachten
Entscheidungen und Reskripte,

gedruckt worden.

Jagdpolizei-Gesetz

vom 7. März 1850.

Ges. Samml. S. 165.

---

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

---

1. Das in einem Erbpachtsvertrage dem Erbverpächter vorbehaltene Jagdrecht ist, mit dem nach §. 2. Nr. 2. des Ges. vom 2. März 1850 von dem Erbpächter erlangten vollen Eigenthum, auf denselben übergegangen und keine solche vorbehaltene Nutzung, welche nach §. 5. des gedachten Gesetzes als fortbestehende Berechtigung von dem bisherigen Erbverpächter noch ferner ausgeübt werden darf.

Präjudiz vom 23. Decbr. 1851. Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals Band 21. S. 476.

2. Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat nur das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und darum an dem gutsherrlichen Jagdrechte auf lassitischen Grundstücken nichts geändert. Dem Gutsherrn steht das Eigenthum zu, er ist vollständiger Besitzer, der lassitische Wirth ist nur unvollständiger.

3. Die »nachstehenden Bestimmungen« enthalten von einem Verbote des Jagens an Sonn- und Festtagen nichts.

Cfr. dieserhalb das bei §. 4. II. 1. abgedruckte Reskript vom 1. Juli 1852.

Verschiedene Regierungen haben diese Angelegenheit auf Grund des Ges. vom 11. März 1850 durch Polizei-Verordnungen geregelt.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

---

1. Streitigkeiten darüber:

ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirkes einer Gemeinde belegen ist,

und darüber:

ob der Besitzer eines Grundstücks in Folge der Größe und Lage desselben zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigt ist,

sind im Rechtswege auszutragen.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache

des Grafen S. zu B., Klägers,

wider

die Gemeindebehörde zu P., Verklagte,

betreffend die Ausübung des Jagdrechts auf dem Mettmeer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Graf S. behauptet, daß das im Gemeindebezirk P. belegene Mettmeer ein See oder ein zur Fischerei eingerichteter Teich sei, auf welchem ihm nach §. 2. lit. c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) die eigene Ausübung des Jagdrechts zustehe. Die Gemeindebehörde von P. erkennt dies nicht an, hat vielmehr die Jagd auf dem Mettmeer mit dem sonstigen Gemeinde-Jagdbezirk öffentlich auf mehrere Jahre verpachtet, und der Graf S., nach-

dem er erfolglos im Verwaltungswege Beschwerde geführt, bei der Kreisgerichts-Kommission zu N. eine Klage gegen die Gemeindebehörde von P. angestellt, worin er darauf anträgt:

> ihn zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem Mettmeer für berechtigt und ihm gegenüber die von der Gemeindebehörde P. durch den Bürgermeister K. erfolgte Jagdverpachtung auf demselben für unverbindlich zu erkennen.

Bevor noch der Termin zur Klagebeantwortung abgehalten war, erhob die Regierung zu Düsseldorf den Kompetenz-Konflikt. Sie gründet ihn darauf, daß das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden im Interesse der öffentlichen Sicherheit wesentlich beschränkt und als Regel die zwangsweise Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke angeordnet, die Abtheilung und Begrenzung derselben aber ausschließlich der Kommunal- und in höherer Instanz der administrativen Aufsichtsbehörde übertragen habe, weshalb auch diese allein darüber zu entscheiden habe, welche Grundstücke zwangsweise einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einzuverleiben oder zufolge §. 2. des allegirten Gesetzes davon auszunehmen sind.

Der Kläger hat hiergegen ausgeführt, daß aus der den Kommunalbehörden und in höherer Instanz den administrativen Aufsichtsbehörden übertragenen ausschließlichen Befugniß, die Abtheilung und Begrenzung der Jagdbezirke vorzunehmen, nicht folge, daß sie darüber zu erkennen hätten, wenn über die Qualität der Grundstücke, von welcher gesetzlich die eigene Ausübung des Jagdrechts abhänge, gestritten werde. Er beruft sich hierbei insbesondere auf den §. 2 lit. b. des Jagdpolizei-Gesetzes, in welchem den Landräthen die Entscheidung darüber ausdrücklich beigelegt sei, welche Grundstücke für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, und führt aus, daß, wenn die Absicht des Gesetzgebers im dritten Falle des §. 2. (sub c.) dahin gegangen wäre, den Verwaltungsbehörden die Entscheidung über die den Eigenthümer zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigende Qualität der Grundstücke beizulegen, er dies, wie im zweiten Falle, ausdrücklich angeordnet haben würde.

In einem von den dem Konflikt beigetretenen Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mitgetheilten Berichte der Regierung zu Düsseldorf vom 22. Dezember v. J. wird die Ausführung des Klägers durch die Behauptung zu entkräften gesucht, daß die fragliche Bestimmung des §. 2. lit. b. des citirten Gesetzes nur den Zweck habe, die administrative Behörde festzustellen, welche die rein faktische Frage der vollständigen Einfriedigung eines Grundstücks definitiv zu entscheiden habe; diese Entscheidung sei dem Landrath übertragen, in den beiden anderen Fällen des §. 2 sub a. und c. aber der administrative Instanzenzug nicht beschränkt. Die Regierung bemerkt ferner: das Gesetz vom 7. März 1850 karakterisire sich schon in der Ueberschrift als Jagd-polizei-Gesetz, und zu den polizeilichen Maaßregeln, die es anordne, gehöre insbesondere die Bildung großer Jagdbezirke, welche im §. 4. den Gemeindebehörden übertragen sei. Diese handelten daher hierbei nicht als Vertreter der Gemeinden, sondern als Polizeibeamte, deren in dieser Eigenschaft erlassene Verfügungen mithin nicht im Rechtswege, sondern nur bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden angefochten werden könnten.

Sowohl die Kreisgerichts-Kommission zu N., als das Appellationsgericht zu Hamm erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil das Gesetz vom 7. März 1850 den Besitzern von Seen und zur Fischerei eingerichteten Teichen die eigene Ausübung des Jagdrechts auf denselben ohne Beschränkung beilege, und den Kommunalbehörden nicht das ausschließliche Recht, jene Beschränkung auf diese Distrikte auszudehnen, übertragen habe, die zwangsweise Einverleibung derselben in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk aber ein Eingriff in ein Privatrecht sei, worüber nach §. 1 der Einleitung zur Prozeß-Ordnung der richterliche Ausspruch zu entscheiden habe.

1*

Der Kompetenz-Konflikt mußte für unbegründet erachtet werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die den Kommunalbehörden durch das Jagdpolizei-Gesetz beigelegte Befugniß, Jagdbezirke zu bilden, polizeilicher Natur sei, oder ein ihnen in Beziehung auf die gesetzlich beschränkte Ausübung des Jagdrechts beigelegtes Privatrecht. In beiden Fällen findet der Rechtsweg über die Frage:

ob der Kläger zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem von der verklagten Kommunalbehörde zum Kommunal-Jagdbezirke gezogenen Mettmeer berechtigt und der in Betreff dieses Jagdbezirks abgeschlossene Pachtvertrag für ihn verbindlich sei,

statt. Steht der verklagten Kommunalbehörde nur ein Privatrecht zur Seite, so bedarf es keiner Ausführung, daß über die Kollision dieses Rechts mit dem angeblichen Rechte des Klägers aus dem §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes der Richter zu entscheiden hat. Wird aber die Anordnung derselben, wodurch sie das Mettmeer dem Kommunal-Jagdbezirke zugewiesen hat, für eine polizeiliche Anordnung erachtet, so wird der Rechtsweg durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 begründet, indem der Kläger seine Befreiung von der Verpflichtung, dieser Anordnung nachzukommen, auf eine besondere gesetzliche Vorschrift, den §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes stützt.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu entscheiden.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Just. Min. Blatt, Jahrg. 1856, Seite 187.

Erkenntniß desselben vom 30. Oktober 1858.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Kolon B. zu O. und des Auktions-Kommissarius L. zu P., Kläger,

wider

den Kaufmann M. zu K., Verklagten,

betreffend Ausübung des Jagdrechts,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann M., welcher von der Gemeinde P. auf deren Grundstücken die Jagd gepachtet hat, hält sich für berechtigt, dieselbe auch auf dem in dem Gemeindebezirke belegenen B.schen Kolonate Nr. 3 auszuüben. B. als Eigenthümer des letzteren bestreitet in der vorliegenden Klage dem ꝛc. M. dieses Recht. Er behauptet, sein Kolonat bilde einen arrondirten Komplex von mindestens 347 Morgen, mithin sei er nach dem Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf demselben befugt. Zwar habe er, als im Jahre 1853 die Jagd der Gemeinde dem Verklagten auf drei Jahre verpachtet werden sollte, hierzu auch seine Grundstücke mit hergegeben, und dem Verklagten habe daher in dem so gebildeten Jagdbezirk bis 1856 das Jagdrecht zugestanden; als aber demnächst in der Gemeinderaths-Versammlung die fernerweite Verpachtung der Jagd an den Verklagten berathen worden sei, habe er, Kläger, ausdrücklich seine Jagd von der der Gemeinde zurückgezogen und solche für sich selbst reservirt; der von dem Verklagten mit der Gemeinde geschlossene weitere Pachtvertrag berechtige denselben daher nicht zur Jagd auf den B.schen Gründen. Gestützt auf diese Be-

hauptungen und mit dem Bemerken, daß der Auktions-Kommissar L. auf Grund eines Jagdscheins die Jagd auf den B.schen Gründen ausgeübt habe, von dem Verklagten aber dieserhalb denunzirt worden sei, hat rc. B. in Gemeinschaft mit dem rc. L. klagend darauf angetragen:

> den Verklagten M. für nicht befugt zu erklären, auf den B.schen Gründen die Jagd auszuüben, dieses Recht vielmehr, dem Verklagten gegenüber, ihm, dem Kläger B., zuzusprechen.

Verklagter widersprach diesem Antrage; er bestritt die in der Klage behauptete Größe des B.schen Kolonats, und daß bei der ferneren Verpachtung der Gemeindejagd an ihn der Kläger B. die Jagd auf dem Kolonat von der der Gemeinde zurückgezogen habe; er produzirte den zwischen ihm und der Gemeinde 1853 geschlossenen, damals von rc. B. mitvollzogenen, im Jahre 1856 aber auf eine fernere dreijährige Periode prolongirten Pachtvertrag, wandte ein, daß er jetzt zwei Mitpächter, den Landrath von D. und den Kaufmann E., habe, gegen welche die Klage auch gerichtet werden müsse, und beantragte eventuell, daß die Gemeinde P. als Litisdenunziatin mit vorgeladen werde.

Nachdem dies geschehen, Seitens des Gemeinde-Vorstehers auch die Vertretung der Pächter in dem Prozesse übernommen, und die gerichtliche Verhandlung bis zur Beweisaufnahme über die Größe des B.schen Kolonats fortgeschritten war, erhob die Königliche Regierung zu Minden den Kompetenz-Konflikt. Diesem ist von jedem der Kläger widersprochen; der Verklagte und die Gemeinde haben sich nicht darüber geäußert; ebenso wenig ist dies Seitens der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geschehen. Die betheiligten Gerichtsbehörden, das Königliche Kreisgericht zu N. und das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn, halten den Kompetenz-Konflikt, und zwar mit Recht, für unbegründet. Die Regierung führt aus:

> Nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 sei zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden der Besitzer auf solchen Besitzungen befugt, welche einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnähmen, und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen seien. Diese Vorschrift sei in dem Jagd**polizei**-Gesetz enthalten; dasselbe gestatte aus **polizeilichen** Gründen, im öffentlichen Interesse, zum Schutze und zur Regelung der Jagd, nicht jedem Grundbesitzer die eigene Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden; es müsse deshalb auch im einzelnen Falle die Prüfung, ob die im Polizeigesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zur eigenen Ausübung der Jagd vorhanden seien oder nicht, den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. So lange von dieser, wie im vorliegenden Falle, die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht anerkannt worden, könne ein Prozeß über die aus dem Jagdrecht fließenden Befugnisse nicht zugelassen werden.

Dieser Deduktion wird vornehmlich von dem Kläger B., außer einigen, den Rechtsstreit selbst berührenden und hier nicht zu beurtheilenden Einwendungen, im Wesentlichen Folgendes entgegengesetzt:

> Das Jagdrecht sei privatrechtlicher Natur und ein Ausfluß des Grundeigenthums; das Gesetz vom 7. März 1850 regele dessen Ausübung; dasselbe sei, weil es bei Feststellung der Bedingungen und Formen derselben das öffentliche Interesse beachte, allerdings als Jagd**polizei**-Gesetz bezeichnet; hieraus folge aber nicht, daß über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die gesetzlichen Bedingungen zur eigenen Ausübung des Jagdrechts vorlägen oder nicht, der Rechtsweg unzulässig sei. Das Gesetz mache die Berechtigung zur Ausübung nur von dem Vorhandensein jener Bedingungen, nicht aber von einer vorgängigen Anerkennung dieses Vorhandenseins durch die Orts-Polizeibehörde abhängig, und keinem solcher gesetzlich Berechtigten sei es wohl je eingefallen, sich zur Ausübung seines Rechts

vorher der Anerkennung oder Genehmigung der Polizeibehörde zu versichern. Das öffentliche Interesse bei jener Frage sei in dem Gesetze nicht durch den Vorbehalt einer Anerkennung des Rechts Seitens der Polizeibehörde, sondern durch Bestimmung einer Strafe (§. 17.) gewahrt, welche den unberechtigten Ausüber der Jagd treffe, und welche der Richter zu verhängen habe, dem also dabei die Untersuchung zustehe, ob für den Angeschuldigten die Bedingungen der eigenen Jagdausübung vorlägen. Jenes öffentliche Interesse könne aber auch durch einen zwischen Privatpersonen über das Jagdrecht vor Gericht geführten Streit, wie der vorliegende, gar nicht gefährdet werden, da die Entscheidung nur für die Parteien Gültigkeit und der Staat also keine Veranlassung habe, dabei sich einzumischen. Ebenso gleichgültig sei es, ob bei einem solchen Streit das Interesse einer Gemeinde konkurrire und die Rechtsgültigkeit der Handlung eines Gemeindebeamten zur Erörterung komme. Auch bestätige die Fassung des §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes die vorstehende Ausführung, indem darin sub b. nur über die Frage:

ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten?

dem Landrath die Entscheidung übertragen sei, nicht aber rücksichtlich der übrigen, nach diesem Paragraphen sonst noch möglichen Fragen, insbesondere nicht über die ad a. entstehende und hier interessirende:

ob die Besitzung des Jagdberechtigten einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehme?

Schließlich hebt der Kläger B. noch besonders die Fassung seines Antrags hervor, der ja ausdrücklich nur darauf sich beschränke, ihm das Jagdrecht auf seinen Gründen „dem Verklagten gegenüber" zuzusprechen, und diesen zur Jagd daselbst für nicht befugt zu erklären — ein Antrag über ein reines Privatverhältniß, durch den doch offenbar ein staatliches Interesse nicht im Entferntesten berührt werde.

Diese zur Widerlegung der Regierungs-Deduktion geltend gemachten Gründe sind so vollständig und überzeugend, daß es kaum noch der weiteren Betrachtung bedarf. Schon der flüchtigste Blick auf den vorliegenden Prozeß, — in welchem ein Grundbesitzer im Wege der Negatorienklage dem Pächter des Gemeinde-Jagdbezirks die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken streitig macht, indem er behauptet, daß gesetzlich ihm die eigene Ausübung darauf zustehe, — während der Verklagte letzteres bestreitet und konfessorisch einwendet, daß ihm Seitens der Gemeinde mit Zustimmung des Klägers (B.) die Jagd auf den Grundstücken desselben verpachtet worden sei, — gewährt die Ueberzeugung, daß es sich dabei durchweg um privatrechtliche Rechtsfragen verschiedener Art handelt, die sämmtlich der richterlichen Kompetenz anheimfallen, und nimmermehr von der Regierung, der keine Jurisdiktion über Privatrechtsverhältnisse zusteht, entschieden werden können. Die Regierung zu Minden vindizirt sich im Grunde auch ein solches Entscheidungsrecht nicht; sie behauptet nur: ihr allein, als der Wächterin über das öffentliche Interesse, stehe die Prüfung einer der unter den Parteien hier ventilirten Fragen zu, nämlich derjenigen:

ob die im Jagdpolizei-Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zur eigenen Ausübung der Jagd bei dem Kläger vorhanden seien?

und sie folgert hieraus wörtlich:

so lange von ihr diese Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht anerkannt sei, könne ein Prozeß über die aus dem Jagdrecht fließenden Befugnisse nicht zugelassen werden.

In dieser Weise gedacht, hätte also die Regierung jedenfalls einen Kompetenz-Konflikt erhoben, der nicht den ganzen vorliegenden Prozeß affizirte, sondern nur einen Theil desselben; es würde also eventuell auch nur so weit der Kompetenz-Konflikt anerkannt werden können, und der Gang der Sache scheint nach der Idee der Regierung alsdann der sein zu sollen, daß sie zunächst präjudiziell über die

Befugniß des Klägers zur Jagdausübung befinden wolle, das Gericht aber demnächst über die weitere Gestaltung der Rechtsverhältnisse unter den Parteien zu entscheiden habe. Die Unhaltbarkeit dieser Idee leuchtet aber schon bei der blos äußerlichen Betrachtung ein, daß es formell gar kein gesetzliches Mittel giebt, die Sache wider den Willen der Parteien gerade in einem solchen Wege fortzuleiten, geschweige denn ein Mittel, die Gerichte zu zwingen, bei ihrem schließlichen Urtheil die von der Regierung über jene einzelne Frage getroffene Präjudizial-Entscheidung als eine für sie bindende zum Grunde zu legen.

Die Regierung hat es aber auch an genügender gesetzlicher Begründung ihrer Behauptung ermangeln lassen; sie beruft sich allein auf den Titel, welcher dem „Jagdpolizei-Gesetze“ gegeben ist und scheint aus ihm schon herzuleiten, daß die Befolgung aller darin gegebenen Vorschriften lediglich von den Polizeibehörden ausführend und richtend zu überwachen seien. Dem entspricht aber der Inhalt des Gesetzes, auf den es doch allein ankommt, keineswegs. Ist auch zugegeben, daß die Gründe, aus welchen darin das den Eigenthümern auf ihrem Grund und Boden zustehende Jagdrecht mannigfachen Beschränkungen unterworfen wird, meist polizeilicher, auf die Erhaltung der Jagd und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei ihrer Ausübung abzweckender Natur sind, und daß deshalb auch den Polizeibehörden durch das Gesetz eine sehr ausgedehnte Mitwirkung bei Ausführung dieser Vorschriften eingeräumt worden ist, so ergiebt doch die genauere Prüfung, daß diese Vorschriften auch mannigfache, rein privatrechtlich wirkende Festsetzungen enthalten, deren Beurtheilung verfassungsmäßig den Gerichten anheimfällt. Es bedarf dies im Allgemeinen keiner näheren Ausführung, da es von dem unterzeichneten Gerichtshof bereits in mehreren Fällen — vergl. die Erkenntnisse vom 18. Dezember 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 111) und vom 3. Mai 1856 (a. a. O. Seite 187) — ausdrücklich anerkannt worden ist.

Der spezielle Inhalt des Gesetzes spricht aber auch im vorliegenden Falle, wie schon vom Kläger gezeigt worden ist, deutlich gegen die Regierung. Indem der §. 2 desselben unter a. bis c. die Bedingungen spezialisirt, unter denen ein Grundbesitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt sein soll, und hierbei nur die Frage über das Vorhandensein einer dieser Bedingungen, nämlich der sub b. gedachten,

> daß das Grundstück des Berechtigten dauernd und vollständig eingefriedigt sei,

der Entscheidung des Landraths, also einer polizeilichen Behörde unterwirft, giebt derselbe klar zu erkennen, daß die Beurtheilung der übrigen Bedingungen nicht ausschließlich den Polizeibehörden anheimfalle, woraus von selbst folgt, daß diese Beurtheilung, wenn, wie hier, unter Privatpersonen Streit darüber entsteht, den Gerichten gebühre. In der That wäre auch nicht einzusehen, weshalb das Gesetz nur die Polizeibehörden und nicht auch die Gerichte für qualifizirt erachtet haben sollte, die höchst einfachen Fragen zu entscheiden:

> ob eine Grundbesitzung einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehme und in seinem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werde?

oder

> ob ein See, ein zur Fischerei eingerichteter Teich oder eine Insel Ein Besitzthum bilde?

Polizeilicher Natur sind diese Fragen offenbar nicht, und käme es bei ihnen im einzelnen Falle auf besondere technische Kenntnisse an, so wird das richterliche Urtheil darüber, wie so oft geschieht, auf den Grund sachverständiger Gutachten mit Sicherheit zu fällen sein.

Schließlich ist dem Kläger auch offenbar in der Ansicht beizutreten, daß die Regierung zu weit geht, wenn sie — was aus ihren Worten zu folgern ist — annimmt, kein Grundbesitzer dürfe sein Jagdrecht eher selbst ausüben, bevor er nicht die polizeiliche Anerkennung des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen

dieser eigenen Ausübung erlangt hätte. Einer solchen polizeilichen Beaufsichtigung unterwirft das Gesetz vom 7. März 1850 die Grundbesitzer nirgends; es bedroht seine Uebertreter in den §§. 17. ff. nur mit Strafen, welche in den einzelnen Fällen zwar die Polizeibehörden beantragen können, deren Verhängung aber verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, und denen also auch hierbei wieder das Urtheil über das Vorhandensein der im §. 2. sub a. und c. aufgestellten Bedingungen der eigenen Jagdausübung anheimgegeben ist.

Der von der Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt ist also, nach allen Seiten hin betrachtet, unbegründet.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Just. Min. Blatt, Jahrg. 1859, Seite 141.

2. Maßgebend für die den Landräthen obliegende Entscheidung darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten ist, ist die Erwägung, daß der Zweck der lit. b. nur der ist, solche Grundstücke zu schützen, die der Besitzer zu Kulturzwecken vor dem Betreten durch Fremde mittelst Einfriedigungen hat bewahren wollen, nicht aber der, in den in Rede stehenden Grundstücken, auf Kosten der benachbarten Jagdbezirke, ganz besonders nutzbare Jagdreviere zu schaffen.

Es ist darum eine Einfriedigung nur dann für vollständig zu erachten, wenn sie den Zutritt des Wildes verhindert. Die in einem Theile Westphalens vielfach vorkommenden s. g. Wallhecken sind demnach keine Einfriedigungen im Sinne des Gesetzes. Andrerseits ist im Hinblicke darauf, daß die lit. b. die Art der Einfriedigung nicht specialisirt, vielmehr nur deren Zulänglichkeit einer Beurtheilung unterstellt, die Möglichkeit verschiedenartiger Einfriedigungen anzuerkennen, und sind unter vollständigen und dauernden Einfriedigungen nicht etwa nur Mauern zu verstehen.

3. Die Kompetenz des Richters im Falle entstehender Streitigkeiten (Nr. 1.) schließt das Recht wie die Pflicht der Gemeindebehörde, und, in den weitern Instanzen, der Aufsichtsbehörde nicht aus, die Angelegenheiten nach §. 2. für ihr Ressort, und bis zur etwaigen Beschreitung des Rechtsweges, zu reguliren.

Die dabei nach verschiedenen Richtungen hin entstandenen Zweifel sind in zum größten Theile konsequenter Praxis gelöst worden.

a) Die Vorschrift des §. 2. ist eine im allgemeinen Interesse gegebene polizeiliche, und es steht den Betheiligten: dem Besitzer eines Grundstückes im Gemeindebezirke, gegenüber der Gemeindebehörde, nicht zu, sich von der Befolgung durch gegenseitige Uebereinkunft zu emancipiren. Die Gemeindebehörde kann und darf dem Besitzer eines Grundstückes ohne die Bedingungen des §. 2. die selbstständige Ausübung der Jagd nicht willkürlich überlassen.

b) Ob die ein Grundstück durchschneidende Landesgrenze eine Trennung im Sinne des §. 2. lit. a. herbeiführe, ist in einem Falle dahin entschieden, daß die sachlichen Motive für die zwangsweise Jagdbezirksbildung bei solchen Grundstücken nicht zutreffen, welche einen integrirenden, örtlich nicht getrennten Theil eines größeren (als 300 Morgen) Komplexes bilden, und daß es, diesen Motiven gegenüber, gleichgültig ist, ob in gewissem Sinne durch die Landesgrenze eine rechtliche Trennung herbeigeführt ist.

In einem späteren Falle hat sich die, vom juristischen Standpunkte aus zutreffende, Anschauung geltend gemacht, daß die Grundstücke, so weit sie in den diesseitigen Landesgrenzen liegen, auch nach diesseitigen Gesetzen beurtheilt und behandelt werden müssen, und es ist darum die obige Entscheidung nicht weiter als Regel festgehalten, vielmehr die Beurtheilung der konkreten Verhältnisse, auch die Beachtung des, von Privat-Interessen etwa erhobenen Anspruchs auf Einverleibung eines, im Inlande nicht 300 Morgen großen, Grundstückstheils in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, geboten.

c) **Wege trennen nicht, sie verbinden aber auch nicht.**

Reskript vom 31. Mai 1863.

Unter Rücksendung der Beschwerde des Ortsgerichts zu N., vom 15. Januar c., über Ausschließung des N.schen Bauerguts von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. v. M., daß ich Ihre Verfügung in dieser Angelegenheit nicht billigen kann. Die Vorschrift des §. 2. sub a. des Jagdpolizei-Gesetzes,

> daß die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, als Unterbrechung des Zusammenhanges von Grundstücken, welche den Besitzer zur selbstständigen Jagdausübung berechtigen, nicht angesehen werde,

hat selbstredend nur solche Grundstücke vor Augen, die ohne das Vorhandensein von Wegen rc. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keinesweges aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden.

Im Sinne dieser Vorschrift unterbrechen zwar Wege nicht, sie vermitteln aber darum auch noch nicht das als nothwendig geforderte Arrondissement zwischen Grundstücken, die im Uebrigen, durch andere Grundstücke getrennt, entfernt von einander liegen.

Danach erscheint im vorliegenden Falle die Verfügung der Königlichen Regierung ungerechtfertigt. Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, dieselbe zurückzunehmen und dem N. zu überlassen, seinen Anspruch auf selbstständige Jagdausübung gegen die Gemeinde event. im Rechtswege zu verfolgen.

Berlin, den 31. Mai 1863.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

von Selchow.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1863, S. 156.

Reskript vom 10. März 1864.

Auf die Vorstellung vom 10. Dezember v. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihnen in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu N. das Recht der selbstständigen Jagdausübung auf Ihren beiden Ackerplänen Nr. 3 und 131 der zurückfolgenden Karte, die zusammen allerdings einen Flächenraum von über 300 Morgen enthalten, nicht zugestanden werden kann. Denn diese Grundstücke sind zwar durch den Kulturweg Nr. 25, 24, 11, 13, 15, 17, 19, 18, 16, 14, 12, 23, 26 der Karte verbunden, liegen aber im Uebrigen, durch andere Grundstücke unterbrochen, getrennt von einander, und die Vorschrift des §. 2. sub a. des Jagdpolizei-Gesetzes,

> daß die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, als Unterbrechung des Zusammenhanges von Grundstücken, welche den Besitzer zur selbstständigen Jagdausübung berechtigen, nicht angesehen werde,

hat selbstredend nur solche Grundstücke vor Augen, welche ohne das Vorhandensein von Wegen rc. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keineswegs aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden. Der vorbezeichnete Kulturweg ist dadurch, daß er Ihnen bei der Separation eigenthümlich überwiesen worden ist, noch kein land- oder forstwirthschaftlich benutztes Grundstück — wie §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes voraussetzt — geworden, sondern lediglich Weg geblieben, zumal Ihnen die Verpflichtung obliegt, das Befahren desselben durch die übrigen Interessenten zu gestatten.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 14. November v. J. verbleiben.

Berlin, den 10. März 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. **von Selchow.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1864, S. 103.

d) Deiche, Eisenbahnkörper, Chausseen sind im Sinne des Gesetzes keine »land- oder forstwirthschaftlich benutzten« Grundstücke, sie sind daher, selbst wenn auf oder an ihnen eine Weide- oder Grasnutzung stattfindet, weder fähig, selbst ein selbstständiges Jagdrevier zu bilden, noch fähig, andere an ihnen belegene Grundstücke zu einem solchen zu verbinden.

e) Eisenbahnen sind aber auch nicht Wege, wie sie §. 2. sub a. vor Augen hat; es läßt sich darum nicht unbedingt behaupten, daß eine Eisenbahn ein Grundstück nicht trenne. Ebenso wenig läßt sich indeß das Gegentheil zum Prinzipe erheben, es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den lokalen Verhältnissen, beispielsweise der Höhe des Eisenbahnkörpers, der Tiefe des etwaigen Einschnittes, dem Vorhandensein von Uebergängen zu beurtheilen, ob die durchschnittenen Theile, nach den Intentionen des Gesetzes, als ungetrennte zu betrachten sind.

f) Der Anspruch auf selbstständige Jagdausübung ist Seitens des Grundstücksbesitzers bei Regulirung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und vor dessen Verpachtung zu erheben.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde=Bezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren als auf zwölf Jahre erstrecken.

---

1. Ueber die Interpretation des §. 4. in seinem Haupttheile sind drei Ministerial-Reskripte publizirt worden.

a) Vom 1. Juni 1850.

Auf den Bericht vom 10. April c., betreffend die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes, vom 7. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 165—172) wird der Königlichen Regierung eröffnet:

1. die Besitzer einzelner Grundstücke unter 300 Morgen, welche gegenwärtig zu keiner größeren Gemeinde-Feldmark gehören, dürfen ohne die Bedingungen des §. 2. 1. c. zur selbstständigen Ausübung der Jagd nach §§. 2. und 4. des Jagdpolizei-Gesetzes nicht verstattet werden. Ihre Grundstücke sind vielmehr — insofern sie nach §. 5. nicht auf Antrag der Besitzer vom Jagdbezirke ausgeschlossen werden können, wobei die Jagd ruht — mit der

angrenzenden oder umschließenden Flur zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

Ebenso sind kleine Gemeinde-Feldmarken unter 300 Morgen mit der benachbarten Flur zu vereinigen, da kein Jagdbezirk unter 300 Morgen enthalten darf.

Ein Zwang zum Anschluß an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk findet allerdings für jetzt in beiden Fällen noch nicht statt, bis die Kreiskommissionen die neuen Gemeindebezirke gebildet haben werden. Indeß wird es hoffentlich den Behörden gelingen, die zweckmäßige Bildung der Jagdbezirke in den gedachten Fällen gütlich zu erreichen, da sonst die betheiligten Grundbesitzer die Jagdnutzung vor der Hand ganz aufgeben müßten.

2) Die Umschließung „größtentheils“ nach §. 7. läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen.

3) Der Ausdruck Gemeindebehörde ist in dem Gesetz gewählt, um der Gemeindeordnung nicht vorzugreifen. Die Jagdangelegenheiten sollten als Kommunalsache behandelt werden. Nach der Gemeindeordnung ist also zu beurtheilen, inwieweit der Gemeinderath mitzuwirken hat. Bis zur Einführung der Gemeindeordnung ist das Dorfgericht, oder wo ein solches nicht besteht, der Schulze in den Dorfgemeinden als Gemeindebehörde zu betrachten. Nach Einführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderath nach §§. 44. und 105. der Gemeindeordnung über die Zahl der Jagdbezirke, über die Verpachtung, Administration oder das Ruhen der Jagd u. dgl. zu beschließen, der Gemeindevorstand aber die Beschlüsse auszuführen — und die Verwaltung zu besorgen.

Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 192.

b) Vom 11. April 1860.

Die in Ew. ꝛc. Beschwerde vom 29. Januar c. in Bezug genommene, von uns an einem andern Orte getroffene Entscheidung, daß ein Gemeindebezirk, auch wenn er eine Gesammtfläche von 300 Morgen nicht umfaßt, einen Jagdbezirk bildet, stützt sich auf §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, ist aber für den Fall nicht zutreffend, wo es sich nicht um einen Gemeindebezirk, sondern um ein zu einem Rittergute gehöriges isolirt belegenes und 300 Morgen Fläche nicht umfassendes Grundstück handelt. Ein solches Grundstück ist lediglich nach §. 2. des citirten Gesetzes zu behandeln und sind wir daher nicht in der Lage, die Verfügung der Königlichen Regierung zu N., durch welche Sie sich beschwert finden, aufheben zu können.

Berlin, den 11. April 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf **von Pückler.**

Der Minister des Innern.
gez. Graf **von Schwerin.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1860, S. 118.

c) Vom 13. November 1863.

Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 fordert nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken und für jeden einzelnen Jagdbezirk, im Falle der Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke, eine

Fläche von 300 Morgen, nicht aber für jeden Gemeindebezirk. Dieser letztere soll im Gegentheil nach §. 4. des Gesetzes — ohne daß ein Flächenmaß zur Bedingung gemacht wird — einen Jagdbezirk bilden; wenn daselbst hinzugefügt wird „der Regel nach", so ist damit nur auf die durch freiwillige Vereinigung mit anderen Gemeindebezirken veranlaßte Ausnahme hingewiesen.

Hiernach müssen wir Ihre Beschwerde vom 22. v. M. über die selbstständige Verpachtung der Jagd auf der Feldmark N. und über den desfallsigen Bescheid der Königlichen Regierung zu N. als unbegründet zurückweisen.

Berlin, den 13. November 1863.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. **Kette.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Klützow.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1863, S. 237.

Diese Reskripte widersprechen sich zum Theil, sie erschöpfen aber auch die ganze Materie nicht. Es handelt sich um die beiden Fragen:

> kann ein Gemeindebezirk auch dann einen Jagdbezirk bilden, wenn er in seinem Gesammtumfange 300 Morgen nicht umfaßt, oder wenn seine je unter 300 Morgen großen Zubehörungen nicht im ungetrennten Zusammenhange mit einander liegen,

und

> wie sind die unter 300 Morgen großen Güter, oder deren etwa abgesondert belegenen, unter 300 Morgen großen, Zubehörungen zu behandeln, wenn sie einem Gemeindebezirke nicht inkorporirt sind, vielmehr einen für sich bestehenden Gutsbezirk bilden.

In den ersten Jahren nach Publikation des Gesetzes hielt man das Erforderniß von 300, im Zusammenhange mit einander belegener Morgen für dergestalt unabweislich, daß man keinen Jagdbezirk zuließ, der demselben nicht entsprach. Man gerieth dabei in Verlegenheit rücksichtlich der Gemeindebezirke unter 300 Morgen, wie rücksichtlich der einem Gemeindebezirke noch nicht angehörigen, oder wenn angehörigen, doch von demselben getrennt belegenen Grundstücke, denen die Vorschrift des §. 2. nicht zu Statten kam.

Man beschied sich schon damals (cfr. Reskript vom 1. Juni 1850), daß ein Zwang zur Einverleibung solcher Bezirke, beziehentlich solcher Grundstücke in einem benachbarten Jagdbezirk, für jetzt (d. h. bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850) nicht ausführbar sei, rechnete aber auf gütliche Arrangements, um deshalb, »weil ohne solche die Jagd auf den fraglichen Grundstücken ganz aufgegeben werden müsse«.

Es wird daraus der Einfluß evident, den die damaligen Intentionen der Gemeindegesetzgebung auf das Jagdpolizeigesetz geübt

haben. Jene Gesetzgebung wollte alle Grundstücke, ohne Unterschied und Ausnahme in die Gemeindebezirke zwingen, sie konnte und mußte damit große und kompakte Gemeindebezirke erreichen, und eben solche dachte sich dann nun auch das Jagdpolizeigesetz mit vollkommen innerer Berechtigung, als die Grundlagen der Jagdbezirke.

Von diesem Standpunkte aus sind die Vorgänge in der damaligen zweiten Kammer (Sitzung vom 23. Februar 1850) und die Interpretationen des Gesetzes nach seiner Emanation zu beurtheilen, und es waren die letzteren so lange vollkommen berechtigt, als die Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in Aussicht war.

Seitdem die letztere ausdrücklich aufgehoben ist, seitdem durch die Gesetzgebung vom Jahre 1856, gegenüber den Gemeindebezirken, »Gutsbezirke« geschaffen sind, hat man geglaubt, das Gesetz nicht mehr nach Voraussetzungen, die unerfüllt geblieben sind, sondern nur nach dem Wortlaute interpretiren zu dürfen.

Nach diesem Wortlaute besteht ein Zwang zur Einverleibung in einen Jagdbezirk nur gegen die Zubehörungen eines und desselben Gemeindebezirkes, im Weiteren ist für diese Zubehörungen weder ein Flächenmaß, noch der örtliche Zusammenhang vorgeschrieben. Die Minimalfläche von 300 Morgen gilt nur für den Fall der Trennung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke.

Schon hieraus folgt die Behandlung auch der, einem Gemeindebezirke nicht angehörigen Güter und deren Zubehörungen von selbst; kann überdies aber mit Erfolg nicht bestritten werden, daß Gutsbezirke, als Analoga der Gemeindebezirke, dieselbe Behandlung wie ebendiese beanspruchen dürfen, und wird endlich nicht unbeachtet gelassen, daß ein Zwang zum Ruhenlassen der Jagd nicht weiter geübt werden darf, als er im Gesetze (§§. 6. 7.) seine ausdrückliche Berechtigung findet; so ergeben sich folgende Sätze:

a) Gemeindebezirke bilden auch dann einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie den Gesammtumfang von 300 Morgen nicht erreichen.

b) zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören die Zubehörungen des Gemeindebezirkes, auch wenn sie nicht im örtlichen Zusammenhange liegen;

c) Gutsbezirke und deren Zubehörungen sind in Bezug auf die Bezirksbildung eben so wie Gemeindebezirke und deren Zubehörungen zu behandeln,

diese Sätze sind bis hieran, in Betreff der Güter bald nach Erlaß des Reskripts vom 11. April 1860 maßgebend geworden und geblieben.

Grundstücke, die noch keinem Verbande, weder einem Gemeinde- noch einem Gutsbezirke angehören, haben keine Schwierigkeiten bereitet, sie sind nicht mehr vorgekommen, oder aber es haben

die Jagdinteressen darauf hingeführt, eine Einverleibung nach der einen oder anderen Seite hin zu bewirken.

Die Zweckmäßigkeitsgründe für oder wider die obigen Sätze zu erörtern wäre hier nicht am Platze. Richtig ist, daß aus dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber seinen Intentionen, viel und mancherlei Hindernisse für eine zweckmäßige Jagdbezirksbildung erwachsen, und es hat die Regierung deren Beseitigung bei den mehrfältigen Versuchen zu einem revidirten Jagdpolizeigesetze wohl im Auge gehabt, gerade in dieser Beseitigung das wichtigste Motiv für Revision des Gesetzes gefunden.

2. Mehrere einzelne Gemeinde-Mitglieder haben, selbst wenn sie in der Gemeinde die Majorität vertreten, nicht das Recht, aus ihren aneinandergrenzenden Besitzthümern einen Jagdbezirk zu bilden. Die Bildung mehrerer Jagdbezirke in einem Gemeindebezirke geht nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Wegen. Cfr. Nr. 5.

3. Ebensowenig können einzelne Grundbesitzer die Jagd auf ihren, dem §. 2. nicht unterliegenden, im Gemeindebezirke belegenen Grundstücken an den Besitzer eines angrenzenden selbstständigen Jagdreviers willkürlich verpachten.

4. Die Gemeindebehörde ist nicht befugt, einen Grundbesitzer zurückzuweisen, der von der ihm gegebenen Befugniß, sein, zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts nach §. 2. fähiges Grundstück dem Jagdbezirke der Gemeinde anzuschließen, Gebrauch machen will, oder Dispositionen zu treffen, die die Ausübung dieser Befugniß unmöglich machen.

5. Reskript vom 14. November 1850.

Der Königlichen Regierung wird hierbei Abschrift des Berichts des Landraths N. zu N. vom 16. Oktober d. J., die Jagd auf der Rustikal-Feldmark N. betreffend, nebst dessen Original-Anlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Ministerium die von Ihr in der Verfügung an den rc. N. vom 1. Oktober d. J. ausgesprochene Ansicht, wonach die Aufsichtsbehörde die im §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. den Gemeindebehörden beigelegte Befugniß, aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende, mindestens 300 Morgen große Jagdbezirke zu bilden, nur aus sehr erheblichen Gründen beschränken darf, keineswegs billigen kann. Denn dieser Grundsatz würde die Erreichung des Hauptzwecks des Gesetzes, die Zahl der Jäger möglichst zu verringern, wesentlich erschweren. Es ist deshalb als Regel hingestellt worden, daß alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, über welche nicht in den §§. 2. u. 7. des Gesetzes etwas Anderes bestimmt worden, einen einzigen Jagdbezirk ausmachen. Eine Vergrößerung dieses Bezirks durch Vereinigung der zu verschiedenen Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke hat man der freien Uebereinkunft der Gemeindebehörden überlassen. Die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindebehörden wegen Theilung des Gemeindebezirks in mehrere Jagdreviere hat man dagegen, weil das öffentliche Interesse davon berührt wird, ausdrücklich von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, daß eine solche Genehmigung bedingt wird einerseits von dem Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse, z. B. der getrennten Lage der einer gemeinschaftlichen Jagdausübung unterworfenen Grundstücke, oder der Aussicht auf bedeutend höhere

Erträge der Jagdnutzung, und andererseits davon, daß keine Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung durch die Zulassung mehrerer Jagdpächter vorliegt.

Da in N. derartige außergewöhnliche Umstände nicht vorhanden zu sein scheinen, welche eine Theilung der Feldmark in mehr als zwei Reviere, wie der Landrath gestatten will, erfordern könnten, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Verfügung vom 1. Oktober d. J. zu modifiziren und die Beschwerde des Gemeindevorstandes zu N. über die Anordnung des Landraths zurückzuweisen.

Berlin, den 14. November 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 391.

Die in diesem Reskripte ausgesprochenen Grundsätze sind unverrückt dahin festgehalten, daß, zur Erreichung und Erhaltung möglichst großer Jagdbezirke, die Trennung in mehrere Bezirke als Ausnahme von der Regel nur unter ganz besonderen Umständen gestattet ist.

6. Reskript vom 30. Juli 1852.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 2. April d. J., die Benutzung der Jagd auf den öffentlichen Strömen betreffend, Folgendes eröffnet.

Das Gesetz vom 7. März 1850 regulirt, als Polizeigesetz die Existenz des Jagdrechts ganz unberührt lassend, nur die Modalitäten der Ausübung, und wenn es rücksichtlich der öffentlichen Ströme keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, so folgt daraus noch nicht, daß eben auf diesen die Jagd, die nebenbei aus allgemeinen polizeilichen Gründen nicht für unzulässig erachtet werden kann, verboten ist.

Der §. 2. des gedachten Gesetzes paßt nun aber darauf nicht, insofern sub a. nur von land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken, sub c. nur von Seen rc. die Rede ist, eben so wenig läßt sich §. 4. anwenden, da dessen Voraussetzung: die Bildung von Gemeindebezirken (in welche auch die Stromflächen zu ziehen sein würden) noch nicht eingetreten ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde demnach nichts im Wege stehen, mit der Jagd qu. willkürlich zu verfahren; es muß nach dessen Grundprinzipe doch aber für nothwendig erachtet werden, auf den Strömen selbstständige Jagdbezirke nicht unter einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen zu bilden.

Berlin, den 30. Juli 1852.

Für den Minister des Innern und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

von Manteuffel.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1852, S. 175.

Die Verbindung der Jagd mit der Fischerei und die gemeinschaftliche Verpachtung mit derselben ist nicht zweckmäßig, da beide Nutzungs-Objekte nichts mit einander gemein haben, und ganz verschiedene Qualifikationen des Pächters voraussetzen.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den

Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

---

1. Der Begriff des »Isolirten« ist im Verwaltungswege nicht generell festgestellt, jeder konkrete Fall ist nach den obwaltenden Verhältnissen beurtheilt.

Das Ober-Tribunal hat für einen isolirten Hof den erachtet, der entfernt und ausgeschieden von den, in ihrem Zusammenhange ein Ganzes (also ein geschlossenes Dorf) bildenden, Höfen belegen ist, beziehentlich sich außerhalb der Dorflage, umgeben von den dazugehörigen Grundstücken, vorfindet.

Erkenntniß vom 18. November 1858.

Die Klägerin, Wittwe Werne, begehrte von dem Magistrate der Stadt Recklinghausen Ausschließung ihres Grundstücks aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, weil ihr Hof im Sinne des Gesetzes ein isolirter Hof sei. — Die Instanzrichter wiesen die Klägerin ab.

Das Ober-Tribunal hat auf die von der Klägerin eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde das Appellations-Erkenntniß vernichtet und, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, den Verklagten für schuldig erachtet, anzuerkennen, daß die Klägerin berechtigt sei, die fraglichen, mit dem Ackerhofe Bruchhausen verbundenen Parzellen von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Stadt Recklinghausen auszuschließen und die Jagd auf denselben ruhen zu lassen, dem Verklagten dagegen das Recht, diese Parzellen zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu ziehen und auf denselben die Jagd ausüben zu lassen, abzuerkennen.

Gründe:

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, hebt, im §. 1., jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf und bestimmt im §. 3:

> Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger auszuüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 macht dagegen die eigene Ausübung des Jagdrechts (im §. 2.) von gewissen Bedingungen abhängig, giebt demnächst Vorschriften über die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§§. 3. und 4.) und sagt hierauf:

> §. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.
>
> §. 6. Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließenden Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

Unter einem isolirt belegenen Hofe kann nun nach dem Wortsinne kein anderer verstanden werden, als ein solcher, welcher entfernt und ausgeschieden von den, in ihrem Zusammenhange ein Ganzes, also ein geschlossenes Dorf, bildenden Höfen gelegen ist, und wenn der §. 5. a. a. O. erfordert, daß der Hof zusammenhängend ganz oder theilweise von den dazu gehörigen Grundstücken umgeben ist, so dient dies zur Erläuterung des gesetzlichen Begriffs eines isolirten Hofes, wofür mithin jeder Hof anzusehen ist, welcher außerhalb der Dorflage, umgeben von den dazu gehörigen Grundstücken, sich vorfindet.

Der ungetrennte Zusammenhang der, von der Jagdgemeinschaft auszuschließenden, Grundstücke ist das eigentliche Kriterium für die Anwendbarkeit des §. 5. a. a. O., und es kann deshalb nicht darauf ankommen, in welcher Entfernung von dem Hofe andere Hofbesitzungen sich vorfinden. Wenn der Appellationsrichter auf solche Entfernung, für welche es außerdem gar keinen gesetzlichen Maßstab giebt, dennoch Gewicht gelegt und den §. 5. a. a. O. hier für unanwendbar erachtet hat, weil der Ackerhof der Klägerin nur auf Büchsenschußweite von den nächsten Hofbesitzungen Anderer entfernt ist, so hat er das Gesetz unrichtig angewendet, und sein Urtheil muß vernichtet werden.

In der Hauptsache folgt hieraus zugleich die Abänderung der ersten Entscheidung auf die Appellation der Klägerin, da der Verklagte eingeräumt hat, daß die, den klägerischen Hof umgebenden Grundstücke mit fremden Grundstücken nicht im Gemenge liegen, wie auch die Katasterkarte zeigt, und da ferner die Chaussee, welche jene Grundstücke durchschneidet, nach §. 2. des Gesetzes vom 7. März 1850 für keine Unterbrechung des Zusammenhanges gelten kann; da es endlich gleichgültig ist, ob, wie der Verklagte bemerkt, in dem Bruche, wo der klägerische Hof sich befindet, noch andere Kolonien bestehen, und sich die Jagd in dem Bruche auf Nichts reduziren würde, wenn sich die übrigen Kolonisten ebenfalls davon ausschließen wollten.

Es muß demgemäß, unter Abänderung des ersten Urtheils, nach dem Klage-Antrage erkannt werden.

Archiv für Rechtsfälle 2c. von Striethorst, 1. Jahrg. 1 Bd. S. 1.

Die hierin entwickelte Auffassung, welche also den Ausdruck »isolirt belegenen Hofe« lediglich als Gegensatz zu geschlossenen Ortschaften bezeichnet, und welche das Jagdpolizeigesetz für denjenigen Theil des Landes, in welchem geschlossene Dörfer zu den Seltenheiten gehören, gradehin außer Anwendung setzen würde, ist von den Verwaltungsbehörden nicht adoptirt, es ist vielmehr in Aussicht genommen, einen ähnlichen Fall in geeigneter Weise anderweit vor denselben Gerichtshof zu bringen.

2. a) Das Mitglied einer Gemeinde, welches dem Jagdpächter gegenüber die Ungültigkeit des zwischen diesem und der Gemeinde geschlossenen Vertrages behauptet, macht das eigene Recht, nicht eine exceptio de jure tertii geltend.

b) Die Ansicht, daß der Besitzer eines Isolirhofes zur Herbeiführung des Ausschlusses von der Jagdpacht der Zustimmung der Gemeinde bedürfe, widerspricht dem §. 5. des Jagdpolizei-Gesetzes.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. Juli 1861.

Der Kläger ist Eigenthümer eines im Gemeindebezirke der Dorfschaft Kienitz belegenen Lehnschulzenguts. Der Verklagte hat von der Gemeinde Kienitz die Jagd auf der dortigen Feldmark mittelst Vertrages vom 6. Oktober 1858 auf 6 Jahre gepachtet und ist durch das Erkenntniß vom 19. Oktober 1859 im Besitze des Jagdrechts auf jener Feldmark und insbesondere auf dem Grundstücke des jetzigen Klägers geschützt worden. Dieser hat sich dadurch veranlaßt gefunden, gegen den Verklagten die Petitorienklage anzustellen mit dem Antrage:

den Verklagten für nicht befugt zu erachten, auf dem ihm — dem Kläger — gehörigen Lehngute die Jagd auszuüben.

Der Behauptung des Verklagten, daß ihm die Ausübung der Jagd auf dem Gute des Klägers kraft jenes Vertrages zustehe, hat der Kläger entgegengesetzt:

1) der Vertrag vom 6. Oktober 1858 sei ungültig, weil er nur vom Schulzen allein unterschrieben worden, die zur Vertretung der Gemeinde in Jagdangelegenheiten im Gesetze vom 7. März 1850 berufene Gemeindebehörde aber das Dorfgericht sei, welches aus dem Schulzen und den Schöppen bestehe; und

2) sein Gut sei ein isolirt belegener Hof, den er nach §. 5. des gedachten Gesetzes vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausschließen dürfe und auch noch jetzt ausschließe; daß er sein Gut ausschließen wolle, habe er schon im Jahre 1856 oder 1857 gegen den Landrath von Winter zu Frankfurt schriftlich erklärt und ebenso habe er sich gegen den Schulzen Raunicke geäußert, als dieser im Juli 1858 mitunter aussprach, daß er die Jagd auf der Feldmark Kienitz zu verpachten beabsichtige. — Die Instanzrichter haben den Kläger abgewiesen.

Das Ober-Tribunal hat die Nichtigkeits-Beschwerde zwar für **begründet** erachtet, in der Hauptsache aber das zweite Urtheil aufrecht erhalten.

Gründe:

Der Appellationsrichter verwirft den vom Kläger der aus dem Pachtvertrage vom 6. Oktober 1858 hergeleiteten Berechtigung entgegengesetzten Einwand, daß der Vertrag ungültig sei, weil er nur vom Schulzen, nicht aber auch von den Schöppen unterschrieben worden, als eine exceptio de jure tertii, und zwar deshalb, weil die Gültigkeit des Vertrages zwischen dem Verklagten und der Gemeinde Kienitz nicht streitig ist. In Bezug auf dieses Argument wird vom Imploranten gerügt, daß der Richter das Wesen einer exceptio de jure tertii verkannt, insbesondere aber den §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes verletzt habe. Dieser §. 9. ist allerdings verletzt, denn zufolge desselben werden die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Nur die Gemeindebehörde kann hiernach, wenn die Jagd verpachtet wird, den Vertrag abschließen. Wenn nun, wie im vorliegenden Falle geschehen, der Jagdpächter das Jagdrecht gegen einen einzelnen Grundbesitzer des Bezirks aus einem Vertrage herleitet, der nicht von der Gemeindebehörde, d. i. vom Schulzen und von den Gerichtsmännern, vollzogen worden, sondern vom Schulzen allein, so müßte, nachdem hierauf eine Einrede gegen die Gültigkeit des Vertrages gestützt worden, mit Rücksicht auf den §. 9. a. a. O. geprüft werden, ob der vom Kläger gerügte Mangel wirklich die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge habe. **Der gedachte Einwand rührt aus eigenem Rechte des Klägers her**, denn er war wohl befugt, den Anspruch des Verklagten auf Ausübung des Jagdrechtes durch die Behauptung abzuwehren, daß der Titel, auf den sich der Verklagte stützt, ungültig sei.

Außerdem ist aber auch vom Imploranten dem Richter mit Recht eine Verletzung des §. 5. des Jagdpolizei-Gesetzes zur Last gelegt worden. Es ist dort bestimmt:

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängen, den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

Der Appellationsrichter sagt nun:

„Kläger hat zwar Umstände angeführt, aus denen sich ergeben soll, daß sein Hof als ein isolirt belegener anzusehen sei, auch behauptet, bereits im Jahre 1856 oder 1857 gegen den Landrath von Winter schriftlich erklärt zu haben, daß er sein Gut von dem allgemeinen Jagdreviere der Gemeinde Kienitz ausgeschlossen wissen wolle, und daß er eine gleiche Erklärung zum Schulzen Raunicke abgegeben habe. Es liegt aber auf der Hand, daß bei dem großen Interesse der Gemeinde daran, ob die Grundstücke des Klägers vom gemeinschaftlichen Jagdreviere auszuschließen sind oder nicht, jene Umstände nicht ausreichen, den Ausschluß herbeizuführen, vielmehr hierzu auch die Zustimmung der Gemeinde gehört."

Die Ansicht, daß zur Herbeiführung des Ausschlusses die Zustimmung der Gemeinde gehöre, widerspricht dem allegirten §. 5. Denn nach diesem Gesetze ist der Besitzer eines isolirt belegenen Hofes berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche die in dem Paragraphen bezeichnete Lage haben, von dem gemeinschaftlichen Jagdreviere auszuschließen; von einer Zustimmung der Gemeinde ist der Ausschluß nicht abhängig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß die auszuschließenden Grundstücke nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen dürfen und daß nach §. 6. die Grenzen der ausgeschiedenen Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden müssen, ist es zwar möglich, daß Seitens der Gemeinde gegen die Ausschließung Bedenken erhoben werden können, und daß in einem solchen Falle der darüber entstehende Streit zu entscheiden sein wird, aber diese Möglichkeit kann nicht den vom Richter aufgestellten Satz, daß zur Herbeiführung des Ausschlusses die Zustimmung der Gemeinde erforderlich sei, rechtfertigen.

Wenn nun auch hiernach die Nichtigkeits-Beschwerde für begründet zu erachten, so war doch das angefochtene Erkenntniß nach Art. 11 der Deklaration vom 6. April 1839 aufrecht zu erhalten, weil aus anderen Gründen die Entscheidung als richtig anzuerkennen ist. (Die weitere Ausführung interessirt hier nicht.)

Archiv für Rechtsfälle rc. von Striethorst, Bd. 42. S. 257.

3. Ob die Grundstücke, welche den Hof umgeben, wirkliche Pertinenzien sind, ist gleichgültig; es genügt, wenn sie nur dem Hofbesitzer gehören.

4. In den Pachtkontrakt über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Bedingung aufzunehmen, daß Pächter es sich gefallen lassen müsse, wenn einzelne Grundbesitzer innerhalb des Jagdbezirkes die Jagd ruhen lassen wollen, ist unzulässig.

Wenn nicht Jagdbezirke gebildet werden sollen, die in ihrem Umfange gar nicht feststehen, mithin nicht Pacht-Objekte ausgeboten werden sollen, die gar nicht bemessen sind, so muß die Frage um Ausschließung einzelner Besitzthümer, auf Grund der §§. 5. und 6. schon bei Bildung der Jagdbezirke selbst, also vor der Verpachtung, entschieden werden.

§. 6.

Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

Der Schlußsatz des §. 6. bezweckt nur, den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes dagegen zu schützen, daß er die Grenzen des ausgeschlossenen Grundstückes bei Ausübung der Jagd wegen Unkenntniß wider Willen überschreitet. Jede Art der Grenzbezeichnung, welche geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen, ist genügend.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

---

1. Streit darüber, ob der Eigenthümer eines Waldes berechtigt ist, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf einer Enklave zu verlangen, ist im Rechtswege zu entscheiden.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. November 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu O. anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 165) schreibt vor, daß Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind und weniger als 300 Morgen Areal haben, nicht dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde zugeschlagen werden, deren Besitzer vielmehr verpflichtet sein sollen, die Enklave entweder dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes zu verpachten oder auf die Jagdausübung ihrerseits zu verzichten. Stoßen aber mehrere derartige Enklaven aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, so sollen sie einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, für welchen die nämlichen Vorschriften wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke gelten.

Der Mühlenbesitzer A. ist Eigenthümer einer solchen von einem großen fiskalischen Walde eingeschlossenen Parzelle. Die Königliche Regierung zu Potsdam, als Vertreterin des Domänen- und Forstfiskus, hat deshalb von dem Kläger verlangt, daß er dem Forstfiskus die Jagd auf der Enklave verpachte oder das Jagdrecht auf derselben dem Fiskus überlasse. Der Kläger bestreitet, daß der im Gesetze vorgesehene Fall vorliege. Es grenze nämlich an seine Enklave ein Grundstück des Gutsbesitzers Sch., welches zusammen mit dem seinigen über 300 Morgen groß sei, weshalb er sich berechtigt halte, aus beiden Grundstücken zusammen mit Sch. einen besonderen Jagdbezirk zu bilden. Sch. sei mit ihm darüber einverstanden, wie dieser bezeugen werde. Er hat daher darauf angetragen, zu erkennen: daß die Regierung zu Potsdam, als Vertreterin der Königlichen Forst, nicht berechtigt sei, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf seinen enklavirten Grundstücken zu verlangen, vielmehr verbunden, die Bildung eines für sich bestehenden Jagdbezirks aus den Grundstücken der Mühle und des Vorwerks S., welches dem Sch. gehört, und die Ausübung der Jagd auf demselben geschehen zu lassen.

Die Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam für Domänen und Forsten hat nach Erhebung der Klage die Sache an die Abtheilung des Innern als Landespolizei-Sache abgegeben, und darauf ist von dem Plenum der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Zur Begründung desselben führt die Regierung an: nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes sei die selbstständige Ausübung des Jagdrechts auf Grundstücken, welche nicht wenigstens 300 Morgen groß seien, polizeilich verboten. Nach §. 4. sollten alle unter 300 Morgen großen Grundstücke eines Gemeindebezirks einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Der §. 7. modifizire blos diese allgemeine Bestimmungen dahin, daß derartige Enklaven eines über 3000 Morgen großen Waldes nicht zu dem gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirk geschlagen, sondern an den Eigenthümer des großen Waldes verpachtet werden sollen. Die Auffassung des Klägers, daß diese einschränkende Bestimmung des Gesetzes lediglich den Privatvortheil des Waldeigenthümers bezwecke, sei eine irrige. Es handle sich demnach um die Anfechtung eines polizeilichen Verbots, nämlich des Verbots, auf solchen Enklaven die Jagd auszuüben, wenn der Eigenthümer derselben abgelehnt habe, die Jagd auf derselben dem Eigenthümer des großen Waldes zu verpachten. Daher sei der Rechtsweg unstatthaft. Der Kläger hält den Kompetenz-Konflikt für unbe-

gründet; es handle sich nicht um ein polizeiliches Verbot, sondern um Rechte, die er dem Fiskus als Eigenthümer des Mühlenbecker Waldes gegenüber geltend mache.

Beide Gerichtsbehörden, die Kreisgerichts-Deputation zu O. und das Kammergericht halten den Rechtsweg für zulässig. Dieser Ansicht ist beizutreten. Es ist entscheidend, daß die Klage keineswegs auf die Aufhebung einer polizeilichen Verfügung gerichtet ist; es konstirt nicht einmal, ob von der Polizeibehörde dem Kläger überhaupt verboten worden ist, die Jagd auf der Enklave auszuüben, und ob er die Jagd jemals darauf ausgeübt hat oder ein Recht dazu in Anspruch nimmt. Nach Lage der Sache ist vielmehr das Gegentheil anzunehmen, da der Kläger sich bescheidet, daß ihm auf seinem Grundstück nur dann ein Jagdrecht zusteht, wenn daraus zusammen mit dem Grundstück des Sch. ein Jagdbezirk gebildet ist, was noch nicht geschehen. Die Klage behauptet vielmehr unter Berufung auf Akten des Kreisgerichts zu O., daß der Forstfiskus die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf seiner Enklave als Eigenthümer des großen Forstes verlangt habe. Dieses Recht bestreitet er dem Forstfiskus, und zwar aus dem Grunde, weil der Fall, in welchem das Jagdpolizei-Gesetz ein solches Recht dem Eigenthümer eines großen Waldes zuspreche, nicht vorliege.

Es ist daher unbedenklich anzunehmen, daß es sich hier nicht um ein polizeiliches Verbot, sondern um die Frage handelt, ob der Fiskus als Eigenthümer der Forst berechtigt ist, von dem Kläger die pachtweise Ueberlassung der Enklave in Anspruch zu nehmen, also um Privatrechte der Parteien. Die Regierung zu Potsdam ignorirt in ihrer Ausführung gänzlich, daß das Recht des Waldeigenthümers zessiren soll, wenn zwei Enklaven zusammen liegen und zusammen über 300 Morgen groß sind. Für diesen Fall existirt also das polizeiliche Verbot der eigenen Jagdausübung auch in abstracto nicht. Ferner geht sie offenbar zu weit, wenn sie behauptet, bei jener Bestimmung, wonach der Eigenthümer des großen Waldes befugt sein soll, die Jagd auf der Enklave anzupachten, habe man keineswegs den Vortheil des Eigenthümers des großen Waldes im Auge gehabt. Dies ist ganz entschieden der Fall. Der §. 7. konstituirt in jenem Falle für den Waldeigenthümer ausdrücklich das Recht, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, schafft also unzweifelhaft ein Privatrecht auf Seiten des Waldeigenthümers und eine Verpflichtung auf Seiten des Enklavenbesitzers. Daß über die Frage, ob die Bedingungen dieses Rechts resp. dieser Pflicht vorliegen, der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll, ist nirgends vorgeschrieben, ebenso wenig, daß über derartige Streitigkeiten nur die Polizeibehörden entscheiden sollen. Daß die Vorschrift in einem Gesetze sich befindet, welches Jagdpolizei-Gesetz heißt, kann nichts erheben.

Es liegt hier also eine actio negatoria vor, in welcher dargethan werden soll, daß dem Verklagten ein in Anspruch genommenes Privatrecht nicht zustehe, indem die gesetzlichen Bedingungen desselben fehlen; von einem polizeilichen Verbote oder Gebote im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist keine Rede. Nach gleichen Grundsätzen ist auch bereits früher in dem im Justiz-Ministerial-Blatte von 1859, S. 141 abgedruckten Urtheil erkannt worden.

Berlin, den 8. November 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1863, S. 41.

2. Eine den materiellen Inhalt des §. 7. interpretirende civilrichterliche Entscheidung ist nicht ergangen oder bekannt geworden; über die Frage aber, ob ein Grundstück, welches einen Theil des zur Jagd verpachteten Gemeindebezirks bildet, aus diesem Verhältnisse dadurch ausscheidet, daß während der Pacht an einem anstoßenden über 3000 Morgen großen Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß es nunmehr von diesem

umschlossen wird, oder ob vielmehr die Pacht des Jagdbezirks-pächters durch solche Veränderungen unberührt bliebe, hat das Ober-Tribunal in der Richtigkeits-Instanz eines Untersuchungs-verfahrens für die zweite Alternative entschieden.

Erkenntniß vom 22. Januar 1863.

Der Oekonom Carl Viktor G. zu X. hatte auf einer ihm zugehörigen Wiese, welche von einem fremden über 3000 Morgen großen Walde von drei Seiten umschlossen und auf welcher die Jagd nicht an den Eigenthümer jenes Waldes verpachtet war, gejagt, und er war deshalb aus §§. 7. und 17. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bestraft worden.

In der zweiten Instanz hat er den Beweis erboten, daß die Wiese einen Theil des an den Einwohner K. verpachteten Gemeindebezirks bilde und daß der Eigenthümer des anstoßenden Waldes erst im Laufe der betreffenden Pachtzeit durch Kauf und Bepflanzung eines benachbarten und so zum Walde gezogenen Grundstücks es herbeigeführt habe, daß seine Wiese von drei Seiten umschlossen worden sei; sowie ferner, daß ihm der noch in seinem Pachtrecht stehende Einwohner K. die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd auf der Wiese ertheilt habe.

Das Appellationsgericht zu Naumburg hat jedoch in seinem Urtel vom 21. Oktober 1862 diesen Beweis rechtlich für unerheblich erklärt, und das erste Erkenntniß bestätigt.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten hat indessen das Ober-Tribunal (Senat für Strafsachen II. Abtheilung) unter dem 22. Januar 1863 das Appellations-Urtel vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

Der Appellationsrichter hat den von dem Imploranten angetretenen Beweis als rechtlich unerheblich abgelehnt und das erste Urtel auf der Grundlage seiner Feststellung lediglich bestätigt. Die von dem Angeklagten eingelegte, auf unzulässige Abschneidung der Vertheidigung und unrichtige Anwendung des §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gestützte Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Nach den Bestimmungen des eben citirten Gesetzes §§. 1. 4—6. 9—11. werden sämmtliche Grundstücke eines Gemeindebezirks, auf welche der §. 2. des Gesetzes sich nicht bezieht, und mit Ausnahme der Waldenklaven im Sinne des §. 7. daselbst zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt. Die Regulirung der Jagd-Angelegenheiten, die Bildung der Jagdbezirke, die Bestimmung über die Art der Benutzung der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist zunächst den Gemeindebehörden übertragen. §§. 4. 9. 10. daselbst.

Ueber sich ergebende Anstände entscheidet die Aufsichtsbehörde (der Landrath), an deren Genehmigung zuweilen auch die Maßnahmen der Gemeindebehörde gebunden sind. (§§. 2. 4. 7. 9. des Gesetzes). Wird nach dem Beschlusse der Ortsbehörde die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke verpachtet, so erhält damit der Pächter für die ganze Dauer seiner Pachtzeit das Recht zur Ausübung der Jagd auf allen Grundstücken, welche zum gemeinsamen Jagdbezirke gehören.

Dem §. 7. des Gesetzes zufolge sollen die Grundstücke, welche Enklaven im Sinne desselben bilden, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen werden. Danach ist also der Gemeindebehörde die Pflicht auferlegt, bei etwaiger Verpachtung der Jagd diese Enklaven auszunehmen. Würden sie dies nicht thun wollen, weil sie beispielsweise die Enklaven im gesetzlichen Sinne nicht als vorhanden betrachteten, so würde dem Wald-Eigenthümer, in dessen Interesse die Ausnahme von der Regel im §. 7. gemacht ist, allerdings ein Widerspruchsrecht gegen die Verpachtung, und eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zustehen. Aber

wenn ein Einspruch nicht erhoben, oder derselbe als unbegründet befunden wäre, so würde der Pächter unbedenklich zur Ausübung der Jagd auf solchem Grundstücke als einem Theile des allgemeinen Jagdbezirks berechtigt sein. Der §. 7. supponirt dann aber auch gerade den Fall, daß das enklavirte Grundstück dem allgemeinen Jagdbezirke nicht zugeschlagen, von diesem vielmehr ausgenommen ist. Der Waldeigenthümer soll das Recht haben, von dem Besitzer des enklavirten Grundstücks die zeitpachtweise Uebertragung der Ausübung der Jagd gegen zu bemessende Entschädigung zu verlangen, und, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, so ist der Besitzer verpflichtet, die Jagd auf dem Grundstücke ruhen zu lassen. Gleichwohl soll dem Besitzer die Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen Grundstücke dann zustehen, wenn er dem Waldeigenthümer die Verpachtung der Jagd angeboten und dieser von dem Rechte der Erpachtung keinen Gebrauch gemacht hat. Wäre das angeblich enklavirte Grundstück von der zuständigen Gemeindebehörde als Theil des allgemeinen Jagdbezirks verpachtet, so würde der Besitzer desselben unter keinen Umständen zur Ausübung der Jagd auf demselben berechtigt sein; ihm könnte daher auch von dem Waldeigenthümer weder ein Aequivalent für die Uebertragung der Ausübung der Jagd mit Wirksamkeit angeboten werden, und ebensowenig könnte er dem Waldeigenthümer die Erpachtung der Jagdausübung anbieten, und im Nichtannahmefalle das Recht bekommen, nunmehr die Jagd selbst auszuüben.

Es zeigt sich hiernach, daß der §. 7. cit. auf den Fall nicht paßt, wo die Ausübung der Jagd auf einem angeblich enklavirten Grund als Bestandtheils des allgemeinen Jagdbezirkes verpachtet ist. Nach dem oben bereits Gesagten würde angenommen werden müssen, daß, wenn bei Verpachtung der Jagd, mit Einschluß der angeblichen Enklave, von dem Waldeigenthümer dagegen kein Einspruch erhoben worden wäre, das Recht des Pächters für die Dauer seiner Pachtzeit intakt bleiben müßte. Ist dies aber der Fall, so ist noch weniger abzusehen, wie eine Aenderung in diesem Pachtrecht dadurch begründet werden könne, daß der Waldeigenthümer erst im Verlaufe der Pachtzeit ein Grundstück, welches zur Zeit der Verpachtung noch keine Enklave im gesetzlichen Sinne bildete, zu einer solchen gemacht hat.

Nach §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes (Schlußsatz) dürfen Beschlüsse der Gemeindebehörden über die zulässigen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre sich erstrecken.

Hand in Hand geht damit offenbar die Bestimmung im Schlußsatz des §. 10., wonach Pachtverträge sich ebenfalls auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei und auf keinen längeren als zwölf Jahre erstrecken dürfen. Man hat korrespondirende Zeiträume gewählt, damit die Ausübung der Jagd für eine bestimmt Zeit und nach einem gemeinsamen Plane fest regulirt werden könne. Dies ergiebt sich auch aus der Uebergangs-Bestimmung des §. 26., der zufolge die zur Zeit der Emanation des Gesetzes bestehenden Jagd-Pachtkontrakte mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft treten sollten, falls sie der Bildung der in §§. 4. und 7. (Schlußsatz) vorgeschriebenen Jagdbezirke hinderlich sein sollten.

Diese Bestimmungen lassen denn aber auch keinen Zweifel darüber, daß die von den betreffenden Behörden gebildeten Jagdbezirke und danach abgeschlossenen Pachtverträge für die ganze festgesetzte Zeitdauer maßgebend sind und bleiben, so daß daher auch das Jagdrecht des Pächters dadurch keine Aenderung erleiden kann, daß der Waldeigenthümer während der Pachtzeit einen Zustand herbeiführt, vermöge dessen ein Theil des verpachteten Jagdbezirks zur Waldenklave wird. Der Pächter, welcher kraft seines Pachtkontrakts auf einer zwischenzeitlich hervorgerufenen Waldenklave die Jagd ausübt, begeht somit eine strafbare Handlung überall nicht und am wenigsten könnte er dem Alinea 2. des §. 17. des Jagdpolizei-Gesetzes verfallen, eben weil dieses Alinea, in Verbindung mit §. 7. gesetzt, nur eine Kontravention des Eigenthümers der nicht verpachteten Waldenklave vor Augen hat.

Es beruht hiernach auf einer irrigen Rechtsauffassung, wenn der Appellationsrichter im gegenwärtigen Falle den von dem Imploranten angetretenen Entlastungsbeweis aus dem Grunde abgelehnt hat, weil nach der Fassung des §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes die Bestimmungen dieses Paragraphen von dem Augenblicke einträten, mit welchem ein Grundstück von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen werde, daß also von diesem Zeitpunkte ab der Besitzer des so enklavirten Grundstücks verpflichtet sei, entweder die Ausübung der Jagd auf demselben dem Eigenthümer des dasselbe umschließenden Waldes zeitpachtweise zu übertragen oder die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen, der Pächter aber nicht mehr Rechte haben könne, als der Eigenthümer des Grundstücks selbst.

Die Qualität des Angeklagten als Eigenthümer des Grundstücks, welches zur Zeit, da er die Jagd darauf ausübte, von drei Seiten von einem über 3000 Morgen großen Wald umschlossen gewesen sein soll, kommt hier gar nicht in Betracht. Nach der unter Beweis gestellten Behauptung des Angeklagten war die Ausübung der Jagd auf dem fraglichen Grundstück vom Jahre 1856 — 1862 an K. als Theil des allgemeinen Jagdbezirks mit verpachtet worden, und er, der Angeklagte, will mit der schriftlichen Erlaubniß des Jagdpächters die Jagd auf demselben noch vor Ablauf der Pachtzeit ausgeübt haben. Es fragt sich also, da der Angeklagte nach §. 17. Alinea 1. des Jagdpolizei-Gesetzes sein Recht von dem Pächter ableitet, nur, ob dieser Letztere sein Recht, die Jagd auf dem fraglichen Grundstücke auszuüben, dadurch verloren hat, daß dasselbe von dem Eigenthümer des Waldes inzwischen zur Enklave gemacht worden ist. Dies ist aber nach dem grundsätzlich Ausgeführten nicht der Fall, indem, wie gezeigt, der §. 7. des Jagdgesetzes in seinen Dispositionen eine von der zuständigen Gemeindebehörde verpachtete Jagdausübung nicht unterstellt und dem erworbenen Rechte des Jagdpächters durch spätere Handlungen des Waldeigenthümers, welcher bei der Verpachtung rechtsgültig durch die Gemeindebehörde vertreten war, nicht präjudizirt werden konnte.

Das angegriffene Urtel hat daher in der That dem Angeklagten unzulässiger Weise den Entlastungsbeweis abgeschnitten und den §. 17. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zugleich unrichtig angewendet, so daß die Vernichtung des Urtels erfolgen und die Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz, zum Zweck der anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen mußte.

Entscheidungen 2c. 4. Folge Bd. 9. S. 36.

3. Bis zum Jahre 1860 ist der §. 7. so ausgelegt worden, daß er zur Anwendung komme gegen alle von einem Walde größtentheils umschlossenen Grundstücke, gleichviel, ob sie ohne den §. 7. einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nach §. 4. einzuverleiben seien, oder ob auf ihnen, in Verbindung mit dem angrenzenden nicht umschlossenen Theile, die selbstständige Ausübung der Jagd dem Besitzer nach §. 2. zustehen würde.

Damals hat man sich nach einem gerichtsseitig einem Polizeianwalte ertheilten Rekursbescheide reformirt, und dem §. 7. nur solche Grundstücke unterworfen erachtet, welche in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören würden.

Man hat sich dazu veranlaßt gesehen durch die Worte des §. 7.: »auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen«, vornehmlich aber durch die Bestimmung: »daß die Grund-

stücke qu. dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht zugeschlagen werden sollen«.

In dem besonderen Falle hat man ein größtentheils vom Walde eingeschlossenes Theilstück eines im Ganzen über 300 Morgen umfassenden Grundstücks für eine Enklave im gesetzlichen Sinne nicht erachtet.

Diese Ansicht erscheint irrig. Die Motive zum Jagdpolizeigesetze lauten:

Die Ausübung der Jagd auf den Waldenklaven durch einen Anderen als den Forstbesitzer, führt erfahrungsmäßig zur Zerstörung des Wildstandes in dem angrenzenden Walde und enthält eine ungewöhnliche Verlockung zur Begehung schwer zu entdeckender Jagdkontraventionen und Walddiebstähle. Deshalb muß die Jagdausübung auf den Waldenklaven mehr als die auf anderen Grundstücken beschränkt werden.

Indeß soll die Befugniß zur eigenen Jagdausübung dem Besitzer auf solchen Enklaven, welche unter die Bestimmungen des §. 2. des Entwurfs fallen, verbleiben, so daß ihm also z. B. freie Hand gelassen wird, sobald er das Grundstück dauernd und vollständig einfriedet. Auch sollen sich die ausnahmsweisen Vorschriften nur auf solche Enklaven beziehen, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Forste, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen werden, weil sich in kleineren Waldungen kein so erheblicher Wildstand vorfindet, daß derselbe einen besonderen Schutz des Gesetzes beanspruchen könnte.

Sofern mehrere solcher Enklaven aneinander stoßen und dadurch eine ununterbrochene Fläche von wenigstens 300 Morgen zusammen erreichen, so sollen diese Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk für sich bilden, weil derselbe ohnehin, nämlich von dem allgemeinen Jagdbezirke der Gemeinde getrennt ist, und der Ertrag der Jagd auf demselben ein höherer sein wird, als auf den übrigen Theilen der Feldmark. Wenn aber einzelne oder mehrere aneinander grenzende Enklaven weniger an Fläche betragen als 300 Morgen, dann soll der Besitzer des einschließenden Waldes die Ueberlassung der Jagd auf den Enklaven zu verlangen befugt sein, wogegen er dem Eigenthümer der Enklaven ein Pachtgeld entrichten muß, welches nach Verhältniß des Ertrages der Jagd, vorbehaltlich der beiden Theilen freistehenden Berufung auf richterliche Entscheidung vom Landrathe festzusetzen ist.

Will der Waldeigenthümer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so muß die Jagdausübung auf der Waldenklave gänzlich ruhen.

Durch die Bestimmungen der §§. 24. und 25. des Entwurfs soll dafür gesorgt werden, daß der Besitzer der Enklave gegen Wildschäden gesichert wird.

Diese Motive sprechen ganz unzweideutig aus, daß die Absicht die sei, der Vernichtung der Wildstände wie der Verleitung zu Kontraventionen entgegen zu treten, und dieser Absicht gegenüber erscheinen alle Verhältnisse und Beziehungen des enklavirten Grundstückes mit Ausschluß derer, welche die Selbstständigkeit als Einzelreviere oder als Jagdbezirk begründen (300 Morgen), völlig gleichgültig, sie ist eben so motivirt gegen den Theilstücksbesitzer eines selbstständigen Jagdreviers, wie gegen den oder gegen die Theilstücksbesitzer eines Jagdbezirkes.

Die nur größtentheils umschlossenen Grundstücke müssen an irgend einem Theile mit einem anderen Grundstücke zusammenhängen; dessen muß sich der Gesetzgeber bewußt gewesen sein, und wenn

er unterlassen hat, ausdrücklich den zwischen dem umschlossenen und den nicht umschlossenen Theilen bestehenden Beziehungen, der aus dem Jagdpolizeigesetze fließenden rechtlichen Natur des Gesammt-Komplexes zu gedenken, so hat er eben damit ausgesprochen, daß ihm diese Beziehungen, diese rechtliche Natur, gleichgültig sind.

Der Umstand, daß nur das Eine ausgesprochen ist, »die Grundstücke qu. sollen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht einverleibt werden,« nicht auch das Andere: »sie sollen auch nicht mit dem dazugehörigen, nicht umschlossenen, Theile der selbstständigen Jagdausübung anheimfallen«, relevirt nichts, da das Dispositive der ganzen Anordnung nicht in demjenigen liegt, was, nur folgeweise, nicht geschehen soll, sondern in demjenigen, was direkt geboten ist, und direkt geboten ist: der Besitzer soll dem Waldeigenthümer die Jagd offeriren oder dieselbe ruhen lassen.

Die hier begangene Omission ist eine völlig bedeutungslose, ebenso bedeutungslos, wie die im Alinea 3, in welchem als Folge der Nichtannahme der Jagd Seitens des Waldeigenthümers nur die bezeichnet ist, daß dem Grundbesitzer die Jagdausübung zustehen soll, nicht aber auch die, daß das Grundstück dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk einverleibt werden soll.

Jene Folge ist nur möglich, wenn das Grundstück mit seinem nicht umschlossenen Theile nach §. 2. zu behandeln ist, nicht aber auch dann, wenn es in einen Jagdbezirk gehört. Es wird sicher Niemandem einfallen, möglicherweise zehn Besitzern kleiner Grundstücke um deshalb, weil der Waldeigenthümer die Jagd nicht übernehmen will, nunmehro die eigene Ausübung gestatten zu wollen, es wird vielmehr nur gerechtfertigt erscheinen, in diesem Falle die fraglichen Grundstücke dem Jagdbezirke einzuverleiben.

Das Alinea 3 beweist klar, daß dem Gesetzgeber beiderlei Arten von Grundstücken vor Augen geschwebt haben. In einer nicht eben glücklichen Redaktion hat er im Alinea 1 der einen, im Alinea 3 der anderen nicht gedacht. Fände man darin eine Absicht, so ständen beide Alinea in einem unlösbaren Widerspruche.

Nach alledem empfiehlt sich eine weitere rechtliche Entscheidung, zumal abseiten des höchsten Gerichtshofes abzuwarten, und zu der vormals geltend gewesenen Ansicht zurückzukehren.

4. Das Alinea 4 steht mit dem Alinea 3 nicht dergestalt in Verbindung, daß es nur da zur Anwendung käme, wo der Waldbesitzer von seiner Befugniß, die Jagd anzupachten, keinen Gebrauch macht. Es gilt vielmehr ganz allgemein dahin, daß ein zusammenhängender Komplex mehrerer enklavirter Grundstücke, wenn er 300 Morgen umfaßt, einen für sich bestehenden Jagdbezirk bildet. Es

ist diese Bestimmung eine Konsequenz des im Alinea 1 festgehaltenen Grundsatzes, daß eine Fläche von 300 Morgen auch bei einer Waldenklave hinreicht, die Selbstständigkeit der Jagdausübung zu gestatten.

5. Ueber Interpretation des »größtentheils umschlossen« siehe das bei §. 4. sub 1 abgedruckte Reskript vom 1. Juni 1850.

6. Die dem betreffenden Forstbeamten kompetirenden, dem Waldeigenthümer gehörigen Dienstländereien sind als zum Walde gehörig zu betrachten.

7. Die betreffenden Grundstücke müssen, um als Enklaven behandelt werden zu können, unmittelbar an den Wald grenzen, und dürfen von demselben durch andere Grundstücke nicht getrennt sein.

§. 8.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

I. Gemeindebehörde:

1. a. Cirkular-Reskript vom 14. März 1850.

Wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im national-ökonomischen Interesse erlassene, gegenwärtig durch die Gesetz-Sammlung verkündete Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März c. den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen soll, so ist eine sorgsame Ausführung dieses Gesetzes unerläßlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankommt, dem seit zwei Jahren eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern.

Zu diesem Behufe wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Landräthe Ihres Bezirks und in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Ortspolizei-Behörden (§. 27. des Gesetzes) mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, bei denen vorzüglich folgende Punkte zu beachten sind:

1. Es sind vor Allem in den Amts- und Kreisblättern Bekanntmachungen zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß

a) die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7. erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht erpachten will, erlaubt ist;

b) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß (§§. 14. und 27.);

c) die vor Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

2. Zur Verhütung von Betrügereien und Fälschungen müssen die Jagdscheine, welche der Regel nach für den ganzen Staat gelten, in allen Landestheilen der äußeren Form nach übereinstimmen. Theils aus diesem Grunde, theils um die Behörden schleunigst mit dem nächsten Bedarfe zu versehen, habe ich hier eine Anzahl solcher Jagdscheine anfertigen lassen. Dieselben bestehen aus einer Sorte für Forst- und Jagdbeamte, die unentgeltlich zu ertheilen und aus einer Sorte für andere Jäger, wofür 1 Thlr. zu erlegen ist. Ein Theil von beiden Sorten, auf welchem sich keine Unterschrift befindet, ist für den Gebrauch der Ortspolizei-Behörden (§. 27. des Gesetzes) bestimmt. Die Königliche Regierung erhält hierbei zur Vertheilung unter die Landräthe, resp. Ortspolizei-Behörden Ihres Bezirks:

a) .... Stück unentgeltliche und

b) ..... Stück gewöhnliche Jagdscheine.

Der Buch-, Kupfer- und Steindruckerei-Besitzer Eduard Hänel, Potsdamerstraße Nr. 118. hierselbst, hat sich verpflichtet, derartige Jagdscheine zum Preise von 1 Sgr. pro Stück stets für die Behörden vorräthig zu halten. Die Königliche Regierung kann daher von demselben in Zukunft ihren Bedarf selbst beziehen; jedoch bleibt es Ihr unbenommen, dergleichen Scheine auch anderwärts anfertigen zu lassen, sofern dieselben nur dem Formulare gleichen und nicht theurer als dieses zu stehen kommen.

Die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine sind aus dem Dispositionsfond der Königlichen Regierung für polizeiliche Zwecke, die Kosten für die übrigen Jagdscheine aber mit 1 Sgr. pro Stück aus der dafür vom Empfänger zu erlegenden Abgabe von 1 Thlr. zu decken. Die beigefügten Exemplare sind vorschußweise aus der Kasse der hiesigen General-Kommission bezahlt worden und hat die Königliche Regierung den Betrag dafür mit ..... Thlr. .. Sgr. .. Pf. dieser Kasse sofort zu erstatten.

3. Die Landräthe und Ortspolizei-Behörden haben bei Ertheilung der Jagdscheine mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Personen zur Jagd zugelassen werden, welche nach §. 15. des Gesetzes davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Jagdscheine sind mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Amtssiegel der Landräthe, resp. der Vorstände der Ortspolizei-Behörden, sowie mit derjenigen Nummer, unter welcher sie in den darüber zu führenden Listen eingetragen sind, zu versehen.

Bei jeder zur Ertheilung von Jagdscheinen ermächtigten Behörde ist eine Liste über die unentgeltlich und eine solche über die gegen Bezahlung ausgefertigten Jagdscheine zu führen, aus welchen unter fortlaufenden Nummern die Empfänger der Scheine und die Zeit der Gültigkeit der letzten ersehen werden können.

In der ersten Hälfte des August jeden Jahres haben die Landräthe und Ortspolizei-Behörden der Regierung die Zahl der von ihnen im Laufe des Jahres ausgestellten entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, wonächst ich von der Regierung einer Zusammenstellung dieser Anzeigen nach den einzelnen Kreisen aus ihrem Bezirke entgegensehe.

4. Die Aushändigung derjenigen Jagdscheine, für welche eine Abgabe von 1 Thlr. zu entrichten ist, darf erst nach erfolgter Bezahlung dieser Abgabe geschehen. Von dem Betrage derselben wird für jeden Jagdschein 1 Sgr. an Kosten in Abzug gebracht, der Ueberrest aber in die Kreis-Kommunalkasse oder Stadtkasse vereinnahmt. Wo bisher in einem Kreise noch keine Kreis-Kommunalkasse bestanden hat, da ist zu diesem Behufe sofort eine solche vorschriftsmäßig einzurichten.

5. Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gestattet, dieselbe vielmehr von dem Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirke verpachten wollen, so dürfte es den in solchen Geschäften noch unerfahrenen Gemeindebehörden doch willkommen sein, einen Entwurf für Jagdpacht-Verträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Verpächtern zum Leitfaden dient. Ich fertige deshalb in der Beilage der Königlichen Regierung einen solchen Entwurf zu, stelle Ihr anheim, denselben durch Zusätze zu ergänzen, welche Ihr mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse Ihres Bezirks angemessen erscheinen und fordere dieselbe auf, den Entwurf sodann durch den Druck vervielfältigen und den Landräthen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen. Die Landräthe haben die Gemeindebehörden davon zu benachrichtigen, denselben die Exemplare gegen Bezahlung der Druckkosten zu überlassen, und ihnen die Benutzung des Formulars zu empfehlen.

Die Zusätze, welche die Königliche Regierung dem Formulare gegeben hat, sind anzuzeigen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird der Ausfüllung des Vertrages die Aufnahme eines einfachen Lizitationsprotokolles vorausgehen müssen.

6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Heege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März c. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch §. 20. des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Berlin, den 14. März 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und als Minister des Innern.

von Manteuffel.

Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem N. N. als Gemeinde-Vorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§. 1. Der Gemeinde-Vorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des N er Gemeinde-Bezirks für einen .....jährigen Zeitraum, vom ... ten .... an gerechnet, an den N. N. zu N.

§. 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum N er Gemeinde-Bezirke gehörigen Grundstücken:

1.
2.
2c.

NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen, aber nach §§. 2. 5. und 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.

§. 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von ..... Thlr. .. Sgr. .. Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am .. ten .... praenumerando an die Gemeindekasse zu N.

§. 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten.

Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen ist ihm untersagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a) wenn der Pächter stirbt;

b) wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;

c) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheines verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Lizitationstermins, übernimmt der Pächter.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 107.

b) Das bereits bei §. 4. abgedruckte Reskript vom 1. Juni 1850.

c) Reskript vom 5. September 1850.

Die Gemeindevorsteher und Verordneten im Amtsbezirke N. haben sich über eine in Abschrift eingereichte Verfügung der Königlichen Regierung vom 29. Juni d. J. beschwert, weil darin der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß unter den Gemeindebehörden, denen das Gesetz vom 7. März d. J. die Besorgung der Jagdangelegenheiten übertragen hat, nur die Magisträte, Bürgermeister oder Amtmänner, mit Ausschluß der Stadt- oder Gemeindeverordneten-Versammlungen, zu verstehen seien.

Vorausgesetzt, daß diese Verfügung in der That erlassen worden ist, so kann ich mich mit dem Inhalte derselben nicht einverstanden erklären. Denn das Jagdpolizei-Gesetz hat, indem es in den §§. 4., 9., 10. die Gemeindebehörden mit den daselbst bezeichneten Geschäften betraut, das Ressortverhältniß zwischen dem Gemeindevorstande und Gemeinderathe, wie dasselbe durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. festgestellt worden ist, in keiner Weise ändern wollen. Nach §§. 33. und 93. der Gemeinde-Ordnung hat aber der Gemeinderath über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben — was wegen der Jagdverwaltung nicht der Fall — nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind, und nach §§. 44. und 105. daselbst steht der Beschluß über das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, ebenfalls dem Gemeinderathe zu, sofern er dazu, wie durch das Jagdpolizei-Gesetz geschehen, vermöge besonderer Rechtstitel berufen ist. Demgemäß ist nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung über die Jagdangelegenheiten vom Gemeinderathe Beschluß zu fassen und die Ausführung der Beschlüsse vom Gemeindevorstande zu besorgen. Daraus folgt aber weiter, daß bis zur Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung in denjenigen Gemeinden, in welchen nach der bisherigen Verfassung neben dem Gemeindevorstande eine Gemeindevertretung besteht, der letzteren eine Mitwirkung

bei den Jagdangelegenheiten nicht versagt werden darf, es versteht sich aber von selbst, daß diese Mitwirkung sich innerhalb derjenigen Grenzen halten muß, welche überhaupt gesetzlich für die Beschlüsse der Gemeindevertretung bestehen, und daß dadurch die durch das Jagdpolizei-Gesetz den Aufsichtsbehörden ertheilte Befugniß nicht berührt werde. Ohne Genehmigung der letzteren wird daher namentlich die im §. 4. des Gesetzes als Ausnahme nachgelassene Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einer Gemeinde-Feldmark nicht stattfinden dürfen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die Beschwerdeführer hiernach anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 5. September 1850.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

von Manteuffel.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 255.

Von diesen Kundgebungen hat die allererste vom 14. März 1850 den im Gesetze gebrauchten Ausdruck »Gemeindebehörde«, wenn auch nicht in ihrem Texte mit ausdrücklichen Worten, so doch durch das beigegebene Formular eines Pachtkontraktes dahin interpretirt, daß darunter der Gemeinde-Vorsteher zu verstehen sei.

Die nachfolgenden aus dem Jahre 1850, wie viele andere nicht publizirte aus den nächsten Jahren, haben in die »Gemeindebehörde« die Gemeindevertretung mit einbegriffen gedacht. Die Veranlassung dazu hat das Reskript vom 1. Juni 1850, abgedruckt bei §. 4., dahin verlautbart: »die Jagdangelegenheiten sollten als Gemeindeangelegenheiten behandelt werden.«

Die bei Handhabung des Gesetzes aus der Mitheranziehung der Gemeindevertretung erwachsenen vielfachen, die öffentlichen wie die Privat-Interessen beeinträchtigenden Inkonvenienzen haben eine eingehende Prüfung geboten, ob denn in der That eine Berechtigung vorliege, die Jagdangelegenheiten als Gemeindeangelegenheiten zu behandeln, und man hat erkennen müssen, daß das in der Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke beruhende Vermögen lediglich »Interessentenvermögen« ist, und dessen Verwaltung nur dann als eine formale Gemeinde-Angelegenheit zu behandeln wäre, wenn das Gesetz dafür ein ausdrückliches Gebot enthielte.

Ein solches Gebot hat man vermißt, und man hat fortan lediglich die selbstständige Jagd auf den Kämmereigrundstücken, nicht aber die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke als Gegenstand der Kommunal-Verwaltung betrachtet.

Folgeweise hat man unter die Gemeindebehörde die Gemeinde-Vertretung nicht mit einbegriffen.

d. Reskript vom 31. Januar 1858.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 29. September pr., betreffend die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, daß wir aus demselben eine Veranlassung nicht entnehmen können, von unserer Verfügung vom 8. August v. J. abzugehen.

Die in den von der Königlichen Regierung allegirten früheren Reskripten aus dem Jahre 1850 enthaltene Auffassung, daß die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 unter Mitwirkung des Gemeinderaths stattzufinden habe, ist nach neueren Erwägungen mit Rücksicht auf die Natur der Sache und die seitdem gemachten Erfahrungen als richtig nicht ferner anzuerkennen. Bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke handelt es sich nicht um das eigentliche Interesse der Gemeinde, sondern um das der Besitzer der einzelnen Grundstücke und um die Jagdpolizei. — Es ist also dabei nicht eine reine Kommunalsache, sondern eine Interessenten-Angelegenheit in Frage, hinsichtlich deren das Gesetz aus Rücksichten für die Jagdpolizei gewisse Funktionen in die Hände der Gemeindebehörde gelegt hat.

Nach der ganzen Tendenz des Jagdpolizei-Gesetzes und im Hinblick auf die eigentliche Natur der gemeinschaftlichen Jagdbezirks-Angelegenheiten ist daher die Annahme wohl berechtigt, dieses Gesetz habe diejenige Gemeindebehörde, welche nach außen hin ein aktives obrigkeitliches Amt bekleidet, verpflichten wollen, den öffentlichen Behörden des Staats als Organ für die Verwaltung der Interessenten-Jagd zu dienen. Diese Behörde ist zunächst der Gemeindevorstand, der hierbei selbstredend der Aufsicht der ihm vorgesetzten Behörden nicht entrückt ist. Die Gemeindeversammlung dagegen ist zur Beschlußnahme über derartige als Gemeinde-Angelegenheiten nicht anzusehende Gegenstände nicht berufen, wie dies noch speziell für die dortige Provinz aus dem §. 32. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 zu entnehmen ist.

In dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Jagdpolizei-Gesetzes sind entscheidende Gründe gegen eine solche Auffassung nicht zu finden. Wenn auch insbesondere aus den im Laufe der Kammer-Verhandlungen zur Sprache gekommenen verschiedenen Ansichten nicht mit Bestimmtheit zu ersehen ist, welche Auslegung der bezüglichen Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes in der Absicht der damals beschließenden Majorität gelegen hat, so geht doch so viel aus den Verhandlungen hervor, daß man den in dem Gesetz gebrauchten allgemeinen Ausdruck „Gemeindebehörde“ gewählt hat, um der damals noch nicht erlassenen Gemeinde-Ordnung nicht vorzugreifen, und weil bei Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes noch nicht zu übersehen war, welche Gemeindebehörde danach am geeignetsten mit Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu betrauen sei. Es kann daher auch jetzt bei der Interpretation des zum Abschluß gelangten Gesetzes kein Bedenken finden, als die mit dem Ausdrucke „Gemeindebehörde“ in den §§. 4., 9., 10. und 11. desselben genannte Behörde diejenige zu bezeichnen, die zur Verwaltung derartiger Interessenten-Angelegenheiten die geeignetste und die zunächst berufene ist.

Die in dem Bericht vom 29. September pr. ferner erhobenen Bedenken gegen die Verwaltung dieser Angelegenheiten durch den Gemeindevorstand allein können wir gleichfalls für erheblich nicht erachten, wenn nur die den Behörden zustehende Aufsicht über denselben in der gehörigen Weise gehandhabt wird, wie dies in Bezug auf den Abschluß der Jagdpachtverträge bereits durch unsere Cirkularverfügung vom 20. August 1856 hervorgehoben worden ist.

Es empfiehlt sich, die Amtmänner speziell darauf hinzuweisen, daß sie auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirks-Angelegenheiten durch die Gemeindevorsteher ein besonderes Augenmerk richten und dafür Sorge tragen, daß die Verpachtung der Bezirke, wo eine solche angemessen ist, rechtzeitig und unter annehmbaren Bedingungen eingeleitet werde, damit die dem Landrath vorbehaltene Genehmigung (cfr. das Cirkular-Reskript vom 20. August 1856) ohne weiteren Aufenthalt ertheilt werden kann. Wenn nun auch der formelle Abschluß des Pachtvertrages der Regel nach durch den Gemeindevorstand zu erfolgen hat, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen der Renitenz desselben der Amtmann, als diejenige Gemeindebehörde, welche die Thätigkeit des Gemeindevorstehers zu beaufsichtigen und zu ergänzen hat (cfr. §§. 41., 74. der Landgemeinde-Ordnung), die Verpachtung unter Zuziehung des letzteren selbst vornehmen kann.

Wenn auf diese Weise die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirks-Angelegenheiten mit Umsicht gehandhabt wird, läßt sich die Erreichung eines erträglichen Zustandes in dieser Beziehung auch in dortiger Provinz hoffen.

Uebrigens steht der Königlichen Regierung nach §. 32. der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 die Befugniß zu, in einzelnen Fällen durch besonderen Auftrag eine Berathung der Gemeindeversammlung auch über Jagd-Angelegenheiten zuzulassen, wenn dies durch besondere Umstände sich empfiehlt. Der Beschluß dieser Versammlung kann jedoch alsdann nur die Wirkung eines Gutachtens haben, und wird die Königliche Regierung überhaupt wohlthun, von dieser Befugniß nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser Gegenstand nur zu häufig mit besonderer Animosität und Leidenschaftlichkeit behandelt wird.

Die Beilagen des Berichts vom 29. September pr. erfolgen zur weiteren Veranlassung hierneben zurück.

Berlin, den 31. Januar 1858.

Der Minister des Innern.
gez. **von Westphalen.**

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. **von Manteuffel.**

An die Königliche Regierung zu N. N.

e. Reskript vom 19. Dezember 1860.

Der Königlichen Regierung geben wir die Anlagen des Berichts vom 24. August d. J. mit dem Eröffnen hierneben zurück, wie bei Beantwortung der in Ihrem früheren Berichte vom 20. Juli d. J. vorgetragenen Anfrage bezüglich der Kompetenz der Gemeindebehörden in Jagd-Angelegenheiten davon auszugehen ist, daß, so weit es sich um eine freiwillige, d. h. nach Lage und Größe der betreffenden Flächen gesetzlich nicht gebotene Einwerfung von Kämmereigrundstücken in einen nach §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk handelt, der diesfällige Beschluß der Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu entziehen ist, daß dagegen, wenn die Einverleibung einmal rechtsgültig erfolgt, resp. demnächst die Theilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbstständige Bezirke von der Aufsichtsbehörde gemäß §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes genehmigt worden ist, alsdann für die Verwaltung des oder der so gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirke lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§. 9. bis 11. a. a. O. zur Anwendung kommen, und denselben die Kommune, als Eigenthümerin der eingeworfenen Kämmereiforsten, ebenso unterworfen ist, wie jeder andere Eigenthümer eines dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einverleibten Grundstücks.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann daher alsdann eine Betheiligung an der Verwaltung der fraglichen Jagdbezirke nicht mehr aus dem städtischen Eigenthumsrechte an den eingeworfenen Kämmereibesitzungen, sondern nur noch in so weit in Anspruch nehmen, als die allgemeinen Bestimmungen der §§. 9. bis 11. l. c., welche die Vertretung der Jagdbezirks-Interessenten der Gemeindebehörde übertragen, diesen Anspruch etwa zu begründen vermöchten.

Die Frage aber, ob unter dem in jenen Gesetzstellen gebrauchten Ausdruck „Gemeindebehörde“ in Städten auch die Stadtverordneten-Versammlung zu verstehen, kann in Konsequenz des dem Cirkular-Reskripte vom 24. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1860, S. 5) zu Grunde liegenden Prinzips, wonach die Jagdnutzung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nicht als zum Gemeindevermögen gehörig, sondern als Interessentenvermögen aufzufassen ist, und in Uebereinstimmung mit der hierauf gegründeten weiteren Deduktion der Königlichen Regierung, namentlich mit der dem

§. 49. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vindizirten richtigen Auslegung, nur im Sinne Ihres Berichts vom 20. Juli d. J. also dahin entschieden werden,
daß zur Ausübung der im §. 9. und 11. des Jagdpolizei-Gesetzes der „Gemeindebehörde“ übertragenen Funktionen der Magistrat allein, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung gesetzlich befugt ist.

Es wird indessen dieser Grundsatz nur da, wo die Mitwirkungs-Befugniß der Stadtverordneten zwischen ihnen und dem Magistrat streitig ist, ausdrücklich zur Geltung gebracht zu werden brauchen, wogegen da, wo im Einverständniß beider städtischen Behörden eine Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung faktisch stattfindet und deren fernere Uebung an sich nicht bestritten ist, es an einem Bedürfniß fehlt, von Oberaufsichtswegen diese Konkurrenz zu untersagen, hier vielmehr die Königliche Regierung sich darauf wird beschränken können, aus §. 36. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 über die zwischen beiden städtischen Behörden obwaltende Meinungsverschiedenheit im konkreten Falle Entscheidung zu treffen.

Die Königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, nach diesen Gesichtspunkten die fernere Anwendung des Reskripts vom 5. September 1850 (Ministerial-Blatt S. 255) in den vorkommenden Einzelfällen zu modifiziren, und bleibt ihr überlassen, danach insbesondere in den zur Sprache gebrachten Fällen von N. und N. ressortgemäß zu befinden.

Berlin, den 19. Dezember 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf **von Pückler.**

Der Minister des Innern.
Graf **von Schwerin.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1861, S. 14.

f. Reskript vom 7. Februar 1862.

Auf die Vorstellung vom 12. Oktober v. J. eröffnen wir Ihnen, unter Rückgabe der Anlagen, daß, wie Sie bereits durch Reskript des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. August v. J. beschieden worden sind, allerdings im Sinne des §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 als die Gemeindebehörde, durch welche die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagd-Angelegenheiten vertreten werden, der Bürgermeister, nicht aber der Gemeindevorsteher zu betrachten ist. Nach §. 76. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 ist der Gemeindevorsteher nur ein Organ des Bürgermeisters, sowohl hinsichtlich der Verwaltung der Ortspolizei, wie hinsichtlich der der Gemeinde-Angelegenheiten; dem Bürgermeistrr aber gebührt in allen Gemeinde-Angelegenheiten nach §. 85. ebendaselbst die Ausführung und die Entscheidung, soweit letztere nicht in der Gemeinde-Ordnung dem Gemeinderath übertragen ist. In Betreff der Jagd-Angelegenheiten ist solches nicht der Fall und es steht dem Gemeinderathe eine Mitwirkung bei Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes — also nicht eines der Gemeinde als solcher gehörigen Jagdreviers — überall nicht zu.

Stände es ihm zu, so wäre übrigens der Gemeinderath von N. N., welcher die öffentliche Verpachtung der Jagd auf der dortigen Feldmark durch einen in legaler Weise nicht widerrufenen Beschluß genehmigt hat, an diesen Beschluß gebunden.

Demnach müssen wir das von Ihnen angefochtene Verfahren des Bürgermeisters N. N. für gerechtfertigt erachten und Ihre Beschwerde hiermit zurückweisen.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf **von Pückler.**

Der Minister des Innern.
gez. Graf **von Schwerin.**

An den Ortsvorsteher N. N. und Genossen.

Das Haus der Abgeordneten hat neuerdings diese Anschauung nicht gebilligt, und eine Petition der Gemeinde Seibersbach, Regierungs-Bezirk Coblenz, die darüber dolirt, daß der Bürgermeister, entgegen dem Beschlusse des Gemeinderathes, die Jagd im gemeinschaftlichen Jagdbezirk verpachtet, die Regierung ihn darin geschützt hat, in der Sitzung vom 4. April 1865 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Ob die Staats-Regierung eine solche im Sinne des Beschlusses wird eintreten lassen, muß abgewartet werden, einstweilen läßt sich dem Standpunkte, den sie zur Zeit eingenommen, die vollste Berechtigung nicht absprechen.

Der Kommissions-Bericht, Nr. 40. der Drucksachen de 1865, stützt sich

a) auf die Vorgänge bei Berathung des Gesetzes in den Jahren 1849—50, die dabei »unzweifelhaft kundgegebene Absicht der Gesetzgeber«,

b) auf das Reskript vom 1. Juni 1850, welches, »ausgegangen von denselben Ministern, die den Entwurf des Gesetzes vorgelegt, dessen Emanation als Gesetz erwirkt haben, durch spätere abweichende Interpretation nicht geändert werden könne und dürfe«,

c) auf einen Bescheid des damaligen Landraths im Kreise Kreuznach, nachmaligen Ministers von Jagow, vom 20. Februar 1860, »der den Gemeinderäthen in einem Spezialfalle die Mitbetheiligung zuspricht«.

Bei der Berathung im Hause am 4. April hat der Abgeordnete von Vincke als neues Argument das hinzugetragen, daß der §. 4. des Gesetzes ausdrücklich von Gemeindebehörden spreche, und diese Mehrheit deutlich darauf hinweise, daß das Gesetz die sämmtlichen Organe der Gemeinde-Verwaltung vor Augen habe.

Um bei den schwächsten Argumenten zu beginnen, so hat von Vincke übersehen, einmal, daß sedes materiae nicht §. 4., sondern §§. 9. und 10. ist, und letztere nur von der Gemeindebehörde sprechen, sodann aber, daß der §. 4. von mehreren Gemeindebezirken redet, er mithin auch nur in der Mehrheit von deren Behörden reden konnte.

Die Kommission überschätzt sodann:

sub c. die Bedeutung einer landräthlichen Verfügung. Nicht alle dergleichen gelangen zur Kognition der höheren Instanzen, es kann deshalb daraus, daß Remedur nicht eingetreten ist, noch nicht auf Genehmhaltung von oben her geschlossen werden. Ueberdies ist der Gesichtskreis einer landräthlichen Verwaltung ein engerer als derjenige, der erst mit der Landesgrenze abschließt, und die unabweisliche Nothwendigkeit der Verschiedenartigkeit der

Verhältnisse im ganzen Lande eine ausgleichende Rechnung zu tragen, ist auch auf dem hier in Rede stehenden Gebiete nicht ohne Einfluß auf den genannten als Minister geblieben.

Die Behauptung der Kommission:

sub b. ist völlig unhaltbar. Abgesehen davon, daß die Instruktion vom 1. Juni 1850 der allerersten Anweisung vom 14. März in ihrer Beilage widerspricht, auch schon sie daher nach der Argumentation der Kommission eine unberechtigte wäre, so ist zwar das unbestritten, daß ein Minister ein Gesetz nicht ändern kann, ebensowenig ist aber auch bestritten, daß ein Minister seine eigene, oder die Interpretation seines Vorgängers, zu ändern befugt ist. Hier aber handelt es sich lediglich um Interpretation.

Für solche wären nun allerdings die Gründe:

sub a. entscheidend, wenn sie zutreffend wären.

Der den damaligen Kammern vorgelegte Gesetzentwurf war dem am linken Rheinufer in Geltung gewesenen Jagdgesetze vom 17. April 1830 insofern getreu geblieben, als er die Jagdsachen nicht als Kommunalsachen behandelte, er wich von demselben nur insofern ab, als er nicht Jagdvorstände etablirte, sondern dem Gemeinde-Vorstande die Vertretung der Interessenten am Jagdbezirke übertrug.

Bei der Berathung in der ersten Kammer wurde dem Ausdruck: »Gemeindevorstand« der Ausdruck »Gemeindebehörde« substituirt und zwar ausdrücklich, »um der damals im Werke begriffenen Gemeinde-Ordnung nicht zu präjudiziren«.

Der Antragsteller fügte hinzu: »es könne ein solches Präjudiz um so bedenklicher sein, als in manchen Fällen der Vorstand in die Hände eines einzigen Mannes gelegt werden möchte, und diesem die Rechte des Eigenthümers zu übertragen, könne bedenklich sein«.

In der zweiten Kammer wurde vom Ministertische erklärt:

»man glaubt in der ersten Kammer gerade die Interessen der kleinen Grundbesitzer dadurch zu wahren, daß man deren Wahrnehmung in die Hand der Gemeindehörde legte, die ein Interesse dabei habe, die minder Mächtigen zu schützen und zu verhindern, daß vielleicht ein überwiegender Grundbesitzer das Recht der weniger bedeutenden für sich allein ausbeute«.

Aus dieser letzten Erklärung folgt für die Argumentation der Kommission gar nichts. Der Minister interpretirt die Beschlußnahme der ersten Kammer nun so, man habe die Vertretung der Interessen nicht einem überwiegenden Grundbesitzer, sondern der

Gemeindebehörde, mit anderen Worten, nicht einem Individuum, sondern einer behördlichen Instanz übertragen wollen, und eine solche ist der Gemeindevorstand.

Die Motivirung des Antragstellers in der ersten Kammer hat allerdings den Fall vor Augen, daß der Vorstand in die Hand eines einzelnen Mannes gelegt werden könne, und hält in diesem Falle den behördlichen Charakter der Instanz nicht für ausreichend, immerhin äußert der Antragsteller aber eben nur »Bedenken« und submittirt geradehin auf die künftige Gemeinde-Ordnung.

In Summa ist also die ganze Beschlußfassung keine entscheidende, sie hat nur den Sinn: »der künftigen Gemeinde-Ordnung nicht vorgreifen zu wollen«, es handelt sich also einzig und allein darum, was in Betreff der Jagd-Angelegenheiten in der Gemeinde-Ordnung bestimmt ist.

In der ganzen Gemeinde-Gesetzgebung findet sich nun darüber nichts, und wenn anerkanntermaßen die Jagdsachen keine Kommunalsachen sind, so ist es völlig korrekt, wenn für deren Verwaltung nicht der ganze, für Verwaltung der Kommunalsachen berechnete und bestimmte Apparat, sondern aus demselben nur die ausführende, nach außen hin ein obrigkeitliches Amt bekleidende Behörde gewählt wird.

Da indeß das Jagdpolizei-Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, die Grundbesitzer oder die Gemeinde-Vertretung mit heranzuziehen oder zu hören, so ist eine Gemeindebehörde, wenn sie das nicht verbotene thut, doch nicht ohne weiteres straffällig. Will die Aufsichtsbehörde, und zwar ganz mit Recht, darauf halten, daß der Gemeinde-Vorstand seine Selbstständigkeit wahre, und die ihm im Gesetz beigelegten Befugnisse ungeschmälert konservire, so genügt es, wenn im ersten eintretenden Falle Belehrung ertheilt und die Beachtung der Anordnung erst für die Zukunft gefordert wird.

Auch hat die Regierung nach §. 32. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 die Befugniß, in einzelnen Fällen durch besonderen Auftrag eine Berathung der Gemeinde-Versammlung auch über Jagd-Angelegenheiten zuzulassen, wenn sich dies durch besondere Umstände empfiehlt, der Beschluß der Versammlung kann aber nur die Wirkung eines Gutachtens haben, und die Regierung thut wohl, von dieser Befugniß nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Cfr. dieserhalb das bei 1d. abgedruckte Reskript vom 31. Januar 1858.

2. Reskript vom 29. Oktober 1850.

Da, wie ich der Königlichen Regierung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. August d. J.,

die Auslegung des in den §§. 4. seq. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gebrauchten Ausdrucks „Gemeindebehörde“ betreffend,

erwidere, zur Zeit in den ländlichen Ortschaften des dortigen Regierungsbezirks eine andere Gemeindebehörde, als das aus Schulze und Schöppen bestehende Dorfgericht, nicht existirt, so kann die Befugniß dieses Dorfgerichts zur Verrichtung der der Gemeindebehörde in dem Jagdpolizei-Gesetze übertragenen Geschäfte nicht wohl zweifelhaft sein. Daß aber das Dorfgericht, oder, wo ein solches nicht besteht, der Schulze allein, als eine wirkliche Gemeindebehörde anzusehen ist, geht deutlich aus §§. 52. seq. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7., insbesondere aus §. 56. ebendaselbst, hervor.

Berlin, den 29. Oktober 1850.

Der Minister des Innern, zugleich in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

von Manteuffel.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 346.

Später ist ausgesprochen, daß die Schulzen und Schöppen in den östlichen Provinzen nach §§. 46. u. 77. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts kein Kollegium bilden, welches nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fasse. Die Schöppen sind nur mit Unterstützung des Schulzen und dessen Vertretung in Verhinderungsfällen betraut, der Schulze gilt daher als die ausführende Behörde.

3. Nach §§. 23. 41. 74. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 steht die Vertretung der Gemeinde, die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher, die Beaufsichtigung des letzteren aber dem Amtmanne zu.

Als Regel ist daran festzuhalten, daß die Besorgung der Geschäfte zunächst dem Gemeinde-Vorsteher zusteht, und daß der Amtmann als Aufsichtsbehörde nur dann einzutreten hat, wenn dazu eine begründete Veranlassung vorliegt, namentlich also dann (cfr. §. 37. l. c.), wenn der Vorsteher seine Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig verfährt, oder Staats- und Gemeinde-Interessen verletzt.

Cfr. das bei 1d. abgedruckte Reskript vom 31. Januar 1858.

4. Nach der Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz, Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, §§. 76. 85., Gesetz vom 15. Mai 1856, ist der Vorsteher nur das Organ des Bürgermeisters, dem Letztern gebührt in allen Gemeinde-Angelegenheiten die Ausführung; er ist also für die Jagdangelegenheiten die Gemeindebehörde.

Cfr. das bei 1f. abgedruckte Reskript vom 7. Februar 1862.

5. Wegen der Stadtverordneten-Versammlungen cfr. das bei 1e. abgedruckte Reskript vom 19. Dezember 1860.

In einem andern Falle ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die §§. 9. bis 11. des Jagdpolizei-Gesetzes nicht im Sinne der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 als besondere Rechtstitel

anzusehen sind, auf Grund dessen die Stadtverordneten eine Betheiligung beanspruchen können

II. Umfang des Aufsichtsrechts und wie dasselbe geltend zu machen.

1. Ueber die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und die Formen, in welchen dasselbe geltend zu machen, sind bis zum Jahre 1853 folgende Reskripte ergangen:

a. Vom 14. März 1850 abgedruckt sub I. 1 a.

b. Vom 1. Juli 1852.

Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen und Abstellung der bei Verwaltung und Verwerthung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgekommenen Mißbräuche, vom 1. Juli 1852.

Durch die Cirkular-Verfügung der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 26. April v. J. (Minist.-Bl. S. 126) sind die Königlichen Regierungen bereits im Allgemeinen auf die Wichtigkeit der Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen und veranlaßt worden, die in ihren Bezirken gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger soll, nach vorliegenden Anzeigen, von Jagdbesitzern und Jagdpächtern noch häufig dem Verbote von Treibjagden und anderen Jagden während der Stunden des Gottesdienstes, wie solches in dem Reskripte vom 10. März 1818 (v. Kamptz Annalen II. S. 249) allgemein ausgesprochen worden ist, zuwider gehandelt werden. Dies veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierungen um so mehr auch noch nach dieser Seite hin zu lenken, als, soll die nicht blos im religiösen, sondern auch im politischen und sozialen Interesse dringende Nothwendigkeit einer ernsten und würdigen Feier der Sonn- und Festtage im ganzen Volke lebendige Ueberzeugung gewinnen, die geordneten Behörden es nicht unterlassen dürfen, wie überhaupt durch feste Handhabung der bestehenden Gesetze, so insbesondere auch durch unnachsichtliche Handhabung des obigen Verbots von Jagden während der Stunden des Gottesdienstes die Achtung vor dem Sonntage zu erneuern und zu befestigen.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir zugleich, wie es von verschiedenen Seiten her zur Anzeige gekommen ist, daß manche Gemeindebehörden bei Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in eigennütziger Absicht oder aus Chikane zum offenbaren Nachtheile der betheiligten Grundbesitzer verfahren, indem sie, unter Ausschließung der früheren Jagdbesitzer und ihrer Bediensteten, einseitig über das Jagdrecht verfügen, und an die sonstigen Grundsätze der Verwaltung und Verwerthung öffentlichen Eigenthums sich nicht binden; daß insbesondere die Jagden unter der Hand willkürlich von Amtleuten, von Gemeindevorstehern oder Gemeinderäthen, überhaupt von den Aufsichtsbeamten selbst so gut als umsonst an sich genommen, weit höhere Gebote von ehemals Jagdberechtigten dagegen zurückgewiesen werden; daß oft als Jagdpacht nur die Lieferung von Naturalien stipulirt wird; daß häufig die Jagdpächter sich neben ihren Kontrakten verpflichten, auch allen oder mehreren anderen Gemeindemitgliedern die Ausübung der Jagd gestatten zu wollen, und daß ihnen demzufolge das offenbar nur scheinbar stipulirte Pachtgeld demnächst erlassen wird.

Dies sind Ungebührlichkeiten, denen überall, wann und wo sie zum Vorschein kommen, um so mehr mit aller Energie entgegengetreten werden muß, als die Gemeindebehörden nach §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zwar die Verwaltung der Gemeinde-Jagdangelegenheiten und nach §. 10. ibid. das Recht haben, die Jagd in den hier zugelassenen Arten ausüben resp. nutzen zu lassen,

zugleich aber auch den Pflichten, die nach den allgemeinen Gesetzen bei der Verwaltung des Gemeindevermögens sie treffen, mithin auch der Aufsichtsführung derjenigen Behörden unterworfen sind, welche das Recht und die Pflicht haben, sich darum zu kümmern, daß die Ortsbehörden sowohl das Interessenten- als das sonstige Gemeinde-Vermögen nicht in verwerflicher Weise verwalten resp. verwerthen, und daß die bestehenden Gesetze und Spezialbestimmungen, wie z. B. die Bestimmung des §. 12. des Jagdpolizei-Gesetzes, so wie die des §. 14., wegen Lösung und Mitsichführung des Jagdscheins, durch Simulation nicht unwirksam gemacht resp. umgangen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben die Königlichen Regierungen die Ausübung der Jagd und deren Nutzungen selber zu überwachen und überwachen zu lassen, und desfalls die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 1. Juli 1852.

Die Ministerien

des Innern. für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

von Westphalen.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1852, S. 174.

c. Vom 4. August 1852.

Wenn in dem Reskripte vom 6. März d. J. von einer Bestätigung der Jagdpacht-Kontrakte die Rede gewesen, so hat damit nicht gesagt werden sollen, daß die Jagdpachtkontrakte der landräthlichen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit bedürften, vielmehr nur, daß der Landrath befugt sei, einen derartigen Vertrag von Aufsichtswegen aufzuheben und für ungültig zu erklären. Dieses Aufsichtsrecht gründet sich darauf, daß nach dem Jagdpolizei-Gesetze die Abschließung der Jagdpachtverträge in die Hände der Gemeindebehörde gelegt, und daß der Landrath nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindebehörde gesetzwidrige Geschäfte nicht abschließe.

Diese Befugniß wird von dem Landrath N. im Allgemeinen zweifelsohne nicht verkannt werden; sie ist rücksichtlich des fraglichen Jagdpolizei-Gesetzes zu üben in allen den Fällen, in denen Verträge zu seiner Kenntniß kommen, welche entweder den Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes geradezu zuwiderlaufen oder auf irgend welchen Nebenwegen dessen Intentionen zu vereiteln geeignet oder wohl gar bestimmt sind.

Dem Landrath muß zwar überlassen werden, in welcher Weise er sich von den Kontrakten Kenntniß verschaffen will; einerseits aber steht ihm jedenfalls das Recht zu, sie auch ohne vorgängige Beschwerde von der Gemeindebehörde einzufordern, und anderseits ist es sehr wünschenswerth, daß dieses Recht im Laufe nicht allzulanger Zeit gegen sämmtliche Gemeindebehörden geübt und damit die Ueberzeugung gewonnen wird, daß überall im Sinne des Gesetzes verfahren wird.

Berlin, den 4. August 1852.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
gez. **von Manteuffel.**

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
In Vertretung:
Kette.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1852, S. 175.

d. Reskript vom 19. Februar 1853.

Der Gemeinde N. wird auf die unter dem 28. Dezember v. J. eingereichte Beschwerde, wegen der verweigerten Bestätigung ihres Jagdpachtvertrages, eröffnet, daß das Verfahren des Kreislandraths und der Regierung zu N. in dieser Sache den bestehenden Vorschriften vollkommen entspricht. Die Aufsichtsbehörden sind nicht

nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Jagdpachtverträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden, entgegen zu treten. Ein solcher Fall lag hier vor. Bei dem Umfange der Gemeinde-Feldmark N. war der Pachtzins von nur Einem Thaler offenbar in keinem Verhältnisse zum wirklichen Werthe der Jagdnutzung. Aber auch abgesehen davon, mußte schon um deshalb der abgeschlossene Jagdpachtvertrag von Amtswegen als ungültig aufgehoben werden, weil Pächter und Verpächter darin in einer und derselben Person zusammentrafen, indem der Schulze N. als Vertreter der Gemeinde und Ortsvorstand im Termin die Jagd an sich selbst verpachtet hatte.

Die Beschwerde der Gemeinde ist daher unbegründet und muß dieselbe damit zurückgewiesen werden.

Berlin, den 19. Februar 1853.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
von Manteuffel.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1853, S. 44.

Seitdem sind folgende Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ergangen:

e. Erkenntniß vom 18. Dezember 1852.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers S. zu H. und Genossen, Kläger und Litisdenunziaten,

wider

den Grafen von F. zu H., Verklagten und Litisdenunziaten,

so wie

die Gemeindebehörde zu M., Litisdenunziatin,

betreffend die Jagdausübung im M.schen Jagdbezirke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die Kläger haben unterm 28. Oktober 1850 mit der Gemeindebehörde in M., und zwar dem dortigen Gemeindevorsteher und den Gemeindevertretern, einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen ihnen vom 1. November 1850 ab auf drei Jahre die Jagd im M.schen Jagdbezirke von ungefähr 3000 Morgen für ein jährliches Pachtgeld von 12 Sgr. 6 Pf. verpachtet wird. Eben diese Jagd ist, nachdem der jenem Vertrage zu Grunde liegende Beschluß der Gemeindeversammlung zu M. vom 22. September 1850 von dem Amtmann zu H. beanstandet und von der Königlichen Regierung zu Arnsberg durch ihre Entscheidung vom 19. Oktober 1850 beseitigt war, in Folge Ermächtigung der Königlichen Regierung durch den Amtmann, Namens der Gemeinde, beziehungsweise der zur Vertretung der Grundbesitzer berufenen Gemeindebehörde, in einem, auf den 5. November 1850 anberaumten Termine öffentlich zur Lizitation gebracht und dem jetzigen Verklagten, als Meistbietenden mittelst des am 27. desselben Monats erfolgten definitiven Zuschlags, auf sechs Jahre gegen eine jährliche Pacht von 25 Thalern verpachtet worden. Der letztere ließ, als die Kläger auf den 12. November 1850 eine Jagd

veranstaltet hatten, dem Amtsverweser zu H. hiervon Anzeige machen, und ihn um Schutz in seinem durch die Pachtung erworbenen Rechte bitten, worauf der Amtsverweser die Kläger durch einen Gendarm und einen Polizeidiener in der Ausübung der Jagd stören und ihnen die Gewehre pfänden ließ. Die Kläger, welche hierin einen Eingriff in ihr durch den Vertrag vom 28. Oktober 1850 erworbenes Recht finden, wurden demnächst unterm 24. Dezember 1850 gegen den Verklagten bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. klagbar, mit dem Antrage:

auszusprechen, daß die Kläger, als Pächter der Jagd im M.schen Jagdbezirke, solche in den bestimmten Abtheilungen vom 1. November 1850 bis 1. November 1853 auszuüben für befugt zu erachten und der Verklagte sich jeglicher Jagdausübung in dem Jagdbezirke während des vorbemerkten Zeitraums zu enthalten schuldig.

Der Verklagte hat in seiner Klagebeantwortung:

ihm das Pachtrecht auf die fragliche Jagd zuzuerkennen, die Kläger dagegen unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrer Klage abzuweisen.

Beide Theile haben litem denunzirt, die Kläger der Gemeindebehörde zu M., zu Händen ihres Gemeindevorstehers, der Verklagte der Gemeinde M., zu Händen des Amtsverwesers zu H.

Während der Verhandlung der Sache erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg mittelst Beschlusses vom 25. Februar 1852 den Kompetenz-Konflikt. Der Kompetenz-Konflikt muß aber in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kreisgericht zu N. und dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg für unbegründet erachtet werden.

Zur Begründung desselben wird angeführt: die Entscheidung des Prozesses hänge wesentlich von der Prüfung des von den verschiedenen Organen der Gemeinde- und Amtsverwaltung zu M. und H. in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft beobachteten Verfahrens, sowie vor allem von der Entscheidung nicht blos über die Recht- und Gesetzmäßigkeit, sondern eventuell (zufolge §. 92. der Landgemeinde-Ordnung) sogar über die Angemessenheit des von der Königlichen Regierung, als Ober-Aufsichtsbehörde, am 19. Oktober 1850 erlassenen Dekrets ab, durch welches die dem Vertrage vom 28. Oktober 1850 zu Grunde liegenden Gemeindebeschlüsse beseitigt seien, und der Amtmann zur öffentlichen Verpachtung im Wege des Meistgebots ermächtigt worden; diese Prüfung und Entscheidung könne nur von dem, den Gemeindebehörden, resp. der Königlichen Regierung vorgesetzten Königlichen Ober-Präsidium, oder den Königlichen Ministerien ausgehen; über die hier allein in lite befangene Anwendung von Verwaltungsgrundsätzen gebühre dem Richter kein Ausspruch (§. 124. der Landgemeinde-Ordnung).

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Kläger in der ihrerseits abgegebenen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt behaupten, das den Regierungen in Bezug auf Kommunal-Angelegenheiten zustehende Aufsichtsrecht und die in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (Ges.-Samml. S. 297 u. f.) hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens enthaltenen Vorschriften überhaupt auf den Fall nicht Anwendung finden, wenn es sich lediglich von den Interessen der jagdberechtigten Grundbesitzer handelt, deren Vertretung das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165.) §. 9. rücksichtlich der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke der Gemeindebehörde zuweist. Auch wenn die für die Kommunal-Angelegenheiten und für die Verwaltung des Gemeindevermögens geltenden Bestimmungen für anwendbar zu erachten sind, kann doch, wie das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht mit Recht bemerklich machen, daraus die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche mit oder unter Dritten über die Rechtsgültigkeit der von der Gemeindebehörde in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse abgeschlossenen Verträge entstehen, immer nicht hergeleitet werden. Es handelt sich bei den in den §§. 92. und 124. der Landgemeinde-Ordnung den administrativen Behörden zugewiesenen Entscheidungen um innere Angelegenheiten der Gemeinden. Entstehen

hierüber Differenzen, namentlich unter den verschiedenen Organen der Gemeinde-verwaltung, so hat die Ober-Aufsichtsbehörde zu entscheiden, was im Interesse der Gemeinde geschehen solle. In diese inneren Angelegenheiten, sofern nicht von solchen Ansprüchen die Rede ist, die auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet werden, hat der Richter sich nicht einzumischen. Daß aber auch Streitigkeiten mit Dritten über die rechtlichen Folgen einer von dem Einen oder Andern jener Organe vorgenommenen Handlung der Entscheidung der Ober-Aufsichtsbehörde unterliegen, und daß einem Dritten, welcher durch einen von der Gemeindebehörde abgeschlossenen Vertrag Rechte erworben zu haben behauptet, die Verfolgung dieser Rechte im Wege des Prozesses verschlossen sein solle, ist weder durch die vorerwähnten §§. 92. und 124., noch durch sonst ein Gesetz angeordnet worden. Im Gegentheil erklärt der §. 124. a. a. O. den Rechtsweg gerade ausdrücklich dann für zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird, und daß Verträge, welche, wie der hier in Rede stehende, Privat-Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, zu den speziellen privatrechtlichen Titeln gehören, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob der Titel an sich gültig sei oder nicht, ist nicht im Wege des Kompetenz-Konflikts-Verfahrens zu entscheiden, sondern gehört der materiellen Entscheidung der Sache an. Wenn daher in dem Beschlusse vom 25. Februar 1852 darauf Bezug genommen wird, daß nach §. 105. der Landgemeinde-Ordnung Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, der Mitunterschrift des Amtmanns bedürfen, der Vertrag vom 28. Oktober 1850 aber einseitig ohne dessen Konkurrenz und Mitunterschrift vom Gemeindevorsteher abgeschlossen sei, so ist dieser Umstand nicht geeignet, den Rechtsweg über den vorliegenden Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten; vielmehr muß die Frage, ob der fragliche Vertrag rechtsgültig geschlossen sei, und welche Rechte die Kläger dem Verklagten gegenüber daraus herleiten können, der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben.

Berlin, den 18. Dezember 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

Justiz. Minist. Bl., Jahrg. 1853, S. 111.

f. Erkenntniß vom 3. Juni 1854.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache

des Amtmanns N. zu W., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend die Erfüllung eines Jagdpacht-Vertrages,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu W. hat mit Zustimmung des Gemeinderaths die Jagdnutzung auf den Grundstücken des dortigen Gemeindebezirks mittelst schriftlichen Vertrages vom 25. August 1852 bis zum 24. August 1864 an den Amtmann N. daselbst verpachtet, demnächst aber unterm 23. Februar 1853 dem Letzteren eröffnet, daß der Landrath diese Verpachtung nicht genehmigt, den Pachtvertrag vielmehr aufgehoben habe, weil die Jagdnutzung nicht öffentlich ausgeboten und zur Lizitation gestellt sei, daß ein Termin zur anderweiten Verpachtung werde angesetzt

werden, und daß die Jagdnutzung Seitens des 2c. N. mit dem 23. August 1853 aufhöre.

In Folge dessen ist der 2c. N., unter Berufung darauf, daß der §. 10. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde die Verpachtung der Jagdnutzung auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowohl aus freier Hand, als im Wege des Meistgebots zulasse, mithin der Magistrat nicht befugt sei, ihm die Jagdnutzung aus dem Grunde, weil die Verpachtung nicht auf diesem Wege geschehen, vor Ablauf der Pachtzeit zu entziehen, wider den Magistrat klagbar geworden, mit dem Antrage:

zu erkennen, daß der zwischen ihm und dem Magistrat unter dem 25. August 1852 geschlossene Vertrag, nach welchem ihm die fragliche Jagdnutzung auf einen zwölfjährigen Zeitraum, vom 24. August 1852 bis dahin 1864, verpachtet worden; als rechtsverbindlich für den Magistrat, und Letzterer nicht für befugt zu erachten, wegen der nicht geschehenen Verpachtung im Wege des Meistgebots denselben vor Ablauf der stipulirten Pachtzeit aufzuheben.

Auf den Antrag des Magistrats, der sich darauf beruft, daß die Aufhebung des Vertrages Seitens der ihm vorgesetzten Behörde erfolgt sei, hat die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Beschlusses vom 12. August 1853 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe muß jedoch, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. und des Königlichen Kammergerichts, für unbegründet erklärt werden.

Die Klage hat, indem sie auf Aufrechthaltung und Erfüllung des vom Magistrat mit dem Kläger abgeschlossenen Jagdpacht-Vertrages gerichtet ist, einen rein privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstande, es handelt sich darum, ob der Vertrag in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen, resp. wieder aufgehoben worden sei. Daß Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit von Verträgen, welche von den Gemeindebehörden mit Dritten über privatrechtliche Verhältnisse geschlossen worden, von diesen im Rechtswege verfolgt werden dürfen, kann an sich keinem Zweifel unterliegen. Es kann sich nur fragen, ob hinsichtlich der Pachtverträge, welche von den Gemeindebehörden auf Grund des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 über die Jagdnutzung abgeschlossen werden, durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründet wird. Dies muß verneint werden.

Die Königliche Regierung beruft sich in dieser Beziehung auf einen Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern und des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 4. August 1852 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 175), durch welche den Landräthen die Befugniß zur Aufhebung solcher Jagdpacht-Verträge, namentlich alsdann, wenn die Geld-Interessen der Grundbesitzer dadurch verletzt werden, ausdrücklich beigelegt sei, indem sie bemerkt, daß diese Vorschrift illusorisch sein würde, wenn die Rechtsgültigkeit der von den Gemeindebehörden geschlossenen, von den Landräthen aber aufgehobenen Jagdpacht-Verträge der richterlichen Kognition unterworfen bliebe.

Allerdings ist in diesem Erlasse ausgesprochen, daß die Jagdpacht-Kontrakte zwar nicht der landräthlichen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit bedürfen, daß aber der Landrath befugt sei, einen derartigen Vertrag aufzuheben und für ungültig zu erklären. Allein, wenn darin diese Befugniß aus dem Aufsichtsrechte über die Gemeindebehörden hergeleitet wird, vermöge dessen dafür Sorge zu tragen sei, daß diese gesetzwidrige Geschäfte nicht abschließen, und wenn ferner dabei nur von denjenigen Fällen die Rede ist, in denen die Verträge entweder den Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes geradezu zuwiderlaufen, oder auf irgend welchen Nebenwegen dessen Intentionen zu vereiteln geeignet oder wohl gar bestimmt sind, so scheint die Absicht jenes Erlasses nur dahin zu gehen, daß von Seiten der Landräthe der Ausführung solcher Jagdpacht-Kontrakte, die sie für nicht zu Recht bestehend erachten, durch Einschreiten gegen die ihrer Aufsicht unterworfenen Gemeindebehörden Einhalt gethan werde, ohne daß dritten Personen, welche die Rechtsbeständigkeit des Vertrags be-

haupten möchten, die Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte aus demselben im Wege Rechtens verschränkt würde. Jedenfalls hätte auch, wie das Königliche Kammergericht richtig bemerkt, die Ausschließung des Rechtsweges über dergleichen Ansprüche des anderen Kontrahenten nur durch ein Gesetz und nicht durch einen Ministerial-Erlaß erfolgen können, und da ein solches Gesetz nicht vorliegt, so muß der Rechtsweg für zuläſſig erachtet werden.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Justiz. Minist. Bl., Jahrg. 1854, S. 399.

g. Erkenntniß vom 26. November 1853.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßsache

der Ortsgerichte zu W., Kläger,
wider
den Oberförster S. daselbst, Verklagten,
betreffend die Jagdausübung auf dem Jagdrevier 2. zu W.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflike für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ortsgerichte zu W. verpachteten im Anfange des Jahres 1852 die Jagd auf den Grundstücken mehrerer bäuerlicher Besitzer daselbst, welche einen eigenen Jagdbezirk bilden, auf 12 Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1864 an den Bauergutsbesitzer B. für einen jährlichen Zins von 14 Thlrn. 10 Sgr. Der Landrath des Kreises fand sich durch die gegen diese Verpachtung eingegangenen Beschwerden veranlaßt, eine anderweite Verpachtung jener Jagd anzuordnen, und setzte zu diesem Behuf einen Lizitationstermin an, worauf dem Oberförster S. zu W. für den von ihm gebotenen jährlichen Pachtzins von 30 Thlrn. auf 12 Jahre die Jagd zugeschlagen und mittelst Vertrages vom 12. Mai 1852 Seitens des Gerichtsscholzen K. verpachtet wurde. Sowohl die Ortsgerichte, als der 2c. B. erhoben über das Verfahren des Landraths Beschwerde bei der Königlichen Regierung zu Breslau; letztere wies aber mittelst Verfügungen vom 4. Mai und 6 Juli 1852 die Beschwerde zurück; auch hielten die Königlichen Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 16. Oktober 1852 das eingehaltene Verfahren aufrecht. Die Ortsgerichte wurden hiernächst unterm 27. Januar 1853 bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. gegen den Oberförster S. klagbar, mit dem Antrage:

den Verklagten für nicht befugt zu erachten, auf Grund des mit dem Gerichtsscholzen K. am 12. Mai 1852 abgeschlossenen Vertrages die Jagd auf dem Jagdrevier zu W. auszuüben, und ihn demnach zu verurtheilen, sich der Ausübung der Jagd auf dem vorgedachten Jagdreviere zur Vermeidung einer ihm namhaft zu machenden Geldstrafe zu enthalten.

In der Klage wird ausgeführt, daß der mit dem 2c. B. abgeschlossene Pachtvertrag vollkommen rechtsbeständig sei und der Genehmigung des Landraths zu seiner Gültigkeit gar nicht beburft habe, daß dagegen der mit dem Verklagten errichtete Pachtvertrag vom 12. Mai 1852 formell und materiell ungültig sei und dem Oberförster S., welcher gleichwohl die Jagd wirklich ausübe, ein Recht hierzu nicht zustehe. Es wird zugleich eine Verhandlung vom 22. November 1852 beigebracht, in welcher angeblich sämmtliche Theilnehmer des fraglichen Jagdreviers

erklären, daß sie wiederholt den mit dem rc. B. abgeschlossenen Pachtvertrag genehmigen und zu erfüllen bereit seien, dagegen der Verpachtung an den Oberförster S. nicht zustimmen. Endlich wird bemerkt, daß die Ortsgerichte nach §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zur Vertretung der Besitzer der in Rede stehenden Grundstucke berufen und zur Anstellung der Klage legitimirt seien.

Der Verklagte setzte in seiner Klagebeantwortung verschiedene Einwendungen entgegen und bemerkte insbesondere, daß die Frage, ob der Landrath durch sein Verfahren seine Amtsbefugnisse überschritten habe, nicht durch den Richter entschieden werden könne.

Mittelst Plenarbeschlusses vom 27. April 1853 erhob demnächst die Königliche Regierung zu Breslau den Kompetenz-Konflikt, welcher sich wesentlich auf die Ausführung stützt, daß die Ortsgerichte, wenn sie die Frage: ob der durch den Landrath herbeigeführte Pachtvertrag zu Recht bestehe oder nicht? zur richterlichen Entscheidung bringen, hiermit indirekt eine Anordnung der vorgesetzten Behörde anfechten, gegen welche sie nur an die höhere Instanz rekurriren, nicht aber die richterliche Hülfe anrufen dürften.

Seitens des Mandatars der Kläger, denen der Beschluß vom 27. April 1853 mitgetheilt worden, ist hiernächst unterm 31. Mai 1853 auf Grund einer Vollmacht des rc. B. dieser Letztere als accessorischer Intervenient mit dem Bemerken angemeldet worden, daß derselbe der Klage in allen Stücken beitrete und mit den Klägern fortan gemeinschaftliche Sache zu machen gesonnen sei. Auch ist ihrerseits gleichzeitig eine Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt abgegeben worden, worin die Richtigkeit der Ausführung der Königlichen Regierung bestritten und insbesondere auf das in einer anderen Kompetenz-Konfliktssache unterm 18. Dezember 1852 ergangene, in dem Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 Seite 111, 112 abgedruckte Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte Bezug genommen wird, um die Zulässigkeit des Rechtsweges darzuthun. Der Kompetenz-Konflikt muß jedoch für begründet erklärt werden.

Es ist zuvörderst zu bemerken, daß die oben erwähnte, erst nach Erhebung des Kompetenz-Konflikts erfolgte Anmeldung der accessorischen Intervention des rc. B. für die gegenwärtige Entscheidung umsoweniger von Einfluß sein kann, als bei einer solchen Intervention der Intervenient überhaupt kein wahrer Streitgenosse des Klägers wird, und die rechtliche Stellung des Letzteren unberührt und unverändert bleibt.

Es handelt sich daher hier lediglich darum, ob die Ortsgerichte, welche in Vertretung der Grundbesitzer, deren Grundstücke den Jagdbezirk bilden, gegen den Oberförster S. mit dem Antrage auf Aberkennung der Befugniß zur Ausübung der Jagd und auf Untersagung der letzteren klagend aufgetreten sind, diesen Antrag im Wege Rechtens verfolgen dürfen. Für die Entscheidung dieser Frage ist in dem in Bezug genommenen Erkenntnisse vom 18. Dezember 1852 ein Präcedenzfall nicht zu finden. In dem damals vorliegenden Falle handelte es sich um einen Streit zwischen dritten, außerhalb der Gemeindeverwaltung stehenden Personen, welche aus den mit verschiedenen Organen der Gemeindeverwaltung geschlossenen Verträgen Privatrechte für sich herleiteten; daraus, daß dieser Streit unter Dritten der richterlichen Entscheidung zugewiesen worden, folgt keinesweges, daß dieselbe auch in dem Falle zuzulassen wäre, wenn die Gemeindebehörde selbst, die von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ausgegangene Anordnung, wodurch ein von Ersterer geschlossener Vertrag gemißbilligt und statt dessen der Abschluß eines anderweiten Vertrages veranlaßt worden ist, anfechten will.

Ein solcher Fall ist der jetzt vorliegende, denn wenn die Ortsgerichte gegen den Pächter, welchem auf Grund der Anordnung des Landraths die fragliche Jagd verpachtet worden, mit dem Antrage klagbar geworden sind, demselben die Befugniß zur Ausübung der Jagd abzusprechen und letztere bei Strafe zu untersagen,

so wird eben damit die Anordnung des Landraths angefochten und die Aufhebung dieser, auch von den oberen Instanzen gebilligten Anordnung bezweckt. Treten auch die Ortsgerichte hier in Vertretung der Grundbesitzer auf, deren Grundstücke das fragliche Jagdrevier bilden, so geschieht dies doch nur vermöge ihrer Stellung als Gemeindebehörde. Der §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bestimmt: „die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten". Wenn hiernach das Gesetz die Verwaltung der Jagdangelegenheiten in Vertretung der Grundbesitzer den Gemeindebehörden als solchen zuweist, so tritt dadurch diese Verwaltung, wie auch das Königliche Appellationsgericht zu Breslau geltend macht, in gleiche Kategorie mit der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten, dergestalt, daß sie zu den amtlichen Funktionen der Gemeindebehörden gehört, und letztere dabei der Aufsicht der vorgesetzten Behörden ebenso, wie bei der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten, unterworfen sind. Es ist aber in der Natur des Aufsichtsrechts begründet, daß die demselben unterworfene Behörde die von Aufsichtswegen ergangenen Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht im Wege Rechtens anfechten, vielmehr, wenn sie dagegen Remedur nachsuchen zu müssen glaubt, nur den Weg der Beschwerde an die höhere administrative Instanz einschlagen darf; in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht muß daher auch der in der vorliegenden Klage von den Ortsgerichten, als der untergeordneten Gemeindebehörde erhobene Antrag, welcher die Aufhebung der von dem Landrath als vorgesetzter Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnung bezweckt, zur richterlichen Entscheidung ungeeignet erachtet werden.

Wenn das Königliche Kreisgericht zu S. für die Zulassung des Rechtsweges die Rücksicht anführt, daß es sich um die Prüfung der Gültigkeit eines Vertrages handle, dessen Gegenstand Privatrechte sind, so ist diese Rücksicht hier nicht als zutreffend anzuerkennen. Streitigkeiten über privatrechtliche Angelegenheiten und über die dabei in Frage kommende Gültigkeit oder Ungültigkeit von Verträgen sind allerdings durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden. Die vorliegende Angelegenheit ist aber, sofern die Ortsgerichte in ihrer amtlichen Stellung als Gemeindebehörde hier mit dem Verlangen auftreten, die Anordnung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht zu sehen, überhaupt nicht privatrechtlicher Natur, eine solche Anordnung darf, als ein Akt des Aufsichtsrechts, nach dem oben Bemerkten von der untergeordneten Behörde nicht im Rechtswege angefochten werden, und der Umstand, daß die Anordnung, der sie sich nicht fügen will, den Abschluß eines Vertrages zum Gegenstande hat, ändert an sich nichts in der Natur dieser Anordnung, kann mithin auch eine Ausnahme von jenem Grundsatze nicht begründen.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Justiz-Minist. Bl., Jahrg. 1854, S. 21.

Diese Erkenntnisse haben die in den allegirten Reskripten ausgesprochenen Grundsätze, namentlich so weit es sich um ein Bestätigungsrecht oder das Recht der Aufhebung den abgeschlossenen Pachtkontrakten gegenüber handelt, wesentlich alterirt, und der Praxis der Behörden eine andere Richtung gegeben.

Die seitdem leitend gewordenen Grundsätze sind niedergelegt worden in dem

Cirkular-Reskript vom 20. August 1856.

In mehreren, zu unserer Kenntniß gelangten Fällen, in welchen besonders von ländlichen Gemeindebehörden auf Grund der ihnen durch die §§ 9. 10. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zugewiesenen Befugniß — über die Jagd auf

den aus ihrer Feldmark gebildeten Bezirken Pachtverträge mit dritten Personen abgeschlossen worden waren, — haben sich die betreffenden Landräthe für befugt erachtet, auf Grund des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts ohne Weiteres die Aufhebung dieser Verträge auszusprechen, sobald dieselben in Form oder Inhalt den vorhandenen allgemeineren Bestimmungen oder dem öffentlichen oder dem besonderen Interesse der Gemeinde widersprachen. — Dem gegenüber haben mehrfach die Pächter der Jagd in einem herbeigeführten gerichtlichen Verfahren die Rechtsbeständigkeit der abgeschlossenen Verträge geltend gemacht, und hat hierbei Seitens der Gerichte unter Nichtbeachtung jener Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Wesentlichen der Grundsatz Anerkennung gefunden:

> daß nach der oben angezogenen Bestimmung des Jagdpolizei-Gesetzes der Aufsichtsbehörde über die Kommunen rücksichtlich der von den letzteren abzuschließenden Verträge der gedachten Art so wenig ein Bestätigungsrecht als die Befugniß zu deren Aufhebung zustehe, — daß die Beurtheilung der Gültigkeit derselben vielmehr nur der richterlichen Kognition gebühre.

Die Unzuträglichkeiten, welche sich aus diesen divergirenden Ansichten der Verwaltungsbehörden und der Gerichte unter wesentlicher Beeinträchtigung des Ansehens der Ersteren mit Nothwendigkeit ergeben, veranlassen uns, über die Stellung der Aufsichtsbehörden in den Angelegenheiten der gedachten Art, wie dieselbe durch die bestehende Gesetzgebung bedingt wird, sowie über das Verfahren uns näher auszusprechen, welches in Zukunft zur möglichsten Wahrung des öffentlichen, sowie des Kommunal-Interesses bei denselben zu beobachten sein wird.

Wie bei allen Akten und Beschlüssen von Gemeindebehörden schon die Natur der über die letzteren auszuübenden staatlichen Oberaufsicht es nothwendig bedingt, daß der Aufsichts-Behörde die Befugniß zustehen muß, solche Akte, soweit sie entweder im öffentlichen Interesse oder in dem der Kommune selbst unstatthaft, oder nachtheilig oder auch nur unzweckmäßig erscheinen, zu verhindern, — so findet diese Regel an sich unzweifelhaft auch auf diejenigen, die Verpachtung der Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk betreffenden Verträge Anwendung, deren Abschließung die §§. 9. 10. des Jagdpolizei-Gesetzes der Gemeindebehörde überwiesen hat. Eine derartige Befugniß giebt aber nothwendigerweise auch das Recht, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch Herbeiführung einer rechtzeitigen Kenntnißnahme der event. zu hindernden Akte — einer Kenntnißnahme also vor dem definitiven Abschluß der letzteren, — die Behörde überhaupt in den Stand zu setzen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen. Nur darin unterscheiden sich die hier in Rede stehenden Verträge wesentlich von anderen Akten der Gemeindebehörden, daß bei ihnen nicht in derselben Weise als bei den Meisten der Letzteren in der eben angedeuteten Richtung auch formell für die Sicherung der wirklichen Ausübung der an sich unzweifelhaften Einwirkungs-Befugniß der Aufsichtsbehörde die nöthige Fürsorge getroffen worden ist, indem es das angezogene Gesetz bei jener Anordnung unterlassen hat, ausdrücklich noch die höhere Bestätigung der abzuschließenden Verträge zu erfordern oder vorzubehalten. Die nothwendige Konsequenz dieser Versäumniß ist es zwar gewesen, daß jenes staatliche Aufsichtsrecht in den Angelegenheiten der vorliegenden Art denjenigen dritten Personen gegenüber, welche aus den unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften des Gesetzes schon abgeschlossenen Pachtverträgen Ansprüche privatrechtlicher Natur erworben haben, wirkungslos geworden ist, — wie dies in den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen seinen Ausdruck gefunden hat; dagegen ist dasselbe, sowie die nach obiger Ausführung nothwendig damit verbundene Befugniß, durch geeignete Maßregeln die wirkliche Ausübung des Rechtes sicher zu stellen, der Gemeindebehörde selbst gegenüber durchaus unberührt geblieben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das in der Sache künftig zu beobachtende Verfahren zu regeln.

Das durch das Jagdpolizei-Gesetz unberührt gebliebene Oberaufsichtsrecht des Staates ermächtigt die Regierungen, die Gemeindebehörden durch die Landräthe anzuweisen,

nur solche Verträge der hier in Rede stehenden Art definitiv abzuschließen, welche auf desfalls gestellten Antrag die Genehmigung der landräthlichen Behörde oder, auf erhobene Beschwerde, höhere Genehmigung erhalten haben,

von dieser den Gemeindebehörden auferlegten Verpflichtung auch die Pachtlustigen bei den Verpachtungs-Verhandlungen in Kenntniß setzen zu lassen.

Eine solche Anweisung wird den Zweck,

die Abschließung ungeeigneter Jagdpacht-Verträge zu verhindern,

fast durchweg erreichen lassen; denn wenn auch die Nichtbeachtung der ergangenen Anweisung — da dieselbe nur die Gemeindebehörden verpflichtet — die Aufsichtsbehörde nicht ermächtigen kann, die Ungültigkeit der ohne ihre Genehmigung abgeschlossenen Verträge ihrerseits auszusprechen, so werden derartige Fälle des Ungehorsams doch in größerem Umfange schwerlich vorkommen, und jedenfalls immer mehr verschwinden, wenn die betreffenden Aufsichtsbehörden in jedem einzelnen Falle mit Energie gegen eigenmächtige und ungehorsame Kommunalbeamte im Disziplinarwege verfahren.

Bei einem solchen Verfahren dürfen sich die Aufsichtsbehörden dann aber allerdings nicht begnügen, wenn die gegen ihre Anweisung abgeschlossenen Verträge ausdrückliche Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes, wie die §§. 4. 7. 10. 12. enthaltenen, verletzen oder umgehen. In solchen Fällen ist vielmehr die Ausführung und Handhabung zu inhibiren, und die Beseitigung der Verträge selbst herbeizuführen, so aber, daß letztere durch den Richter erfolgt.

Die Aufsichtsbehörden sind vollkommen befugt, derartige gesetzwidrige Verträge ihrerseits zu ignoriren, und die Gemeindebehörden — event. im Disziplinarwege — anzuhalten, anderweite, dem Gesetze entsprechende Verträge je auf die Zeitdauer des ersten Vertrages, abzuschließen.

Erfolgt ein solcher Abschluß und entsteht zwischen den resp. Pächtern Streit über die Gültigkeit der Verträge, so hat der Richter im Rechtswege zu entscheiden, die Gemeindebehörde aber — event. wiederum zwangsweise — dem neuen Pächter im Prozesse zu assistiren.

In eben dieser Weise ist auch in Betreff aller derartigen dem Gesetze zuwiderlaufenden Verträge zu verfahren, welche vor der den Gemeindebehörden nach dieser Verfügung ertheilten Anweisung bereits abgeschlossen sein sollten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Landräthe ihres Bezirkes mit Instruktion zu versehen.

Reichenhall und Berlin, den 20. August 1856.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kette.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Sigmaringen.

und

dem Cirkular-Reskript vom 24. Dezember 1859.

Das Cirkular-Reskript vom 20. August 1856, betreffend die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat so vielfach zu mißverstandener Auffassung und zu gesetzwidrigen Uebergriffen der Behörden hingeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, dasselbe wie folgt zu deklariren.

Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Kommunal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Kommunal-Angelegenheit.

Das gedachte Reskript leitet das Aufsichtsrecht der Regierungs-Organe und die Form, in welcher dasselbe geltend zu machen ist, nur aus der persönlichen Stellung derjenigen her, welche das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 zur Vertretung der im Jagdbezirke vereinigten Interessenten berufen hat.

Es folgt daraus, daß die Aufsichtsbehörden ihre Einwirkung nur so weit zu üben haben, als erforderlich, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und den Abschluß gesetzwidriger unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten.

Wenn also das Reskript vom 20. August 1856 vorschreibt, daß die Gemeindebehörden angewiesen werden sollen, nur solche Jagdpacht-Verträge abzuschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, so ist damit der Aufsichtsbehörde nur das Recht vindizirt worden, von den Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß zu nehmen, und solchen Kontrakts-Entwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaft für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gewähren, die Genehmigung zu versagen.

Innerhalb dieser Grenzen kann und soll das Aufsichtsrecht, nicht nur zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch zum Schutze des betheiligten Privateigenthums gereichen, welches letztere der Gemeindebehörde von Amtswegen anvertraut ist, und durch Unkunde und Eigenmächtigkeiten leicht gefährdet werden kann.

Darüber hinaus darf aber die Ueberwachung der vorgesetzten Behörden nicht getrieben werden. Nicht selten haben die Landräthe den Abschluß des Kontrakts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt, indem sie die Gemeindebehörden gezwungen, diesen Vorbehalt in den Kontrakts-Entwurf aufzunehmen. Dies ist völlig unzuläßig, denn das Gesetz weiß nichts von einem Bestätigungsrecht der Landräthe. Diese sind oft noch weiter, und bis zu direkten Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w. gegangen, ohne zu beachten, daß die im §. 10. des Jagdpolizei-Gesetzes gestattete Freiheit der Beschlüsse den Gemeindebehörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungsmodus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter zu wählen. Es heißt diese Befugniß geradezu aufheben, wenn die Aufsichtsbehörde sich die eigene Entscheidung darüber anmaßt. Dies darf nicht ferner geschehen.

Wir veranlassen die Königliche Regierung demnach, die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, sich in der vorliegenden Angelegenheit der bezeichneten direkten Anordnungen zu enthalten und sich bei Beurtheilung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe zu Jagdpacht-Verträgen nur von solchen Rücksichten leiten zu lassen, die durch das allgemeine staatliche Interesse geboten werden.

Berlin, den 24. Dezember 1859.

Der Minister des Innern.
Graf **von Schwerin.**

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf **von Pückler.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1860, S. 5.

Wie weit diese beiden Reskripte die zuerstallegirten aufheben, ist ersichtlich. Die in ihnen niedergelegten Grundsätze sind in den zahlreichen zur Kontestation gekommenen Beschwerdefällen aufrecht erhalten worden.

Einerseits ist die Kompetenz der Justiz in allen denjenigen Fällen respektirt, in denen es sich um Rechtsgültigkeit eines formell bereits abgeschlossenen Pachtvertrages gehandelt hat, andererseits ist darauf gedrungen, daß die Gemeindebehörden event. im Disziplinarwege angehalten werden, die von ihnen projektirten Verträge, vor deren formellem Abschlusse in den Entwürfen zur Genehmhaltung vorzulegen.

Als diejenigen Bestimmungen, für deren Aufrechterhaltung bei der Prüfung der Entwürfe von Aufsichtswegen zu halten ist, sind wiederholt die §§. 4. 7. 10. 12., also: das Gebot, Gemeindebezirke nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in mehrere Jagdbezirke zu trennen, die Vorschriften wegen der Enklaven, der Dauer der Pachtzeiten, der Zahl der Pächter und deren Landes-Angehörigkeit bezeichnet worden.

Es ist wiederholt verboten, die Gemeindebehörde zu zwingen, in den Verpachtungsbedingungen dem Landrathe die Genehmigung des Zuschlages vorzubehalten, andererseits aber ein solches freiwilliges Procedere der Gemeindebehörde nicht für ungesetzlich oder unzulässig erachtet.

Unter allen Umständen aber ist verboten, im Falle eines solchen Procedere's über die Verweigerung des Zuschlags hinauszugehen, und selbstthätig einem beliebigen Bieter den Zuschlag zu ertheilen.

Endlich ist aus der Natur der Exekutivstrafen (nicht Disziplinarstrafen), die nur im Einzelfalle und nur gegen bestimmte Personen verhängt werden können, gemißbilligt, wenn dergleichen von den Landräthen in Cirkular-Erlassen generell angedroht sind.

2. Wegen der Aufsicht über die Jagd auf Kämmereigrundstücken ist an eine Rheinische Regierung eine Anweisung dahin ergangen:

Werden die den Gemeinden zugehörigen, zur Bildung selbstständiger Jagdreviere qualifizirten Grundstücke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht eingeworfen, so tritt die Regierung zu der Verpachtung der Jagd auf solchem Gemeindelande natürlich in eine andere Stellung, als zu der Jagdverpachtung im gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Es handelt sich alsdann um die Verpachtung eines Gemeindevermögensrechts und es finden die Vorschriften Anwendung, welche die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, bez. die

Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 über die, den Gemeinden hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens zustehenden Befugnisse, und über die hierbei eintretende Oberaufsicht der Regierung und des Landraths enthalten.

Verpachtungen von Gemeindegrundstücken und Gerechtsame gehören aber nicht zu den Gegenständen, welche nach §§. 95. bis 97. der Gemeinde-Ordnung und §§. 46 bis 48. der Städte-Ordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind, indem die Gemeinde-Ordnung die Verpachtungen überhaupt nicht erwähnt, die Städte-Ordnung aber hinsichtlich derselben am Schlusse des §. 47. nur die Bestimmung enthält, daß sie öffentlich an den Meistbietenden geschehen müssen.

Die einzige Vorschrift beider Gesetze, woraus sich eine Befugniß der Regierung zur Genehmigung der Verpachtung einer eigentlichen Gemeindejagd wird herleiten lassen, wäre §. 88. der Gemeinde-Ordnung und §. 53. der Städte-Ordnung, nach denen der Bürgermeister die seiner Ueberzeugung nach dem Gemeinwohl wesentlich nachtheiligen Beschlüsse zu beanstanden, und alsdann die Regierung zu entscheiden hat.

Aus dieser Vorschrift kann aber nicht die Befugniß der Aufsichtsbehörde hergeleitet werden, in allen Fällen die vorherige Vorlegung der Jagdpachtverträge zur höheren Genehmigung oder auch nur die Verpachtung der Kämmereijagd im Wege der Licitation allgemein anzubefehlen.

Eine solche allgemeine Anweisung ist daher aufzuheben, und ist es dem Bürgermeister zu überlassen, nach eigener Ueberzeugung zu urtheilen, ob der betreffende Gemeinderaths-Beschluß dem Gemeindewohle nachtheilig ist, oder nicht.

§. 10.

Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

1. Reskript vom 20. Januar 1864.

Erlaß an den Ober-Präsidenten der Provinz N.

— — Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche leicht entstehen, wenn bei Jagdverpachtungen der betreffende Ortsschulze selbst als Pächter konkurrirt, überlassen wir Ew. 2c. ergebenst, die Ortsbehörden durch die Regierungen allgemein mit Anweisung dahin versehen zu lassen, daß in solchen Fällen der Schulze von den Schöppen zu vertreten, die Verpachtung selbst aber nur im Wege des öffentlichen Meistgebots vorzunehmen ist.

Berlin, den 20. Januar 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Klützow.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1864, S. 47.

2. Dem Forstverwalter wird durch Ausübung der Jagd die Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten wesentlich erleichtert, und es wird ihm Anregung und Gelegenheit gegeben, sich öfter und länger im Reviere zu bewegen, als sonst geschehen würde. Es kann darum nur gern gesehen werden, wenn ihm der Beschuß der Jagden in den Kommunalforsten übertragen, auch ihm die Jagd in den Jagdbezirken, selbst mit Aufopferung einiger Revenüen, überlassen wird.

Wegen der Jagd in den Schutzbezirken:

Reskript vom 26. Januar 1861.

Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rheinprovinz.

— Was die Kommunal-Forstbeamten betrifft, so halten wir es im Allgemeinen für erwünscht, wenn die Schutzbeamten die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten, und es treffen die Gründe, welche in dem Votum des Oberforstmeisters N. hiergegen angeführt werden, in der Allgemeinheit nicht zu. In Einzelfällen mag allerdings die Jagdpassion so übertrieben werden, daß sie zur Vernachlässigung des Dienstes verführt, und es erscheint darum gewiß unstatthaft, den bezeichneten Beamten nachzulassen, daß sie auch außerhalb ihres Schutzbezirks noch große Jagdreviere anpachten dürfen. Wäre ein Schutzbeamter, welcher die Forsten von vier bis fünf Gemeinden zu beaufsichtigen hat, befugt, die Jagd außerhalb des Waldes auch auf mehreren Feldmarken anzupachten, ohne daß ihm solches von seinen Vorgesetzten verwehrt werden könnte, so würde die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten für den Forstschutz gewiß sehr gefährdet sein. Im Interesse des Forstschutzdienstes in den Kommunalforsten erachten wir es daher für angemessen, die Bestimmung im §. 8. der Instruktion für das Schutzpersonal in den Gemeinde- und Institutenwaldungen vom 1. November 1841, wonach die Kommunalförster und Waldwärter ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eine Jagd nicht anpachten dürfen, aufrecht zu erhalten. Unbedingt nothwendig ist es wenigstens, die Anpachtung von Jagden oder die Uebernahme des Beschusses von Jagden außerhalb des zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldes jedem Kommunal-Forstschutzbeamten ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Regierung zu untersagen.

Berlin, den 26. Januar 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf **von Pückler.**

Der Minister des Innern.
Graf **von Schwerin.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1861, S. 49.

3. Eine öffentlich meistbietende Verpachtung bleibt eine solche, auch wenn die Licitationsbedingungen den Kreis der zuzulassenden Bieter beschränken, und in der Befugniß der Gemeindebehörde, die Pächter Behufs freihändiger Verpachtung beliebig auszuwählen, ist auch die Befugniß eingeschlossen, die Kathegorie derjenigen festzustellen, welche allein als Bieter zugelassen werden sollen.

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

---

1. Reskript vom 10. April 1863.

Ihre Beschwerde vom 28. Januar d. J. müssen wir als unbegründet hiermit zurückweisen. Nach §. 11. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 sollen die Jagdpachtgelder unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach Verhältniß des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt werden.

Selbstverständlich kann von einer gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts nur bei denjenigen Grundstücken, die ein und demselben Jagdbezirke angehören und darum demselben Jagdrechte unterliegen, nicht aber bei mehreren innerhalb eines Gemeindebezirks etwa gebildeten Jagdbezirken die Rede sein; denn jeder dieser Bezirke unterliegt einem Jagdrechte für sich und es findet zwischen ihnen irgend eine Gemeinschaftlichkeit nicht statt.

Es folgt daraus unabweislich, daß die Jagdpachtgelder gesondert innerhalb jedes einzelnen Jagdbezirks zu vertheilen sind und es hat dem, jedem Grundbesitzer darauf zustehenden Anspruche bei Bildung der Jagdbezirke selbst nicht präjudizirt werden können.

Es muß hiernach bei dem Ihnen ertheilten Bescheide des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. Dezember v. J. verbleiben.

Berlin, den 10. April 1863.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kette.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1863, S. 92.

2. Auf eine Vertheilung der Jagdpachtgelder zu verzichten und eine anderweite Verwendung eintreten zu lassen, ist lediglich eine Sache des freien Entschlusses Seitens der Interessenten am gemeinschaftlichen Jagdbezirke.

3. Die Gemeindebehörde kann eine Vergütung für die Vertheilung der eingegangenen Jagdpachtgelder nicht verlangen.

Denn wenn auch das in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen nicht Gemeinde-, sondern Interessenten-Vermögen ist, so handelt es sich doch nur um die Vertheilung der Revenüen davon, und diese hat der §. 11. des Jagdpolizei-Gesetzes der Gemeindebehörde als Amtshandlung übertragen.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

---

1. Reskript vom 15. Februar 1860.

Wir können der Ansicht, welche der Bürgermeister zu N. in seinen Berichten vom 6. Oktober und 6. August v. J. über das Verfahren der dortigen Gemeindebehörden bei Verpachtung der Jagd vertheidigt und welche die Königliche Regierung laut Ihres hierher erstatteten Berichts vom 19. Dezember v. J. in der Majorität Ihrer Abtheilung des Innern adoptirt hat, durchaus nicht beitreten.

Der §. 12. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 hat, indem er die Zahl der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf höchstens drei fixirt, unzweifelhaft eine Genossenschaft von höchstens drei Personen im Sinne, welche gemeinschaftlich die Nutzung üben und gemeinschaftlich für die Erfüllung des Kontrakts und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verhaftet sein sollen.

Hiermit im geraden Widerspruche steht die offenbar mißverständliche Auslegung der Gemeindebehörde, daß mit gleicher gesetzlicher Befugniß auch das Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke drei Mal an drei einzelne Personen verpachtet werden könne, welche sonach keine Gemeinschaft unter einander haben. Das Gesetz gestattet nur die Verpachtung an drei gemeinschaftlich; dem entgegen steht die Verpachtung an drei selbstständige von einander unabhängige Pächter. Denn, daß diese drei ihre Einzelnrechte auf ein und demselben Jagdbezirke ausüben sollen, begründet keineswegs eine Gemeinschaft unter ihnen, stellt vielmehr das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden andern gerade gegenüber und schließt somit das Motiv zur Jagddevastation in sich, während die Bestimmung des Gesetzes dem Prinzipe der Jagdpflege entspricht 2c. 2c.

Berlin, den 15. Februar 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf **von Pückler.**

Der Minister des Innern.
Graf **von Schwerin.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1860, S. 29.

2. Es ist unzulässig, dem Pächter die Verpflichtung aufzuerlegen, allen denen, welchen von der Gemeinde ein Jagd-Erlaub-

nißschein ertheilt worden ist, die Mitausübung der Jagd unentgeltlich, oder gegen einen zum Besten der Gemeindeflur zu verwendenden Entgelt zu gestatten.

Einerseits hat die Gemeindebehörde nur das Recht, die Jagd zu verpachten, nicht aber schriftliche (§. 17. al. 1.) Erlaubnißscheine zum Jagen zu ertheilen, andererseits wäre ein solches Geschäft kein reines Pachtgeschäft.

3. Reskript vom 1. Mai 1853.

Nach der Anzeige des Bürgermeisters N., in seinem Berichte vom 18. Februar d. J., hat der Jagdpächter N. Jagderlaubnißscheine gegen Entgelt abgegeben.

Es ist der Königlichen Regierung bereits unterm 27. Januar 1851 zu erkennen gegeben worden, daß Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, Jagderlaubnißscheine zu ertheilen, unzulässig sind, insofern damit die Vorschriften der §§. 10. und 12. des Jagdpolizei-Gesetzes umgangen werden.

Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Jagderlaubnißscheinen, insofern die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angesehen werden müssen.

Berlin, den 1. Mai 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1853, S. 152.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des

Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

---

1. Reskript vom 14. März 1850, abgedruckt bei §. 9. I. 1 a.

Später ist den Regierungen gestattet, ihren Bedarf an Jagdscheinformularen aus einer andern Offizin zu entnehmen, unter der Bedingung jedoch, daß das bisherige Formular genau festgehalten werde.

2. Da auch die Pässe und Paßkarten nur in Deutscher Sprache ausgefertigt werden, so ist die Ausfertigung zugleich in Polnischer Sprache abgelehnt.

3. Reskript vom 14. Mai 1850.

Da der §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. bestimmt, daß der gegen Bezahlung der Abgabe von 1 Thaler gelöste Jagdschein auf ein Jahr gültig sein soll; da diese Vorschrift in allen Fällen, in denen die Lösung des Scheins später als am 1. Januar erfolgt, verletzt werden würde, wenn man die Gültigkeit des Scheins auf das Kalenderjahr beschränken wollte; da ferner die Eröffnung der Jagd schon um deswillen für die Gültigkeit der Jagdscheine nicht maßgebend sein kann, weil dieselbe in den verschiedenen Landestheilen, in den verschiedenen Jahren, sowie für verschiedene Wildgattungen zu verschiedenen Zeiten eintritt, auch für einige Wildgattungen gar keine Schonzeit eingeführt ist; so kann — wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 22. v. Mts. eröffnet wird — der Lauf des Jahres für die Gültigkeit der Jagdscheine nur von dem Tage ihrer Lösung datirt werden, und ist deshalb den Formularen der Jagdscheine eine diesem Grundsatze entsprechende Einrichtung gegeben worden.

Berlin, den 14. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, S. 148.

4. Reskript vom 6. Mai 1852.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 2. Februar d. J. bei Rücksendung der Anlagen, im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Nachstehendes erwidert:

Der §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) hat die kosten- und stempelfreie Ausfertigung der Jagdscheine ausdrücklich angeordnet, und da diese von dem Kreis-Landrathe ertheilt werden sollen, so ist man bei dieser Anordnung wohl von der Voraussetzung ausgegangen, daß es zur Erlangung solcher Scheine eines besonderen schriftlichen Antrages nicht bedürfen werde. Auch in der Allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken (Ges.-Samml. S. 18) ist zu 2) nur die stempel- und sportelfreie Ertheilung der Erlaubnißscheine Seitens der Ortspolizei-Behörde und der Kreis-Landräthe vorgeschrieben, ohne zugleich der Stempelfreiheit der schriftlichen Gesuche um Ertheilung dieser Erlaubnißscheine zu gedenken. Es ist aber nicht daran gezweifelt worden, daß auch den diesfälligen Gesuchen, wenn sie schriftlich angebracht werden, Stempelfreiheit hat zugesichert werden sollen, und ist dies in mehrfachen diesseitigen Verfügungen anerkannt worden. Es wird daher auch kein Bedenken getragen, die Gesuche um Ertheilung von Jagdscheinen für stempelfrei zu erachten.

Anders verhält sich die Sache in Betreff der im §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes erwähnten Bürgschaften. Daß diese als schriftliche Kautions-Instrumente nach der gleichnamigen Position im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 dem Stempel zu 15 Sgr. zu unterwerfen sind, unterliegt an sich keinem Bedenken; es würde daher erforderlich gewesen sein, die Stempelfreiheit dafür besonders auszusprechen, wenn deren Bewilligung in der Absicht gelegen hätte. Aus der Bewilligung der Stempelfreiheit für die Jagdscheine läßt sich eine gleiche Begünstigung für die Bürgschaften nicht folgern und die Stempelfreiheit für letztere daher nicht anerkennen.

Berlin, den 6. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1852, S. 208.

a.

5. Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und 5) des Innern gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2.

Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt, und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

6) Die Korrespondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landrathsämtern und den einzelnen Jagdinhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagdbeamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

ꝛc.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1862, S. 65.

6. Reskript vom 18. November 1850.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 17. August d. J. eröffnet, daß es bei der Verfügung der Regierung zu N. vom 24. Mai d. J., wonach die vom Magistrat für die Ausfertigung von Jagdscheinen vereinnahmten Gelder an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt werden sollen, sein Bewenden behalten muß.

Nach §. 27. des Gesetzes vom 7. März d. J. steht ein Anspruch auf den Bezug dieser Gelder lediglich den Kassen solcher Städte zu, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören. Zu der letzten Kategorie kann aber die dortige Stadt nicht gerechnet werden, da sie durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1840 zwar in Betreff der Polizeiverwaltung unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung gestellt, in ihren sonstigen Beziehungen aber nicht aus dem Kreisverbande ausgeschieden ist.

Andererseits erscheint es jedoch aus den nämlichen Gründen nicht statthaft, daß der Magistrat mit den durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März d. J. den Landräthen übertragenen Funktionen, insbesondere mit der Vertheilung der Jagdscheine befaßt wird. Sollte selbst aus der Allerhöchsten Ordre vom 22. September 1840 das Gegentheil gefolgert werden können, so würde deren Inhalt, insoweit als das neuere Jagdpolizei-Gesetz etwas Anderes bestimmt, als aufgehoben angesehen werden müssen.

Demgemäß ist die Regierung zu N. veranlaßt worden, dafür zu sorgen, daß die gesammte Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes in dortiger Stadt und deren Gebiete von jetzt ab durch den Kreis-Landrath bewirkt wird.

Berlin, den 18. November 1850.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
von Puttkammer.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 114.

7. Eines Jagdscheins bedarf Jeder, der die Jagd ausüben will, ohne Unterschied, ob auf eigenem, fremdem, großem oder kleinem, eingefriedigtem oder offenem Terrain; die Ertheilung eines Jagdscheins ist aber nicht an die Bedingung gebunden, daß der Erwerber Eigenthümer oder Pächter einer Jagd sei.

8. Reskript vom 6. Mai 1850.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 13. April d. J. eröffnet, daß der §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. unzweifelhaft alle Königliche Forst- und Jagdbeamte von der Bezahlung der Jagdscheine für die Ausübung der Jagd in sämmtlichen Bezirken, in welchen ihnen der Forst- und Jagdschutz obliegt, befreit. Da das Gesetz nicht verlangt, daß der Beamte in dem Bezirke den Schutz ausschließlich oder unmittelbar zu üben habe, so müssen sich die freien Jagdscheine der unteren Forstbeamten auf alle Bezirke erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können, und ebenso müssen den Oberförstern unentgeltliche Jagdscheine für den ganzen Umfang der Oberförsterei ertheilt werden.

Berlin, den 6. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Bode.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1850, S. 148.

9. Der im vorabgedruckten Reskripte ausgesprochene Grundsatz gilt auch, selbstverständlich unter der Bedingung, daß sie lebenslänglich angestellt sind, für die Privatbeamten.

Auch ist es rücksichtlich dieser gleichgültig, wie die Jagd in den Schutzbezirken derselben verwaltet, ob sie administrirt oder verpachtet wird.

10. Cirkular-Reskript vom 20. Mai 1853.

In der Cirkular-Verfügung vom 15. Februar 1851 sind einerseits die Bedenken angedeutet, welche sich aus einer richtigen Auffassung des Schullehrerberufes gegen die Betreibung der Jagd durch die Lehrer ergeben, andererseits die Gefahren, welche durch solche Beschäftigung den betreffenden Lehrern hinsichtlich ihrer sittlichen Führung und der Erfüllung ihrer Amtspflichten erwachsen.

Aus den von sämmtlichen Königlichen Regierungen hierauf erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung ersehen, wie diese Auffassung der Sache im Allgemeinen nicht minder von den Gemeinden und Allen, welchen das Gedeihen der Schule am Herzen liegt, wie gerade auch von den verständigen und treuen Gliedern des Lehrerstandes selbst getheilt wird, woraus es sich auch erklärt, daß die Zahl der mit der Jagd sich beschäftigenden Schullehrer eine verhältnißmäßig nur kleine ist.

Wo die Bedeutung und das Gewicht der inneren Gründe einer Sache bereits eine so tiefgehende Ansicht über die Unzulässigkeit derselben vom sittlichen Standpunkt aus geschaffen, da erscheint es als eine Pflicht der Disziplin, für die wenigen, durch Mangel an richtiger Erkenntniß oder an sittlichem Ernst noch vorkommenden Ausnahmefälle das zu verbieten, was auch als Ausnahme Anstoß erregt und an der vollen Erfüllung der Amtspflichten hindert.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Dezember 1829 (von Kamptz Annalen 1829 Heft 4. S. 830) veranlasse ich daher die Königliche Regierung, darauf zu halten, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperliche Bewegung auch auf andere Weise, als durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann.

Berlin, den 20. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1853, S. 114.

11. a. Reskript vom 25. März 1852.

Wenn die Königliche Regierung nach ihrem Berichte vom 19. Februar d. J. bei Ertheilung des an den Magistrat zu N. erlassenen Bescheides:

> daß es zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln eines Jagdscheins nicht bedürfe,

von der Ansicht ausgegangen ist, daß das Gesetz vom 7. März 1850 nur die Ausübung der Jagdnutzung mittelst Schießgewehrs unter Kontrolle stellen und resp. die Schonung des Standwildes befördern wolle, so kann, wie Ihr auf den ge-

dachten Bericht eröffnet wird, diese nicht weiter motivirte Ansicht nur darauf beruhen, daß nach §. 15. l. c. unter anderen auch solchen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs zu besorgen ist, die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden soll. Eine solche Argumentation würde aber schon um deshalb hinfällig sein, weil der allegirte §. 15. auch noch andere Umstände, welche mit Führung des Schießgewehrs auch nicht einmal entfernt im Zusammenhange gedacht werden können, hervorhebt, bei deren Vorhandensein der Jagdschein versagt werden muß und resp. versagt werden kann. Hiervon abgesehen, steht die Ansicht, von welcher die Königliche Regierung ausgegangen, auch im Widerspruch mit dem eigentlichen Charakter des Gesetzes vom 7. März 1850. Nicht zu gedenken nämlich, daß das gedachte Gesetz sich ganz allgemein als Jagdpolizei-Gesetz ankündigt, schreibt §. 1. ausdrücklich vor, daß die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts den weiteren Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werde. Das Jagdpolizei-Gesetz handelt demnach im Allgemeinen von den Einschränkungen, welche der Staat der Ausübung des Jagdrechts gesetzt hat. Zu diesen Einschränkungen gehört nun, daß Jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen muß (cfr. §. 14. l. c.). Diese Disposition ist ganz allgemein und ohne alle Einschränkung und stellt die Entscheidung der Königlichen Regierung um so mehr als ungerechtfertigt dar, als das Fangen von Krammetsvögeln und anderen Zugvögeln, sofern sie zur Speise gebraucht werden, unzweifelhaft zur Ausübung der Jagd gehört.

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung sind nämlich nicht etwa in dem mehrgedachten Jagdpolizei-Gesetze, welches, wie erwähnt, nur die Ausübung des Jagdrechts regelt, sondern da zu suchen, wo die Lehre von der Jagd überhaupt, soweit sie eine Spezies des Thierfanges und also eine Subspezies der Okkupation ist, abgehandelt wird und weiter da, wo von der Jagdgerechtigkeit als solcher die Rede ist, also im vierten Abschnitt des Tit. 9. Th. I. und im dritten Abschnitt des Tit. 16. Th. II. des Allgemeinen Landrechts.

An ersterer Stelle heißt es nun im §. 114., daß nur solche Insekten und andere Thiere, welche weder zur Jagd noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, von einem Jeden eingefangen werden können, und weiter im §. 127., daß jagdbare wilde Thiere nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schießen, hetzen, beizen, fangen und auf andere Art sich zueignen darf. Was zu den jagdbaren wilden Thieren gehört, bestimmen zwar zunächst die Gesetze einer jeden Provinz (cfr. §. 31. Tit. 16. Th. II. Allgemeinen Landrechts); im Mangel anderer Bestimmungen gehören aber nicht blos vierfüßige wilde Thiere, sondern auch wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließlichen Jagdgerechtigkeit (cfr. §. 32. am letztgedachten Orte). Diese allgemein gesetzlichen Bestimmungen, von welchen insbesondere die letztere nach der Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 (Rabe I. Seite 531) auch in der Mark zur Anwendung kommt, sind durch das vorallegirte Jagdpolizei-Gesetz, insofern solches nur die polizeilichen Einschränkungen bei der Ausübung des Rechts vorschreibt, nicht aufgehoben, und es gehören demnach Krammets- und andere Zugvögel, insoweit sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur Jagdgerechtigkeit, und dürfen nur von demjenigen, welcher das Jagdrecht hat, gejagt oder, da der §. 61. Tit. 16. Th. II. des Allgemeinen Landrechts das Fangen in Dohnen zu den erlaubten Jagdarten zählt, durch Dohnen eingefangen werden. Wie aber die Ausübung der Jagd überhaupt den im Gesetz vom 7. März 1850 vorgeschriebenen polizeilichen Einschränkungen unterliegt, so insbesondere auch die Ausübung eines Theils derselben, das Fangen der Krammets- und anderer eßbarer wilder Zugvögel durch Dohnen, so daß also ein Jeder, der auch nur in letztgedachter Art die Jagd, mithin nur einen Theil des Jagdrechts ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung stets mit sich führen muß.

Hiernach hat die Königliche Regierung im Allgemeinen zu verfahren, im vorliegenden Falle aber den Magistrat zu N. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 25. März 1852.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

gez. **von Westphalen.**

Minist. Bl. der Innern Verwaltung, Jahrg. 1852, S. 102.

b. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 16. Oktober 1862.

Die Gesetze, welche gewisse Thiere für jagdbar erklären, unterliegen nicht der Abänderung durch Verträge.

Schr. war von der Beschuldigung: „den Krammetsvögelfang in dem Gemeindewalde von M. ohne Jagdschein ausgeübt zu haben“, durch das Polizeigericht deshalb freigesprochen worden, weil bei der Verpachtung der Jagd in den betreffenden Gemeindewaldungen der Krammetsvögelfang von der Jagd ausgeschlossen und den Einwohnern reservirt worden sei, weshalb in den qu. Jagddistrikten die Krammetsvögel nicht zu den jagdbaren Thieren gehörten. Der General-Staats-Anwalt hat auf den Grund des Artikel 442. der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung gegen dieses Erkenntniß den Kassations-Rekurs im Interesse des Gesetzes eingelegt, und zur Begründung ausgeführt:

„Wenn das Polizeigericht der betreffenden Vertragsklausel den Sinn beilegt, daß nach der Absicht der Kontrahenten die Krammetsvögel nicht zu dem jagdbaren Wilde gehören sollten, so unterliegt diese Auslegung einer weiteren Kritik nicht. Allein die gesetzliche Gültigkeit einer derartigen Verabredung ist vom Polizeigericht mit Unrecht angenommen worden. Nach dem an dem Orte der That geltenden Gesetze der General-Gouvernements-Verordnung vom 18. August 1814 und der derselben beigefügten Wildprettaxe, gehören Krammetsvögel zu dem jagdbaren Wilde. Dies hat das Königliche Ober-Tribunal in der Untersuchung c. Sicken durch kassirendes Urtheil vom 16. Februar 1854, unter Bezugnahme auf den §. 7. Nr. 6. und §. 8. lit. a. jener Verordnung angenommen, und jener Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Ansicht wird dadurch beseitigt, daß in der erwähnten Wildprettaxe die Krammetsvögel unter dem Wildpret aufgeführt sind. Nun gehören aber diejenigen Vorschriften, welche das Recht des freien Thierfanges einschränken, gewisse Thiere für jagdbar erklären, die Aneignung derselben einer Regelung unterwerfen, und insbesondere die Ausübung der Jagd auf solche Thiere von dem Besitze eine Jagdscheins abhängig machen, zu denjenigen Gesetzen, welche das öffentliche Interesse angehen und daher einer Abänderung durch Verträge nicht unterliegen. Indem daher das Polizeigericht die von ihm als geschlossen angenommene Verabredung, daß in den Gemeindewaldungen von M. die Krammetsvögel nicht zu den jagdbaren Thieren gehören sollen, als gültig und deshalb die Ausübung des Krammetsvogelfanges ohne Jagdschein als nicht strafbar ansah; hat es den Artikel 4. des B. G.-B.'s und die §§. 14 und 16. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 165) verletzt.“

Das Königliche Ober-Tribunal hat „aus den in dem vorstehenden Antrage entwickelten Gründen“ das Erkenntniß im Interesse des Gesetzes vernichtet.

Die Rechtsprechung des Ober-Tribunals v. Oppenhoff, Bd. 3. S. 81.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

---

1. Die Beurtheilung, ob eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, ist Sache der den Verhältnissen am nächsten stehenden landräthlichen Stelle, und es hat diese in jedem einzelnen Falle auch zu erwägen, wie das Nichtvorhandensein der §. 15. sub a. bezeichneten Hindernisse zu erweisen ist.

2. Unter die allgemeine Kategorie des Jagdfrevels fällt jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Bezug auf die Jagd und deren Ausübung gegebene gesetzliche Vorschrift, also auch das Jagen ohne Jagdschein.

3. Reskript vom 9. März 1854.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 14. v. Mts., die Entziehung von Jagdscheinen betreffend, eröffnet, daß bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vorschrift im Jagdpolizei-Gesetze vom 2. März 1850 den Verwaltungsbehörden die Befugniß eo ipso beiwohnt, Jagdscheine vor Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben sind, den Besitzern dann wieder abzunehmen, wenn dieselben während dieses Zeitraums den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, unter denen sie Jagdscheine erhalten durften. Einer besonderen desfallsigen gesetzlichen Bestimmung bedarf es daher nicht.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Landräthe Ihres Departements mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. März 1854.

Ministerium des Innern.	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Auftrage:	Im Allerhöchsten Auftrage:
von Manteuffel.	**Bode.**

Minist. Blatt, Jahrg. 1854, S. 49.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

---

1. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Februar 1862.

1. Der Grundsatz des §. 55. St.-G.-B. greift auch da Platz, wo ein Vergehen ideal mit einer Uebertretung konkurrirt.

St.-G.-B. §. 55. (vergl. dort Nr. 2.) §. 337. (vergl. dort Nr. 1.)

2. Wenn Jemand, ohne einen Jagdschein zu besitzen, unberechtigter Weise jagt, so liegt ein Fall der idealen Konkurrenz vor.

St.-G.-B. §. 274. (vergl. dort Nr. 31.); Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 16.

Der Appellationsrichter hat darin gefehlt, daß er eine reale Konkurrenz annimmt und die Anwendbarkeit des §. 55. St.-G.-B. verneint. Der Letztere stellt ein allgemeines Prinzip für die ideale Konkurrenz auf, welches auch bei dem Zusammentreffen eines Vergehens und einer Uebertretung maaßgebend ist, wenngleich ausdrücklich nur des Falles Erwähnung geschieht, wo eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt. Der §. 337. l. c., welcher denselben Grundsatz in Beziehung auf die ideale Konkurrenz bei mehreren Uebertretungen ausspricht, steht der Anwendbarkeit desselben im Falle der idealen Konkurrenz eines Vergehens und einer Uebertretung nicht entgegen, und noch weniger der §. 338. l. c., welcher von einer realen Konkurrenz handelt und mit dem §. 56. korrespondirt.

Es liegt aber nur eine Handlung des Angeklagten, das Jagen, vor, welche gleichzeitig gegen verschiedene strafrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Deduktion des zweiten Richters: es wäre reale Konkurrenz vorhanden, weil der §. 274. l. c. ein positives Handeln, und der §. 16. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ein Unterlassen strafe, ist verfehlt. Die unterlassene Lösung des Jagdscheines, an und für sich betrachtet, wird nicht mit Strafe bedroht; das Strafbare war die Ausübung der Jagd, welche, da sie ohne Berechtigung dazu auf fremden Grundstücken erfolgte, dem §. 274. cit., wegen der Verletzung der Schonzeit dem §. 275. ibid., und da der Angeklagte keinen Jagdschein besaß, dem §. 16. des Jagdpolizei-Gesetzes zuwiderlief; vergl. Oppenhoff, St.-G.-B. §. 274. Nr. 31.

Antrag des General-Staats-Anwalts gleichlautend.

Die Rechtsprechung des Ober-Tribunals von Oppenhoff, Bd. 2. S. 264.

2. Wegen der Kontrolle durch die Aufsichtsbeamten.

a) Reskript vom 19. März 1850, abgedruckt bei §. 9. I. 1.

b) Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. November 1855.

Die Forstbeamten sind bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse zur Ueberwachung von Jagdkontraventionen auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt und können sich daher auf ihre amtliche Eigenschaft nicht berufen, wenn sie wegen Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe auf Grund des §. 347. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs in Anspruch genommen werden.

Reskript des Justiz-Ministers vom 12. März 1842. (Just.-Minist.-Bl. S. 109.)

Publikandum vom 14. März 1850, §. 6. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, S. 107.)

Gesetz vom 13. Februar 1854. (Ges.-Samml. S. 86.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu S. anhängigen Untersuchung gegen den Förster H. und den Hülfsjäger P.,

eine Jagdpolizei-Uebertretung betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Freigutsbesitzer L. hatte am 24. November 1854 auf seinem Jagdrevier eine Jagd veranstaltet, die wegen schlechten Wetters wieder eingestellt wurde. Auf dem Rückwege nach Hause sollen, innerhalb des Jagdreviers, der Förster H. und der Hülfsjäger P. ihre Jagdgewehre tragend, auf die Jagdgesellschaft zugekommen sein und nach den Jagdscheinen gefragt haben. Sie sind dieserhalb von dem L. wegen verbotswidrigen Betretens eines fremden Jagdreviers denunzirt, und auf die Anzeige des Polizei-Anwalts per mandatum vom 21. März 1855 zur Erlegung einer Polizeistrafe von 5 Thlrn., vorbehaltlich des Einspruchs, nach §. 347. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs aufgefordert. Gegen das Mandat ist Einspruch gethan und von der Regierung zu Merseburg vor weiterer Verhandlung Konflikt erhoben, weil die Denunziaten, welche die Jagdpolizei-Kontravention begangen haben sollen, im Amte gehandelt hätten.

Von dem Denunzianten wird dies bestritten, weil sich die amtliche Thätigkeit der Forstbeamten auf ihr Revier beschränke und weil sie keinesfalls in fremde Jagdreviere mit dem Gewehr kommen dürften, sondern solches, falls sie dort eine polizeiliche Funktion übten, abzulegen hätten.

Die Kreisgerichts-Kommission zu S., sowie das Appellationsgericht zu Naumburg, sind den zuletzt angeführten Gründen beigetreten und halten den Konflikt für nicht gerechtfertigt. Diese Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Zu bemerken ist zunächst, daß zwar die Regierung zu Merseburg den von ihr erhobenen Widerspruch gegen das Verfahren, ohne sich auf ein bestimmtes Gesetz zu beziehen, einen Kompetenz-Konflikt nennt, unzweifelhaft aber ist ihr Widerspruch als ein Konflikt nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 zu betrachten; denn es wird nichts Anderes behauptet, als daß eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht vorliege.

Zur Sache selbst ist ferner schon nach Inhalt der Denunziation außer Zweifel, daß die Denunziaten im Amte zu handeln geglaubt haben. Die einzige zur Beantwortung stehende Frage ist, ob sie vermöge ihres Amtes von der Bestimmung des Strafgesetzes §. 347. Nr. 11, betreffend die Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe, ausgenommen sind.

Von der Regierung zu Merseburg wird dies behauptet und zur Begründung des Konflikts auf ein Publikandum des Ministeriums Bezug genommen, welches kurz nach dem Erscheinen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ergangen und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 107 abgedruckt ist. In diesem Publikandum vom 14. März 1850 werden principaliter Anweisungen wegen Ausfertigung der Jagdscheine ertheilt, und dann heißt es am Schlusse:

§. 6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März d. J. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch §. 20. des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Aus dieser Bestimmung leitet die Regierung die Befugniß der Forstbedienten her, auch auf fremden Revieren die Vorzeigung der Jagdscheine zu verlangen, während die Ablegung des Gewehrs auf fremdem Revier, wenn sie solches Behufs Kontrolirung der Jagdscheine betreten, ihnen nicht zur Pflicht gemacht sei. Zur Begründung der gegenseitigen Ansicht wird auf die Gesetze vom 31. März 1837 wegen des Waffengebrauchs und wegen Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und die darin ausgesprochene Beschränkung der Amtswirksamkeit auf ein bestimmtes Revier Bezug genommen, auch angeführt, daß das Justiz-Ministerium schon in einem Reskript vom 12. März 1842 (Just.-Minist.-Blatt S. 109) sich dahin ausgesprochen, die Beamten-Qualität der Forstschutz-Beamten sei nur auf ihr Revier zu beziehen.

Dabei ist zwar in dem eben vorliegenden Falle unzweifelhaft von Königlichen Forstbeamten die Rede; das Publikandum vom 14. März 1850 kennt jedoch eine solche Beschränkung nicht, und würde, wenn es die von der Regierung zu Merseburg davon gemachte Auslegung zuließe, auch auf Privat- und Kommunalförster bezogen werden müssen.

Es würde also dahin führen, daß der Kommunal- und Privatförster mit der Schießwaffe ungehindert in das benachbarte Revier gehen könne, angeblich um nach Jagdscheinen zu forschen. Dies kann, wie von selbst einleuchtet, nicht der Sinn des Publikandums sein, sondern er setzt als unabweisliche Bedingung seiner Anwendung voraus, daß der Forstbeamte entweder in seinem Revier bleibe oder auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise mit jagdpolizeilichen Funktionen in einem anderen Revier beauftragt sei.

Daß ein solcher Fall rücksichtlich des Reviers vorliege, wo die Denunziaten mit dem Jagdgewehr betroffen sind, ist auch nicht andeutungsweise behauptet, und der Konflikt, wie geschehen, zurückzuweisen gewesen.

Berlin, den 24. November 1855.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Justiz-Minist. Blatt, Jahrg. 1856, Nr. 25.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einem Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1862.

Hat der Landrath einer Gemeinde aufgegeben, die Jagd auf einem Grundstücke ruhen zu lassen, so unterliegt jede Zuwiderhandlung der Strafe des §. 17. des Gesetzes vom 7. März 1850, sollte auch jene Verfügung als ungesetzlich angefochten werden, so lange sie nur nicht höheren Orts aufgehoben worden ist.

Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 §. 17.
Erk. (Z. I.) v. 24. Okt. 1862. c. Adam (756. I. Cr.)

Es steht fest, daß der Landrath die Gemeinde angewiesen hat, die Jagd auf dem fraglichen Terrain, weil es nicht 300 Morgen Flächeninhalt habe, ruhen zu lassen und daß solches dem Angeklagten bekannt gemacht ist. Dieser polizeilichen Anordnung des Landrathes, zu welcher derselbe nach den Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes im Allgemeinen unbedenklich befugt war, mußten die Gemeinde K. und der Angeklagte, welcher nur von der letzteren sein Jagdrecht herleitet, auch wenn sie die Verfügung des Landraths gesetzlich nicht für gerechtfertigt erachteten, unbedingt so lange Folge leisten, bis sie dagegen im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Landraths Remedur nachgesucht und erhalten hatten, und wenn der Angeklagte, wie festgestellt ist, sich an die gedachte polizeiliche Verfügung des Landraths nicht kehrt, vielmehr dennoch, und obwohl er sich des Verbots der Polizeibehörde wohl bewußt war, die Jagd auf dem Terrain ausübte, wo sie nach der Anordnung des Landrathes ruhen sollte, so hat er allerdings die Strafe des §. 17. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verwirkt, ohne daß es für den Thatbestand dieser Uebertretung darauf ankommt, ob der Landrath im vorliegenden Falle zu der getroffenen polizeilichen Maßregel unter den obwaltenden Umständen in der That berechtigt war oder nicht.

Antrag des General-Staatsanwalts gleichlautend.

Rechtsprechung des Ober-Tribunals von Oppenhof, Bd. 3. S. 89.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

---

1. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1853.

Durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 §§. 3. 4. und 8. ist das Publikandum vom 27. Oktober 1784, wonach die Ricken gänzlich zu allen Zeiten bei zehn Thalern Strafe geschont werden sollen, aufgehoben und durch §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nicht wiederhergestellt worden. Präjudizien des Senats für Strafsachen Nr. 67.

Gesetz vom 31. Oktober 1848 §§. 3. 4. und 8.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 18.

Gegen den Gutsbesitzer R. war eine Untersuchung um deshalb eingeleitet, weil derselbe am 16. Januar 1853 bei einem Treibjagen auf seinem Territorium ein weibliches Reh geschossen hat. Durch das Urtel des Kreisgerichts zu Angermünde vom 2. Mai 1853 ward deshalb gegen den Angeklagten auf Strafe erkannt, indem angenommen ward, daß die das Schießen der weiblichen Rehe überhaupt verbietende Verordnung vom 27. Oktober 1784 durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 wieder eingeführt worden sei. Entgegengesetzter Ansicht war jedoch das Kammergericht, welches jene Verordnung durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 für beseitigt und nicht wieder hergestellt erachtete. Demzufolge ward daher der Angeklagte von Strafe entbunden. Gegen diese Entscheidung ist zwar von Seiten der Staats-Anwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; das Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., hat jedoch in dem Urtel vom 7. Dezember 1853,

in Betracht, daß nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1848 §. 3. die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zusteht und er sie in jeder erlaubten Weise, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben darf;

daß nach §. 4. die Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd nur beschränkt sind durch die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken;

daß demgemäß in §. 8. alle entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen, namentlich die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufgehoben sind;

daß nun zwar durch das Gesetz vom 7. März 1850 §. 18. die Bestimmung der Schon- und Hegezeit nach den zur Zeit des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen wiederhergestellt ist;

daß aber nach der klaren Bedeutung dieser Worte nicht jede andere Vorschrift, welche die Schonung des Wildes oder einer bestimmten Art desselben zum Zwecke hatte, für wiederhergestellt erachtet werden kann;

daß die älteren Provinzialgesetze, namentlich das Edikt vom 30. Juli 1749 und das Publikandum vom 29. Oktober 1784 das Schießen von Ricken (weiblichen Rehen) offenbar nur im Interesse der Jagd-Konservation, nicht aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte bei Strafe untersagt haben;

daß sie also durch §§. 4. und 8. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 aufgehoben und durch §. 18. des Gesetzes vom 7. März 1850, welcher nur die Schon-

und Hegezeiten, nicht aber das jagdbare Wild selbst betrifft, nicht wiederhergestellt sind;

daß der Mangel eines noch gültigen Gesetzes wegen gänzlicher Schonung der Ricken durch die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 28. Mai 1850 nicht ersetzt werden konnte;

daß demnach das Kammergericht den Angeklagten mit Recht von der im Publikandum von 1784 geordneten Strafe entbunden hat;

die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 26. S. 71.

Daß diese Entscheidung in dem nächsten zur Aburtheilung kommenden Falle nicht aufrecht erhalten werden würde, steht zu hoffen.

Die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage, dahin gehend:

daß alle Vorschriften, welche die Erhaltung des Wildstandes, insbesondere die Beachtung der Setz-, Schon- und Hegezeit, bezwecken, wieder hergestellt werden sollen,

ist zwar bei Berathung des Gesetzes in den Kammern dahin geändert:

daß die Bestimmung der Hege- und Schonzeit nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen zu erfolgen habe,

es ist aber dabei die Absicht nicht zu Tage getreten, zwischen dem Gebote der völligen und dem der zeitweiligen Schonung einen Unterschied machen zu wollen.

Das Ober-Tribunal stützt seine Entscheidung auf die §§. 4. 8. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und auf §. 18. des vorliegenden Jagdpolizei-Gesetzes.

Der erstallegirte §. 4. ist indeß nicht der dispositive, er spricht lediglich ein Prinzip aus. Das Dispositive, die Ausführung des Prinzipes liegt im §. 8. Sollte diese Ausführung eine vollständige sein, sollte der Grundsatz, daß die Ausübung der Jagd fernerhin nur noch durch die Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte beschränkt werden dürfe, zur vollen Geltung gelangen, so müßten im §. 8. alle die Schonung des Wildprets betreffenden Vorschriften zur Aufhebung gelangen.

Daß dies intendirt gewesen, ist über allen Zweifel erhaben, und aus dieser Intention heraus sind unter die »jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes« auch diejenigen zu subsummiren, welche das ganze Jahr zur Schonzeit machen.

Ist diese Interpretation des §. 8. ganz unabweislich für den Fall, daß das Gesetz vom 31. Oktober 1848 nicht gradehin für ein lückenhaftes, und jene weitergehende Schongesetze nicht als unaufgehobene, also noch zu Recht bestehende erachtet werden sollen,

so folgt daraus ebenso unabweislich die Interpretation des §. 18. des vorliegenden Gesetzes. Derselbe stellt gerade das wieder her, was der §. 8. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 aufgehoben hat. Umfaßt er die weitergehenden Schongesetze nicht, so sind sie auch durch den eben allegirten §. 8. nicht aufgehoben gewesen.

2. Die Regierungen sind selbst da, wo die Schonzeit durch ältere provinzielle Gesetze festgesetzt ist, befugt, in dieser Beziehung neue verbindliche Polizeivorschriften zu erlassen:

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 27. Juni 1862.

P. hatte in seinem Jagdreviere am 2. August einen Hasen geschossen, obgleich der betreffende Tag in die durch Regierungsverordnung bestimmte Schonzeit fiel. Nichtsdestoweniger sprach der erste Richter frei, weil die die Regierungen zur Bestimmung der Schonzeit ermächtigende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 nicht gehörig publizirt und daher nicht verbindlich sei. Die den Rekurs des Polizei-Anwalts zurückweisende Verfügung des Appellationsgerichts ist vom Ober-Tribunal auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Ober-Staatsanwalts vernichtet und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung an das Appellationsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Allerdings kann die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841, weil sie weder in den Amtsblättern, noch in der Gesetz-Sammlung publizirt ist, für ein die Preußischen Unterthanen verbindendes allgemeines Landesgesetz nicht erachtet werden. Wenn sie aber auch in diesem Sinne nicht Gesetzeskraft erlangt hat, so bleibt sie doch immer als Ausspruch des Allerhöchsten Willens eine gültige Norm für die Verwaltungsbehörden, insbesondere also für die Königlichen Provinzial-Regierungen.

Allein auch ganz abgesehen von der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre sind die Provinzial-Regierungen schon in ihrer Eigenschaft als Landespolizei-Behörden, sowohl früher nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Rabe 9. S. 485) und den in der Gesetz-Sammlung publizirten Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ermächtigt gewesen, als auch noch jetzt nach dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 befugt, für ihren Verwaltungsbezirk gültige Vorschriften über Gegenstände zu erlassen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse einzelner Gemeinden oder des ganzen Regierungsbezirks erfordert wird. Nur dürfen dergleichen landespolizeiliche Anordnungen nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehen.

Muß man nun aber auch das Jagdmandat vom 5. November 1736 im Allgemeinen als ein für die Niederlausitz gültiges Provinzialgesetz ansehen, so folgt daraus doch noch nicht, daß auch die darin enthaltene Bestimmung über die Termine der Schonzeit des Wildes als ein Gesetz im eigentlichen Sinne aufzufassen sei. Denn wie in älteren landesherrlichen Verordnungen sehr häufig eigentlich gesetzliche Bestimmungen mit bloßen Verwaltungsvorschriften gemischt sich vorfinden, so kann auch die Bestimmung in dem Jagdmandate vom 5. November 1736, nach welcher die Schonzeit für die niedere Jagd auf die Zeit vom 1. März bis 31. Juli festgesetzt ist, nur für eine Verwaltungsvorschrift, nicht aber für eine gesetzliche Bestimmung in dem Sinne, daß sie nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden kann, gelten. Denn bei Festsetzung der Schonzeit sind die jedesmaligen lokalen Verhältnisse, sowie die nach Zeit und Ort oft sehr verschiedenen Erfordernisse der Feldkultur und Jagdpflege zu berücksichtigen. Die Regelung der Schonzeit kann daher

auch nur von der mit der Landespolizei betrauten Behörde nach den jedesmal obwaltenden besonderen Umständen erfolgen und nur von ihr diesen entsprechend zweckmäßig bestimmt werden, in welcher Zeit die verschiedenen Arten des Wildes geschont werden sollen.

Antrag des General-Staatsanwalts gleichlautend.

Die Rechtsprechung des Ober-Tribunals von Oppenhof, Bd. 2. S. 498.

3. Die wegen der Beschränkung der Fasanenjagd vormals in Geltung gewesenen Bestimmungen, insbesondere die Deklaration vom 13. Oktober 1774, nach welcher in Schlesien Fasanerien nur mit Genehmigung der Kriegs- und Domainenkammer angelegt werden konnten, und im Falle der Anlegung jedem Andern als dem Fasaneriebesitzer untersagt war, Fasanen zu fangen oder zu schießen, sind durch §. 4. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 aufgehoben, und durch den vorliegenden §. 18. nicht für wieder hergestellt zu erachten.

Anerkannt und ausgesprochen von der Regierung durch den den Kammern im Jahre 1853 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schonung der Fasanen und des Elchwildes.

4. Jagdpolizeiliche, vor Publikation des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ergangene Vorschriften, welche das Jagen mit Bracken verbieten, sind durch jenes Gesetz aufgehoben, und durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 nicht wieder hergestellt.

Eine in Folge des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeivorschrift, welche das Jagen mit Bracken verbietet und unter Strafe stellt, steht mit den Gesetzen in Widerspruch.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. September 1855.

Jagdpolizeiliche, vor Publikation des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ergangene Vorschriften, welche das Jagen mit Bracken verbieten, sind durch jenes Gesetz aufgehoben und durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 nicht wiederhergestellt. Eine in Folge des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeivorschrift, welche das Jagen mit Bracken verbietet und unter Strafe stellt, steht mit den Gesetzen im Widerspruch. Präjud. des Senats für Strafsachen Nr. 166.

Gesetz vom 31. Oktober 1848 §§. 3. 4. und 8.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 18.

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§. 11. 15. und 17.

Durch eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Minden vom 12. September 1854 ist das Jagen mit Bracken verboten und mit Strafe bedroht worden. Ein Jagdpächter, der am 21. Dezember 1854 mit Bracken gejagt hatte, war deshalb, mit Bezug auf jene Bekanntmachung, von dem Polizeirichter zu Strafe verurtheilt, auf seinen Rekurs aber freigesprochen worden, weil jene Regierungs-Verordnung mit den Gesetzen in Widerspruch stehe.

Die gegen diese Entscheidung von dem Ober-Staatsanwalte eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals, Senat für Strafsachen, Abthl. II., vom 6. September 1855 zurückgewiesen,

in Erwägung,

daß der Angeklagte, wie in dem Erkenntnisse des Polizeirichters zu Bielefeld vom 13. Februar 1855 festgestellt worden ist, am 21. Dezember 1854 auf einem Reviere, auf welchem er als Jagdpächter die Jagd auszuüben befugt war, mit Bracken gejagt hat;

daß das mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Minden vom 12. September 1854 (Amtsbl. S. 356), welche, so weit sie hier in Betracht kommt, dahin lautet:

> Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes wie folgt:
>
> §. 1. Das Jagen mit Bracken ist allgemein verboten.
>
> §. 2. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden,

den Angeklagten deshalb zu fünf Thalern Geldstrafe verurtheilende Erkenntniß des gedachten Polizeirichters, auf den Rekurs des Angeklagten, durch das Erkenntniß des Kriminalsenats des Appellationsgerichts zu Paderborn, vom 20. April 1855, dahin, daß der Angeklagte einer Polizeikontravention nicht schuldig, vielmehr davon freizusprechen, abgeändert worden ist, weil die obige Regierungs-Verordnung mit den Gesetzen in Widerspruch stehe;

daß nach §. 17. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und nach §. 332. des Strafgesetzbuchs, allerdings der richterlichen Prüfung und Beurtheilung es unterlag, ob die, mit Bezug auf §. 11. jenes Gesetzes erlassene Regierungs-Verordnung vom 12. September 1854 nach den Bestimmungen jenes Gesetzes §. 6. Littr. h. und i., §§. 11—15. gesetzliche Gültigkeit habe, namentlich auch (§. 15. a. a. O.), ob dieselbe nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehende Bestimmungen enthalte;

daß das Gesetz vom 31. Oktobber 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, jedem Grundbesitzer die Jagd auf seinem Grund und Boden, in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen, auszuüben gestattete (§. 3.), und bestimmte, daß die Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd nur durch die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften beschränkt seien, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken (§. 4.), und alle entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen, namentlich auch die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufhob (§. 8.);

daß daher durch dieses Gesetz nicht nur diejenigen jagdpolizeilichen Vorschriften beseitigt waren, welche sich auf das Verhältniß einer abgesondert von dem Eigenthume an Grund und Boden bestehenden Jagdgerechtigkeit bezogen und den Grundeigenthümer zum Vortheil eines von diesem verschiedenen Jagdberechtigten beschränkten, sondern auch, neben den die Schon-, Setz- und Hegezeit betreffenden, diejenigen polizeilichen Vorschriften, durch welche zum Zwecke der Schonung des Wildes Beschränkungen in der Ausübung der Jagd bestimmt waren, aufgehoben und nur diejenigen aufrecht erhalten worden waren, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezweckten;

daß zwar der den Kammern vorgelegte Entwurf des Jagdpolizei-Gesetzes im §. 19. auf die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche die Erhaltung des Wildstandes, insbesondere die Beachtung der Setz-, Schon- und Hegezeit bezweckten, wieder in Kraft zu setzen beabsichtigte, und nach den jenem Entwurfe beigefügten Motiven dabei es als empfehlungswerth angesehen wurde, die fortdauernde Gültigkeit solcher jagdpolizeilichen Vorschriften ausdrücklich zu bestätigen, sowie in Betracht gezogen wurde, daß über etwaige Lücken der zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen jagdpolizeilichen Vorschriften einstweilen um so mehr hinweggesehen werden könne, als die Staatsverwaltung damit umgehe, durch ein bald zu beantragendes Gesetz den Regierungen die generelle Befugniß zum Erlaß lokalpolizeilicher Anordnungen beizulegen, und auf diesem Wege alsdann auch den etwaigen örtlichen Bedürfnissen der Jagdpolizei angemessen abgeholfen werden könne;

daß jedoch der §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes nur die Bestimmung der Hege- und Schonzeit nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen angeordnet, die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1. und 2. und das Publikandum vom 7. März 1843 wieder in Kraft gesetzt und die Strafe für sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit bestimmt hat, und nach dem deutlichen Wortinhalte dieser Bestimmung nicht jede andere Vorschrift, welche die Schonung des Wildes zum Zwecke hat, für wiederhergestellt erachtet werden kann;

daß der §. 15. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die Erlassung polizeilicher Vorschriften der Orts-polizei-Behörden und der Regierungen allgemein anordnet, daß in dieselben keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen;

daß das in der Regierungs-Verordnung vom 12. September 1854 ausgesprochene Verbot des Jagens mit Bracken eine Beschränkung in der Ausübung der Jagd anordnet, in der gedachten Verordnung nicht angegeben ist, daß dabei der Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Schonung der Feldfrüchte bezweckt worden sei und angenommen werden muß, daß sie die Schonung des Wildes in weiterem Umfange und in anderer Weise, als solche durch die Wiederherstellung der die Hege- und Schonzeit betreffenden, bei Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetze hat erfolgen sollen, zum Zwecke habe;

daß deshalb die gedachte Regierungs-Verordnung allerdings mit den nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 im Widerspruche steht;

daß daher derselben in dem angefochtenen Erkenntnisse gesetzliche Gültigkeit mit Recht nicht beigemessen worden ist;

daß mithin dem Rekursrichter die von dem Imploranten behauptete Verletzung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen nicht zur Last fällt.

Entscheidungen des Ober-Tribunals, Bd. 31. S. 314.

Die in dieser Entscheidung enthaltene Andeutung, daß der in Rede stehenden Polizei-Verordnung die Motivirung durch den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte

fehle, hat den Regierungen erfolgreiche Veranlassung gegeben, derartige Verordnungen auf eben dieses Motiv (§§. 6. und 11. der Verordnung vom 11. März 1850) zu stützen.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise

zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schieß-gewehres zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die diesfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welche die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

---

1. Wenn die Königliche Forstverwaltung in der Sorge dafür, daß die Wildstände sich nicht in einer, die Forsten selbst wie die umliegenden Felder gefährdenden Weise vergrößern, in einzelnen Beschwerdefällen Anweisung ertheilt hat, den Abschuß zu verstärken: so ist das mißverständlich so interpretirt worden, als liege dem Fiskus, wie jedem andern Waldbesitzer dazu eine gesetzliche Verpflichtung ob.

Eine Verpflichtung, das Wild im eigenen Walde und auch während der Schonzeit abzuschießen, besteht nur dann, wenn es sich darum handelt, eine Enklave (§. 7.) vor der Gefährdung durch Wildschaden zu schützen. In allen übrigen Fällen ist die

Aufforderung zum Abschusse lediglich an den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, in welchem die gefährdeten Grundstücke liegen, zu richten.

Der Besitzer eines nach §. 2. zur selbstständigen Jagdausübung geeigneten Grundstückes hat sich selbst zu schützen, er hat keinen Anspruch auf ein an den angrenzenden Waldbesitzer zu richtendes Abschußgebot, ebenso wenig auch einen Anspruch auf die Erlaubniß, das aus dem Walde auf sein Grundstück übertretende Wild auch während der Schonzeit zu erlegen.

2. Von dem Landrathe, der in seiner amtlichen Eigenschaft als mit ländlichen Verhältnissen vertraut sein muß, kann erwartet und verlangt werden, daß er selbst und event. nach Benehmen mit den Parteien und kundigen Ortseinsassen das Vorhandensein und den Umfang eines erheblichen Wildschadens zu beurtheilen versteht. Er hat Forstbeamte als Techniker dabei nicht offiziell und mit besonderen Kosten zuzuziehen.

3. Eine an den Waldbesitzer zu richtende Aufforderung kann niemals so weit ausgedehnt werden, daß die Vernichtung des ganzen Wildstandes verlangt wird.

§. 25.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

Werden in einem Jagdpacht-Kontrakte wegen Vergütung des entstandenen Wildschadens Festsetzungen getroffen, so ist dadurch die Anwendung der §§. 23. und 24. nicht ausgeschlossen; denn jene sorgen nur für einen Ersatz des entstandenen Schadens, diese aber bezwecken die Verhütung eines künftigen.

§. 26.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen

übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt und in Stelle der Kreis-Kommunal-Kasse tritt die städtische Kasse.

§. 28.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29.

An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe.
Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen, unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Oppermann

Berlin 1865